



Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer)behinderte Menschen

Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche für (schwer)behinderte Menschen

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
– LWL-Inklusionsamt Arbeit –

Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben und Nachteilsausgleiche

Impressum:

Herausgeber: Landschaftsverband Rheinland
LVR-Inklusionsamt
50663 Köln

Redaktion: Timo Wissel (verantwortlich), LVR-Inklusionsamt

Bearbeitung: Birgit Werth, LVR-Inklusionsamt
Autorin des Textes zur Steuerermäßigung: Ursula Nötzel (Diplom-Finanzwirtin)

Bearbeitung des Nachdrucks für die Schriftenreihe des LWL-Inklusionsamts Arbeit:
Petra Wallmann

Herstellung: Landwirtschaftsverlag GmbH, Hülsebrockstraße 2–8, 48165 Münster

Nachdruck der 36. aktualisierten Auflage, Stand November 2019

Unser Beitrag zum Schutz der Wälder:

Das für die Zellstoff- und Papierherstellung verwendete Holz stammt aus kontrollierten und besonders gut bewirtschafteten Wäldern.

Diese Broschüre können Sie auch aus dem Internet als pdf-Datei unter
www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/formulare-publikationen-videos/publikationen herunterladen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Aufklärungsmaßnahmen des LWL-Inklusionsamts Arbeit beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zur wirtschaftlichen Verwertung, das heißt auch nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Die Verwendung weiblicher und männlicher Wortformen wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht eingehalten. Gleichwohl ist, wenn nicht anders ausgewiesen, stets die männliche und weibliche Form gemeint.

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

jeder Mensch hat das Recht, selbstbestimmt und gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Dies ist auch die Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – selbstbestimmte Teilhabe behinderter Menschen auf der Basis eines inklusiven Gesellschaftsmodells. Im Gegensatz zu „Integration“ bedeutet „Inklusion“, dass die Rahmenbedingungen in allen Lebensbezügen von vornherein so gestaltet sind, dass behinderte Menschen ohne Ausgrenzung, die es erst zu überwinden gilt, teilhaben können. Dies setzt ein Umdenken und gezieltes Handeln der Gesellschaft voraus, bedingt aber auch, dass die behinderten Menschen sich selbst aktiv einbringen. Dafür wiederum ist es wichtig, alle Fördermöglichkeiten, die zur Verfügung stehen, zu kennen.

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit setzt sich dafür ein, dass Benachteiligungen wegen einer Behinderung vermieden und Barrieren abgebaut werden. Hierzu hält das LWL-Inklusionsamt Arbeit eine Reihe an Unterstützungsmöglichkeiten bereit. Die Leistungen und Zuschüsse des LWL-Inklusionsamts Arbeit unterstützen nicht nur schwerbehinderte Menschen, sondern auch deren Arbeitgeber und Interessensvertretungen. Sie dienen dem Ausgleich von Nachteilen, die für Menschen mit Behinderung und ihre Arbeitgeber durch die Behinderung entstehen.

Als gesetzliche Grundlage dient das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit zahlreichen Verordnungen und Erlassen.

In der vorliegenden Informationsbroschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben“ werden die angebotenen Leistungen in einem Überblick zusammengefasst. Nur wer seine Rechte und Möglichkeiten kennt, kann sie entsprechend nutzen.

Die Broschüre soll Menschen mit Behinderung, Arbeitgebern und Verantwortlichen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung als Orientierung dienen und sie dabei unterstützen, durch die Nutzung der

Nachteilsausgleiche und Hilfemöglichkeiten ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung zu erreichen.

Die ersten 4 Kapitel der Broschüre „Leistungen zur Teilhabe am Arbeits- und Berufsleben“ zeigen die Möglichkeiten der beruflichen Hilfen für Betroffene und deren Arbeitgeber durch das Inklusionsamt, die Agentur für Arbeit und die weiteren Rehabilitationsträger auf. Am LWL-Budget für Arbeit wird deutlich, dass sowohl verschiedene finanzielle Unterstützungsleistungen an Menschen mit Behinderung und deren Arbeitgeber als auch finanzielle Leistungen und fachdienstliche Beratung und Begleitung miteinander kombiniert werden können.

Ab Kapitel 5 liegt der Schwerpunkt bei den allgemeinen Nachteilsausgleichen für Menschen mit Behinderung zur Teilhabe in der Gesellschaft. Hier finden Sie Themen wie Steuerermäßigungen, Mobilitäts- oder Kommunikationshilfen.

Im Dezember 2016 wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) verabschiedet. Im Zentrum des BTHG steht die Reform des SGB IX. Neben inhaltlichen Änderungen in den gesetzlichen Regelungen gilt ab 1. Januar 2018 auch eine geänderte Paragrafennummerierung im SGB IX. Die Neuauflage der Broschüre trägt dem Rechnung. Die Paragrafenangaben im Text beziehen sich auf das ab 2018 geltende Recht. Die bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Paragrafen wurden zur Information ergänzend aufgenommen.

Wir hoffen, dass Ihnen die Broschüre als wertvoller Leitfaden weiterhilft, um die unterschiedlichen Ansprüche und Fördermöglichkeiten kennenzulernen und sie zu nutzen.

Münster, im November 2019

Ihr LWL-Inklusionsamt Arbeit

Hinweise in eigener Sache:

Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann die Broschüre nicht erfüllen. Die Beiträge basieren auf sorgfältigen Recherchen. Dennoch gilt, dass überall, wo Menschen arbeiten, Fehler nicht ausgeschlossen werden können. Wir haben alle beteiligten Institutionen/Stellen, die Nachteilsausgleiche gewähren, gebeten, uns den jeweils aktuellen Stand mitzuteilen. Trotzdem können wir nicht ausschließen, dass uns Änderungen entgangen oder in der Phase der Redaktion erfolgt sind. Verfasser und Herausgeber können deshalb keine Haftung für die Angaben in dieser Broschüre übernehmen.

Durch die Verabschiedung des Bundesteilhabe-Gesetzes ist das SGB IX novelliert worden. Bitte beachten Sie, dass die in dieser Neuauflage verwandten §-Bezeichnungen die ab 1. Januar 2018 gültigen Paragraphen sind. Die bis zum 31. Dezember 2017 gültigen §-Bezeichnungen sind in Fußnoten aufgenommen.

1. Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

Zuschüsse zur Aus-/Weiterbildung • Prämien • Hilfen beim Studium • Prüfungserleichterungen • Ausbildung im BBW • Fortbildung im BFW • Beratung durch den Integrationsfachdienst • STAR – Schule trifft Arbeitswelt

Seite 6

Leistungen zur
Aus- und
Weiterbildung

2. Leistungen an schwerbehinderte Menschen im Arbeits- und Berufsleben

Technische Arbeitshilfen • Arbeitsassistenten • Qualifizierungsmaßnahmen • Existenzgründung • Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes • Wohnungshilfen • Übergangsgeld • Persönliches Budget • Unterstützte Beschäftigung • Jobcoaching

Seite 15

Leistungen an
schwerbe-
hinderte
Menschen

3. Leistungen an Arbeitgeber

Zuschüsse bei personeller Unterstützung • Beschäftigungssicherungszuschüsse • Investitionshilfen • Arbeitsplatzausstattung • Ausstattung der Arbeitsstätte • Beratung • Sonderprogramm aktion5 • Budget für Arbeit • Eingliederungszuschüsse • Mehrfachanrechnung • Inklusionsbetriebe

Seite 25

Leistungen
an
Arbeitgeber

4. Nachteilsausgleiche im Arbeits- und Berufsleben

Kündigungsschutz • Gleichstellung • Zusatzurlaub • Mehrarbeit • Teilzeit • Urlaub ohne Bezüge • Besondere Richtlinien für den öffentlichen Dienst • Benachteiligungsverbot

Seite 36

Nachteils-
ausgleiche im
Arbeits- und
Berufsleben

5. Soziale Sicherung

Grundsicherung • Blindengeld • Blindenhilfe • Erwerbsminderungsrenten • Altersrente für schwerbehinderte Menschen • Versetzung in den Ruhestand • Grundsicherung/Mehrbedarf • Sozialgeld • Ansprüche behinderter Kinder

Seite 46

Soziale
Sicherung

6. Steuerermäßigungen

Werbungskostenabzug • Außergewöhnliche Belastungen • Behinderten-Pauschbetrag • Pflegepauschbetrag • Kinderbetreuungskosten • Haushaltsnahe Dienstleistungen • Kfz-Steuer-Ermäßigung/-Befreiung

Seite 56

Steuer-
ermäßigungen

7. Mobilität

Kfz-Versicherung • Beitragsermäßigungen • Gebührenermäßigungen • Parkerleichterungen • unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson • Fahrpreisermäßigung • Behindertentoiletten

Seite 79

Mobilität

8. Kommunikation

Rundfunkgebührenbefreiung • Rundfunkgebührenermäßigung • Telefon-Sozialtarife • Mobilfunk • Postversand von Blindensendungen

Seite 93

Kommuni-
kation

9. Wohnen

Wohngeld • Wohnungsbauförderung • Wohnberechtigungsschein (WBS) • Wohneigentumssicherungshilfe • Wohnungskündigung • Behinderungsgerechte Umbauten • Vermittlungshilfe • Altersgerechte Umbauten

Seite 96

Wohnen

10. Sonstige Nachteilsausgleiche

D115 • Kurtaxe-Ermäßigung • ermäßigte Eintrittskarten bei Kulturveranstaltungen • besondere Dienstleistungen • Gebührenbefreiung • DaTaBuS • Lotse • MyHandicap APP

Seite 101

Sonstige
Nachteils-
ausgleiche

Anhang

Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises • Abkürzungsverzeichnis • Literaturempfehlung • Stichwortverzeichnis

Seite 107

Anhang

1. Leistungen zur Aus- und Weiterbildung

1.1	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für behinderte Menschen	6
1.2	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen	6
1.3	Ausbildungsgeld	7
1.4	Beratung und Vermittlung	7
1.5	Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	7
1.6	Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener	8
1.7	Beratung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst	8
1.8	Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung	9
1.9	Ausbildungsförderung (BAföG) – Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer/ Prüfungserleichterungen	10
1.10	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule	11
1.11	Erstausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW)	11
1.12	Berufliche (Wieder-)Eingliederung von erwachsenen behinderten Menschen in einem Berufsförderungswerk (BFW)	12
1.13	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	13
1.14	„STAR – Schule trifft Arbeitswelt“	13

1.1 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für behinderte Menschen

Für wen? Arbeitgeber

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 73 SGB III

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung behinderter Jugendlicher können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gezahlt werden, wenn eine Aus- oder Weiterbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aus behinderungsbedingten Gründen sonst nicht möglich ist. Die Ausbildungszuschüsse sollen regelmäßig 60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuschüsse bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gezahlt werden. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt.

1.2 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für schwerbehinderte Menschen

Für wen? Arbeitgeber

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 73 SGB III

Für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen können Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gezahlt werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht möglich ist. Die Zuschüsse betragen bis zu 80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag; in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung/sonstigen Vergütung im letzten Ausbildungsjahr. Die Zuschüsse werden für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung gezahlt. Bei Übernahme schwerbehinderter Menschen in ein Arbeits-

verhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung kann ein Eingliederungszuschuss in Höhe von bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen (tariflichen oder ortsüblichen) Arbeitsentgelts für die Dauer von einem Jahr erbracht werden, sofern während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse gezahlt wurden.

1.3 Ausbildungsgeld

Für wen? Behinderte Menschen

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 122 SGB III

Ausbildungsgeld erhalten in der Regel jugendliche behinderte Menschen, die noch keine Ausbildung absolviert haben. Förderwürdig sind dabei die erstmalige berufliche Ausbildung, die Teilnahme an einer Maßnahme, die der Berufsvorbereitung dient oder das Eingangsverfahren beziehungsweise der Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die Höhe des Ausbildungsgeldes hängt ab vom Bedarf und dem anzurechnenden Einkommen. Der normale Bewilligungszeitraum umfasst die tatsächliche Zeit der Berufsausbildung, bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme jedoch längstens 18 Monate. Bei allen anderen förderfähigen Bildungsmaßnahmen beträgt der normale Bewilligungszeitraum ein Jahr (zwölf Monate). Sollte die Ausbildung mehr Zeit in Anspruch nehmen, wird rechtzeitig von der zuständigen Agentur für Arbeit automatisch ein Fragebogen zur Weiterbewilligung (Folgeantrag) verschickt.

Der Antrag auf Ausbildungsgeld ist bei der für den Wohnort des behinderten Menschen zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Der Antrag auf Ausbildungsgeld muss immer rechtzeitig vor Beginn einer Maßnahme gestellt werden.

1.4 Beratung und Vermittlung

Für wen? Jugendliche und erwachsene schwerbehinderte Menschen

Wer berät? Agentur für Arbeit

Wo steht's? §§ 29 und folgende SGB III, § 187 SGB IX*

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst alle Fragen der Berufswahl, der beruflichen Entwicklung und des Berufswechsels sowie umfassende Informationen unter anderem über Berufe, deren Anforderungen und Beschäftigungsaussichten, und über beruflich bedeutsame Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungsplatzsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit muss dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit des Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen berücksichtigen.

1.5 Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für wen? Nicht beschäftigungspflichtige Arbeitgeber

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 2 b SGB IX** in Verbindung mit § 26 a SchwbAV

Arbeitgeber können Zuschüsse erhalten zu den Gebühren der Ausbildung, die von den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern erhoben werden. Dazu gehören unter anderem Abschluss- beziehungsweise Eintragungsgebühren, Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfungen, Betreuungsgebühren für Auszubildende und Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte. Die Zuschüsse werden Arbeitgebern gewährt, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen und besonders betroffene

* bis 31. Dezember 2017 § 104 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 Nummer 2 b SGB IX

schwerbehinderte Jugendliche und junge Erwachsene zur Berufsausbildung einstellen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig vom Einzelfall und kann bis zur vollen Höhe der nachgewiesenen Gebühren erbracht werden.

1.6 Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Für wen? Arbeitgeber

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 2 c SGB IX*
in Verbindung mit § 26 b SchwbAV

Arbeitgeber, die einen behinderten Jugendlichen oder jungen Erwachsenen für die Zeit einer Berufsausbildung einstellen, können zu den Kosten, die bei der Berufsausbildung entstehen, Zuschüsse erhalten. Die Zuschüsse können nur für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene nach § 151 Absatz 4 SGB IX** gewährt werden, wenn das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die Notwendigkeit einer Förderung wird nachgewiesen durch einen Bescheid der Agentur für Arbeit, mit dem Leistungen für behinderte Menschen im Sinne des § 19 SGB III erbracht werden, oder einer entsprechenden Stellungnahme der Agentur für Arbeit. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um den Personenkreis schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Menschen nach § 2 Absatz 3 SGB IX. Vielmehr ist hier eine andere Form der Gleichstellung gemeint, die auch nur für die Zeit der Ausbildung gilt und nur durch die Agentur für Arbeit festgestellt und bescheinigt wird.

Zu den Kosten einer Berufsausbildung gehören zum Beispiel:

- Personalkosten der Ausbilder
- Anlagen und Sachkosten
- Lehr- und Lernmaterial beziehungsweise Medien
- Gebühren der Kammern
- Berufs- und Schutzkleidung
- externe Ausbildung

Die Zuschüsse werden bei Vorliegen der Voraussetzungen pro Ausbildungsjahr (auch für erlaubte Wiederholungen) und bei erfolgreichem Abschluss gewährt. Die Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung sind unabhängig von den Zuschüssen zu den Personalkosten von Auszubildenden, die die Agentur für Arbeit gemäß § 73 SGB III gewährt (siehe „Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung“, Seite 6).

1.7 Beratung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst

Für wen? Beschäftigte mit Schwerbehinderung, Auszubildende, Beschäftigte einer Werkstatt für behinderte Menschen (arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis) sowie deren Arbeitgeber
Informationen zum Angebot für Schülerinnen und Schüler mit Schwerbehinderung beziehungsweise mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung vergleiche Kapitel über KAoA/STAR

Wer berät? Integrationsfachdienste

Wo steht's? §§ 192 und folgende SGB IX***
in Verbindung mit §§ 27 a und 28 SchwbAV

Weitere Informationen: im Internet auf www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de → Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste (abgekürzt auch als IFD bezeichnet) sind Beratungsstellen, die bei Fragen und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz informieren, beraten und unterstützen.

Ziel des Beratungsangebotes ist, dass Menschen mit Behinderung dauerhaft eine berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben können. Geeignete Arbeitsplätze von Menschen mit (Schwer-) Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sollen dauerhaft erhalten werden und neue, möglichst dauerhafte Arbeitsverhältnisse für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Auftrag der Rehabilitationsträger erschlossen werden.

Im Mittelpunkt der Beratung und Unterstützung stehen die jeweiligen individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse

* bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 Nummer 2 b SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 68 Absatz 4 SGB IX

*** bis 31. Dezember 2017 §§ 109 und folgende SGB IX

und Interessen der Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen und Belange der Arbeitgeber.

Die betriebsnahe, individuelle Beratung richtet sich an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit (Schwer-) Behinderung, ihre jeweiligen Arbeitgeber, das Integrationsteam sowie an Kolleginnen und Kollegen. Die gezielte Unterstützung am Arbeitsplatz sowie die psychosoziale Betreuung sollen bestehende Arbeitsverhältnisse Menschen mit (Schwer-)Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft sichern und vorhandene Gefährdungen beseitigen oder zumindest verringern.

Der Integrationsfachdienst erschließt Arbeitsplätze für Menschen mit (Schwer-)Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die passgenaue Vermittlung und die zielgerichtete Unterstützung des Menschen mit (Schwer-)Behinderung wie auch des Betriebes oder der Dienststelle sind vielfach entscheidend für die dauerhafte Tätigkeit von vormalig in einer Werkstatt für behinderte Menschen Beschäftigten oder von im Auftrag der Rehabilitationsträger vermittelten Rehabilitanten.

Je nach Behinderungsform kann es unterschiedliche Probleme geben. Das Beratungs- und Betreuungsangebot ist daher behinderungsspezifisch ausgerichtet. In den Integrationsfachdiensten in Westfalen-Lippe gibt es Experten für Menschen mit

- Hörbehinderung
- Sehbehinderung
- psychischen, hirnorganischen, neurologischen und geistigen Behinderungen

Außerdem stehen in allen Regionen IFD-Fachberater für alle Übergänge zur Verfügung:

- Übergang von der Schule in den Beruf
- Übergang von der Werkstatt in den Beruf
- Übergang von der Psychiatrie in den Beruf

Beispiele für die Tätigkeitsbereiche der Integrationsfachdienste:

- als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen und über die Leistungen für Arbeitgeber zu informieren,
- Arbeitgeber bei der Beantragung von Leistungen zu unterstützen,
- die Fähigkeiten der zugewiesenen Menschen zu bewerten und einzuschätzen,

- die (schwer)behinderten Menschen auf vorgesehene Arbeitsplätze vorzubereiten,
- die (schwer)behinderten Menschen am Arbeitsplatz oder beim Training der berufspraktischen Fähigkeiten zu begleiten,
- die Mitarbeiter im Betrieb über Art und Auswirkung der Behinderung zu informieren,
- eine Nachbetreuung, Krisenintervention oder psychosoziale Betreuung durchzuführen.

Art und Umfang der Beratung und Unterstützung des Integrationsfachdienstes richten sich nach den Bedarfen und Anforderungen des Menschen mit Schwerbehinderung und des Arbeitgebers im Einzelfall. Dabei steht der Mensch mit Behinderung mit seinen persönlichen Anliegen auf einem individuellen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes im Mittelpunkt.

1.8 Nachteilsausgleich bei Abschluss- und Gesellenprüfung

Für wen? Behinderte Menschen

Wo beantragen? Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer

Wo steht's? Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung

Weitere Informationen: www.bibb.de
(Bundesinstitut für Berufsbildung)

Das Recht auf einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Menschen ergibt sich bereits aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Sozialstaatsprinzip und dem Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen im Grundgesetz. Auf die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen bezogen, schreibt § 65 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vor, dass die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen sind. Nach § 16 der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfungen sind die besonderen Belange der körperlich, geistig und seelisch behinderten Menschen bei der Prüfung zu berücksichtigen. Bei der Zwischenprüfung sollte bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind. Bei der Vorbereitung der Abschluss- beziehungsweise Gesellenprüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des behinderten

Menschen berücksichtigt werden. Die besonderen Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen. Die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden.

In Betracht kommen:

- eine besondere Organisation der Prüfung, zum Beispiel Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz, Einzel- statt Gruppenprüfung,
- eine besondere Gestaltung der Prüfung, Zeitverlängerung, angemessene Pausen, Änderung der Prüfungsformen, Abwandlung der Prüfungsaufgaben, zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben,
- die Zulassung spezieller Hilfen, zum Beispiel: größere Schriftbilder, Anwesenheit einer Vertrauensperson, Zulassung besonders konstruierter Apparaturen, Einschaltung eines Gebärdendolmetschers.

Bei der Anmeldung zur Prüfung ist auf das Vorliegen einer Behinderung hinzuweisen, wenn diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden soll. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle, bei erst später gegebenem Hinweis durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können unter anderem ärztliche oder psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen wie zum Beispiel die der Träger der beruflichen Rehabilitation sein. Diese Empfehlung gilt für Abschluss- und Gesellenprüfungen sowie für Prüfungen gemäß §§ 44, 48 Absatz 2 BBIG Berufsbildungsgesetz beziehungsweise §§ 41, 42 b Absatz 2 Handwerksordnung. Für Zwischenprüfungen gilt diese Empfehlung sinngemäß.

1.9 Ausbildungsförderung (BAföG) – Erhöhte Einkommensfreibeträge/ Höchstförderungsdauer/ Prüfungserleichterungen

Für wen? Leistungsempfänger nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beziehungsweise schwerbehinderte Studentinnen und Studenten

Wo beantragen? Studentenwerk

Wo steht's? Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge, Landeshochschulgesetz (LHG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sieht für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit einige Regelungen vor, die behinderungsspezifische Nachteile ausgleichen sollen.

So kann nach § 25 Absatz 6 des BAföG zur Vermeidung unbilliger Härten neben den Freibeträgen nach Absätzen 1 bis 4 auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen ist, ein weiterer Teil vom Einkommen der Unterhaltsverpflichteten anrechnungsfrei bleiben. Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33 b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist (vergleiche Kapitel 6 Steuerermäßigungen).

Grundsätzlich richtet sich die Länge der Studienförderung im Allgemeinen nach der für jeden Studiengang festgelegten Regelstudienzeit.

Nach § 15 Absatz 3 Nummer 5 BAföG wird die Höchstförderungsdauer um eine angemessene Zeit verlängert, wenn sie unter anderem wegen der Behinderung überschritten wird. Nach dem Hochschulrahmengesetz haben die Hochschulen Sorge dafür zu tragen, dass behinderte Studenten in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Prüfungsordnungen müssen daher die besonderen Belange behinderter Studenten zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen. In den „Allgemeinen Bestimmungen für Magister- und Diplomprüfungsordnungen“ sind Regelungen aufgenommen, die einen Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile in den Prüfungen vorsehen (beispielsweise gesonderte mündliche Prüfungen). Diese sind jedoch noch nicht in alle Prüfungsordnungen aufgenommen worden. Die meisten Prüfungsordnungen für Staatsexamina sowie neu eingeführte Bachelor- und Masterstudiengänge sehen ausdrücklich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für behinderte Studierende vor. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Oktober 2000 regelt die Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende für Prüfungen an den Hochschulen. Im Rahmen der üblichen Vorlesungen und Übungen ist es wichtig, auf die Lehrenden zuzugehen und sie auf die besondere persönliche Situation hinzuweisen (beispielsweise werden von einigen Lehrenden die Vorlesungsunterlagen

als Kopien beziehungsweise als gelesene Fassung zur Verfügung gestellt).

Weitere Regelungen zum Ausgleich von Nachteilen sind unter anderem:

- Zusätzlicher Vermögensfreibetrag für Auszubildende (§ 29 Absatz 3 BAföG)
- Berücksichtigung einer Behinderung bei der Darlehensrückzahlung (§ 18 a Absatz 1 BAföG)
- Fachrichtungswechsel aus unabweisbarem Grund nach Auftreten einer Behinderung oder chronischer Krankheit während des Studiums
- Überschreiten der Altersgrenze bei Studienbeginn

Unter www.studentenwerke.de oder www.bafoeg.bmbf.de finden Sie eine Vielzahl von weiteren Informationen zum Thema „Studium und Behinderung“, unter anderem eine Liste der Beauftragten für Behindertenfragen an den einzelnen Hochschulen.

1.10 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule

Für wen? Behinderte Studierende

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Wo steht's? § 54 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII

Die Hochschulförderung soll behinderten Menschen helfen, die individuellen Folgen einer Behinderung auszugleichen und einen akademischen Berufsabschluss zu erwerben, indem Kosten für persönliche Hilfen und Sachmittel bezuschusst werden. Die LWL-Behindertenhilfe kann nur dann Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule gewähren, wenn kein anderer Träger, zum Beispiel Agentur für Arbeit oder Rentenversicherungsträger, zuständig ist und die Einkommensgrenzen der Sozialhilfe nicht überschritten werden.

(Quelle: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen www.mais.nrw.de → Rubrik Soziales → Soziales Netz → Sozialhilfe → aktuelle Regelsätze)

Gefördert werden können zum Beispiel die Unterbringung in einem Wohnheim, Versorgung mit Hilfsmitteln, Fahrtkosten, Kosten der Lernmittel, Gebärdendolmet-

scher, Mitschreibekräfte, Vorlesekräfte oder Studienhelfer. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der angestrebte Abschluss erreicht werden kann, dieser Ausbildungsweg für die Berufswahl erforderlich ist und der angestrebte Beruf dem behinderten Menschen voraussichtlich eine ausreichende Existenzgrundlage bietet oder, falls dies wegen der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beiträgt.

Dauer und Umfang der Förderung bemessen sich am Einzelfall und sind ganz wesentlich abhängig von der Art und Ausprägung der jeweiligen Behinderung, dem gewählten Studiengang sowie dem Standort und der Ausstattung der Hochschule. Die Regelungen zur Höchstförderdauer und Härtefallregelung für BAföG werden in der Regel nicht herangezogen, da aufgrund der jeweiligen Behinderung sowieso von einer längeren Studiendauer ausgegangen werden muss. Ein behinderter Mensch, der bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung hat, kann nicht mehr gefördert werden. Da die Berufsausbildung mit dem bestandenen Examen als abgeschlossen gilt, wird auch die Erlangung der Promotion nicht mehr bezuschusst.

1.11 Erstausbildung in einem Berufsbildungswerk (BBW)

Für wen? Behinderte junge Menschen ohne Berufsausbildung

Wo bewerben? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 51 SGB IX*

Weitere Informationen? www.bagbbw.de (Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke)

Eine Ausbildung kann in einem Berufsbildungswerk (BBW) als besondere Einrichtung, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet ist, absolviert werden, wenn der potenzielle Auszubildende die Ausbildung voraussichtlich mit Erfolg abschließen kann, aus behinderungsbedingten Gründen aber eine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung nicht möglich ist.

* bis 31. Dezember 2017 § 35 SGB IX

Die Berufsbildungswerke sind überregionale Einrichtungen, die jungen Menschen mit Behinderungen eine berufliche Erstausbildung mit sozialpädagogischer, medizinischer und psychologischer Begleitung und Unterstützung durch Fachdienste ermöglichen. Zu diesem Zweck bieten die BBW spezielle berufsvorbereitende Maßnahmen an, die die persönliche und fachliche Eignung der behinderten Menschen ermitteln, fördern und verbessern können. Die Berufsfindung soll helfen, einen geeigneten Ausbildungsberuf zu finden. Sie wird je nach Einzelfall 11 bis 24 Monate durchgeführt. Die Arbeitserprobung dient dazu, herauszufinden, ob der behinderte Mensch die Anforderungen einer bestimmten Berufsausbildung oder -tätigkeit bewältigen kann. In Förderlehrgängen bereiten sich die behinderten Menschen intensiv auf eine Ausbildung und den zu ergreifenden Beruf vor. Je nach Art und Schwere der Behinderung schließt sich eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) an oder es werden Qualifizierungsmaßnahmen nach den Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen angeboten. Während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme können die Jugendlichen finanzielle Unterstützung in Form von Berufsausbildungsbeihilfe durch die Agenturen für Arbeit erhalten.

Das Angebot der BBW umfasst über 240 Berufe, die aber nicht an jedem Standort angeboten werden. Das Angebot der BBW ist behinderungsspezifisch ausgerichtet. Die praktische und theoretische Ausbildung findet im BBW in eigenen Ausbildungswerkstätten, Übungsbüros und Berufsschulen statt. Während der Ausbildung muss mindestens ein mehrwöchiges externes Betriebspraktikum absolviert werden. Die BBW verfügen fast ausnahmslos über Internate mit Einzel- oder Doppelzimmern. Die Kosten der Ausbildung trägt bei Vorliegen der Voraussetzung die Agentur für Arbeit (siehe auch „Ausbildungsgeld“, Seite 7).

1.12 Berufliche (Wieder-)Eingliederung von erwachsenen behinderten Menschen in einem Berufsförderungswerk (BFW)

Für wen? Behinderte Erwachsene, die nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben

Wer gewährt? Rehabilitationsträger

Wo steht's? §§ 51 und folgende SGB IX*

Weitere Informationen: im Internet: www.arge-bfw.de (Arbeitsgemeinschaft Berufsförderungswerke)

Eine Ausbildung kann in einem Berufsförderungswerk (BFW) als besondere Einrichtung, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung ausgerichtet ist, absolviert werden, wenn der potenzielle Weiterzubildende die Qualifizierung voraussichtlich mit Erfolg abschließen kann, aus behinderungsbedingten Gründen aber eine betriebliche oder überbetriebliche Qualifizierung nicht möglich ist.

Berufsförderungswerke sind moderne soziale und überregionale Dienstleistungsunternehmen der beruflichen Rehabilitation zur Fortbildung und Umschulung von behinderten Erwachsenen, die bereits berufstätig waren. Die berufliche Rehabilitation in einem BFW soll den behinderten Menschen befähigen, seinen künftigen Beruf weitgehend ohne Beeinträchtigung auszuüben und damit eine dauerhafte Eingliederung in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ermöglichen. 28 Berufsförderungswerke bieten derzeit 180 verschiedene Berufe oder Teilqualifikationen. Neben den Lehrern und Ausbildern stehen den Teilnehmern immer auch Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und Integrationsberater zur Seite.

Die Zielgruppe der BFW sind behinderte Erwachsene, die wegen einer gesundheitlichen Einschränkung oder den Auswirkungen einer Behinderung nicht mehr in der Lage sind, ihren erlernten Beruf oder ihre bisherige Tätigkeit auszuüben. BFW sind in der Regel nicht behinderungsspezifisch ausgerichtet; es werden Personen mit unterschiedlichen Behinderungen aufgenommen. Ausnahmen gibt es nur in den Fällen, in denen die Personen eine besondere technische Ausstattung benötigen; dies ist zum Beispiel bei blinden Menschen der Fall.

* bis 31. Dezember 2017 § 35 und folgende SGB IX

Das Bildungsangebot der BFW ist ausgerichtet an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und ermöglicht den Teilnehmern, sich zielgerichtet auf ihren Wiedereintritt in das Erwerbsleben vorzubereiten; es werden Fortbildungen und Umschulungen angeboten, die eine möglichst dauerhafte Beschäftigung erwarten lassen. Die ausgewählten Berufe sollen für behinderte Menschen verschiedener Behinderungsarten mit unterschiedlichen Interessen und Begabungsschwerpunkten zugänglich sein und den behinderten Menschen eine möglichst gute Weiterentwicklung und berufliche Nutzung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Das Angebot umfasst daher anerkannte Ausbildungsberufe, Bildungslehrgänge zur Qualifizierung oder Anpassung an veränderte Arbeitsbedingungen sowie Fachschul- und Fachhochschulberufe. Den besonderen Erfordernissen der Erwachsenenbildung wird zum Beispiel durch Unterweisungen mit direktem Praxisbezug und Individualunterricht Rechnung getragen.

1.13 Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Für wen? Jugendliche und erwachsene Menschen

Wer berät? Agentur für Arbeit

Wo steht's? §§ 56 und folgende SGB III

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird während einer Berufsausbildung sowie während einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich der Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses geleistet. Auszubildende erhalten Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern wohnen.

Bei der Berufsausbildungsbeihilfe für behinderte Menschen gibt es besondere Regelungen.

Hier sind auch Berufsausbildungen förderfähig, die im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abweichend von den Ausbildungsordnungen für staatlich anerkannte Ausbildungsberufe oder in Sonderformen für behinderte Menschen durchgeführt werden (§ 66 BBiG und § 42m HwO).

Eine Verlängerung der Berufsausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus, eine Wiederholung der Berufsausbildung ganz oder in Teilen sowie eine

erneute Berufsausbildung wird gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

Anspruch auf BAB bei einer Berufsausbildung besteht im Einzelfall aus schwerwiegenden sozialen Gründen auch, wenn der behinderte Mensch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt.

In welcher Höhe die Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt wird, hängt vom jeweiligen Gesamtbedarf und dem zugrunde gelegten Einkommen ab, welches diesen Bedarf mindert.

1.14 „STAR – Schule trifft Arbeitswelt“

Für wen? Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Förderung und/oder mit Schwerbehindertenausweis

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Weitere Informationen: LWL-Inklusionsamt Arbeit

Frau Johanna Korte, Telefon: 0251 591-3202

E-Mail: johanna.korte@lwl.org

STAR – „Schule trifft Arbeitswelt – zur Integration (schwer-)behinderter Jugendlicher“ wurde 2009 als landesweites Vorhaben vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW und den Landschaftsverbänden Westfalen-Lippe (LWL) und Rheinland (LVR) ins Leben gerufen. Eng eingebunden sind die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit und das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW.

STAR ist fester Bestandteil des für Nordrhein-Westfalen abgestimmten Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule – Beruf in NRW“ (KAOA).

STAR stellt im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ sicher, dass in NRW alle Schülerinnen und Schüler ab dem drittletzten Schulbesuchsjahr, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung beziehungsweise einen Schwerbehindertenausweis haben, Zugang zu einer ihren besonderen Bedarfen berücksichtigenden vertieften Berufsorientierung erhalten. STAR beschreitet dabei keinen Sonderweg, sondern ermöglicht die behinderungsspe-

zifische Umsetzung von „Kein Abschluss ohne Anschluss“.

Beide Landschaftsverbände beauftragen die regionalen Integrationsfachdienste (IFD) damit, STAR vor Ort umzusetzen.

STAR setzt auf eine betriebsnahe Berufsorientierung, die im Idealfall drei Jahre vor Schulentlassung beginnt. Kernelemente sind eine Potenzialanalyse, Berufsfelderkundung, Praktikum und eine intensive Elternarbeit, die durch weitere individuelle Angebote ergänzt werden. Die modularisierten, miteinander verknüpften Standardelemente initiieren rechtzeitig vor Ende der Schullaufbahn einen mehrjährigen und strukturierten Prozess zur frühzeitigen beruflichen Orientierung. Dieser umfasst auch die Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der eigenen Behinderung auf das Arbeitsleben sowie die Berücksichtigung der elterlichen Verantwortung und berücksichtigt die Aspekte Kultur- und Gendersensibilität.

Neben der individuellen Unterstützung der Schülerinnen und Schüler ist eine intensive, strukturelle Netzwerkarbeit aller beteiligten Akteure sehr wichtig.

Durch das frühzeitige Einsetzen von STAR werden die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung im Rahmen eines beruflichen Orientierungsverfahrens beim Übergang von der Schule in den Beruf begleitet. Ziel ist es, die Integration in schulische oder berufliche Ausbildung, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder andere berufsvorbereitende Maßnahmen außerhalb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu verbessern.

Zur STAR-Zielgruppe gehören Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, bei denen ein Bedarf an sonderpädagogischer Förderung in den folgenden Bereichen festgestellt wurde:

- Geistige Entwicklung,
- Körperliche und motorische Entwicklung,
- Hören und Kommunikation,
- Sehen,
- Sprache
- und/oder einen Schwerbehindertenausweis haben.

Angesprochen sind Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse beziehungsweise dem drittletzten Schulbesuchsjahr an Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens.

Kontakt:
LWL-Inklusionsamt Arbeit
Koordinierungsstelle STAR
Von-Vincke-Str. 23–25
48143 Münster

2. Leistungen an schwerbehinderte Menschen im Arbeits- und Berufsleben

2.1	Technische Arbeitshilfen	15
2.2	Arbeitsassistenten	16
2.3	Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifizierung)	17
2.4	Gründung einer selbstständigen beruflichen Existenz	17
2.5	Hilfen in besonderen Lebenslagen	18
2.6	Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	18
2.7	Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	19
2.8	Übergangsgeld	21
2.9	Persönliches Budget	21
2.10	Unterstützte Beschäftigung	22
2.11	Jobcoaching	24

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben wird in enger Zusammenarbeit des LWL-Inklusionsamts Arbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt. Sie soll dahin wirken, dass schwerbehinderte Menschen in ihrer sozialen Stellung keine Einschränkung erfahren, sondern auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten voll verwerten und weiterentwickeln können. Weiterhin sollen sie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten.

Dabei gelten als Arbeitsplätze auch Stellen, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden, in Inklusionsbetrieben mindestens 12 Stunden, wöchentlich beschäftigt werden (§ 185 Absatz 2 SGB IX)*.

2.1 Technische Arbeitshilfen

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Rehabilitationsträger, örtliche Träger des Schwerbehindertenrechts

Wo steht's? § 49 Absatz 8 Nummer 5 und § 50

Absatz 1 Nummer 3 SGB IX**, § 185 Absatz 3 Nummer 1 a SGB IX*** in Verbindung mit § 19 SchwbAV

Technische Arbeitshilfen sind Bestandteil einer umfassenden behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung. Sie sollen vorhandene Fähigkeiten fördern, Restfähigkeiten nutzen, unterstützen und gleichzeitig schützen, aber auch ausgefallene Fähigkeiten zumindest teilweise ersetzen. Ziel ist es, bei bestimmten Behinderungen die Arbeitstätigkeit überhaupt erst zu ermöglichen, die Arbeitsleistung zu verbessern und die Arbeitssicherheit zu gewährleisten. Die Beratung über die Einsatzmöglichkeiten ist eine Schwerpunktaufgabe des Technischen Beratungsdienstes des LWL-Inklusionsamts Arbeit. Es kann ein Zuschuss zu den Kosten einer technischen Arbeitshilfe gezahlt werden, wenn

- mit der Arbeitshilfe die Eingliederung ins Arbeitsleben ermöglicht, erleichtert oder gesichert wird,
- die Kosten vom Arbeitgeber im Rahmen der behindertengerechten Arbeitsplatzausstattung nicht übernommen werden,
- der finanzielle Aufwand für den schwerbehinderten Menschen nicht zumutbar ist.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören die Erst- und Ersatzbeschaffung, Wartung und Instandhaltung, Ausbildung im Gebrauch und die Anpassung an die technische Weiterentwicklung. Der Zuschuss kann jederzeit beantragt werden. Allerdings soll die Beantra-

* bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 2 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 33 Absatz 8 Nummer 5 und § 34 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX

*** bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 Nummer 1 a SGB IX

gung immer vor einer möglichen Auftragsvergabe oder Bestellung erfolgen. Der schwerbehinderte Mensch wird zum Eigentümer der Arbeitshilfen.

Zu den sachlichen Zuständigkeiten siehe auch die Erläuterungen unter „Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen“, Seite 26.

2.2 Arbeitsassistentz

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen mit erheblichem Unterstützungsbedarf

Wer gewährt?

- LWL-Inklusionsamt Arbeit zur Sicherung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses
- LWL-Inklusionsamt Arbeit in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger (in der Regel Agentur für Arbeit) zur Erlangung eines Beschäftigungsverhältnisses

Wo steht's? § 185 Absatz 4 SGB IX* in Verbindung mit § 17 Absatz 1 a, § 21 Absatz 4 SchwbAV (siehe auch § 49 Absatz 8 Nummer 3 SGB IX)**

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Rehabilitationsträger, kann bei schwerbehinderten Menschen mit einem erheblichen Unterstützungsbedarf die Kosten für eine notwendige Arbeitsassistentz übernehmen, wenn dadurch

- ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz erlangt,
- ein Arbeitsverhältnis gesichert oder
- eine selbstständige wirtschaftliche Existenz aufgebaut oder erhalten wird.

Allgemeine pflegerische oder betreuerische Hilfen, die in keinem Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit stehen, fallen nicht unter die Arbeitsassistentz und können daher durch das LWL-Inklusionsamt/den Rehabilitationsträger nicht bezuschusst werden.

Voraussetzungen für die Kostenübernahme sind zum Beispiel, dass

- alle anderen Maßnahmen der begleitenden Hilfe nicht greifen beziehungsweise nicht ausreichen (Nachrangigkeitsprinzip),
- der Arbeitgeber des schwerbehinderten Menschen sein Einverständnis gegeben hat, dass eine fremde Person bei ihm tätig wird,
- Mittel der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehen,
- Unterstützung für eine Arbeits- oder Berufstätigkeit notwendig ist.

Als Arbeitnehmer ist der schwerbehinderte Mensch gegenüber seinem eigenen Arbeitgeber verpflichtet, seine Arbeitsleistung persönlich zu erbringen. Bereits das Wort „Assistentz“ sagt aus, dass Arbeitsassistentz eine Hilfestellung bei der Arbeitsausführung ist; dies beinhaltet aber nicht die Erledigung der vom schwerbehinderten Arbeitnehmer zu erbringenden arbeitsvertraglichen Tätigkeit. Es geht um kontinuierliche, regelmäßig und zeitlich nicht nur wenige Minuten täglich anfallende Unterstützung am konkreten Arbeitsplatz. Notwendig ist diese Unterstützung, wenn weder die behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung noch eine vom Arbeitgeber bereitgestellte personelle Unterstützung (zum Beispiel durch Arbeitskollegen) ausreichen, um dem schwerbehinderten Menschen die Ausführung der Arbeit in wettbewerbsfähiger Form zu ermöglichen.

Beispiele für Arbeitsassistentz sind:

- Hilfskraft bei körperbehinderten Menschen um Gegenstände anzureichen, Unterlagen zu tragen oder in anderer Weise zu unterstützen,
- Vorlesekräfte sowie Begleitung bei Außendiensten für blinde Mitarbeiter,
- der Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern bei kontinuierlichem, umfangreichen Bedarf.

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer ist selbst für die Organisation und Anleitung der Assistentzkraft verantwortlich. Er beschäftigt also entweder die Assistentzkraft selbst (Arbeitgebermodell) oder beauftragt einen Anbieter von Assistentzdienstleistungen auf eigene Rechnung mit der Arbeitsassistentz (Dienstleistungsmodell). Arbeitsassistentz wird als Geldleistung in Form eines Budgets an den schwerbehinderten Menschen gewährt.

* bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 4 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 33 Absatz 8 Nummer 3 SGB IX

2.3 Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Qualifizierung)

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 e SGB IX* in Verbindung mit § 24 SchwbAV unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) für Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Gefördert werden Maßnahmen zur berufs- beziehungsweise tätigkeitsbegleitenden Anpassungsfortbildung. Es handelt sich um Qualifizierungsmaßnahmen, die durch eine Veränderung oder Erweiterung der betrieblichen oder dienstlichen Anforderungen an den schwerbehinderten Beschäftigten erforderlich werden.

Maßnahmen nach den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen der Länder können hierunter fallen, sofern es sich um der beruflichen Fortbildung dienende Weiterbildungsmaßnahmen handelt. Diese können gefördert werden, soweit sie der beruflichen Fortbildung dienen und einen mindestens mittelbaren Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit haben.

In den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen vorgesehene Maßnahmen der politischen Bildung sind hiervon demnach nicht erfasst.

Nach § 24 SchwbAV nicht förderfähig sind Maßnahmen der Erstausbildung und Maßnahmen der beruflichen Umschulung sowie Zweitausbildungen.

Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

Nach § 18 Absatz 1 SchwbAV dürfen Leistungen nach diesen Empfehlungen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.

Förderfähig sind insbesondere die Aufwendungen, die behinderungsbedingt anfallen, sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nach Art, Umfang und Dauer in besonderer Weise den Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen entsprechen. Zu den behinderungsbedingten Aufwendungen gehören insbesondere Gebärdendolmetscherkosten, Teilnahmegebühren, Fahrtkosten (vergleiche Landesreisekostengesetz – LRKG), Kosten für eine behinderungsbedingt erforderliche Unterbringung (vergleiche LRKG) und Kosten einer behinderungsbedingt erforderlichen Begleitperson.

Die Leistung wird als Zuschuss erbracht und bestimmt sich nach Art und Notwendigkeit der Maßnahme. Die Leistung kann – vor allem bei längerfristigen Maßnahmen – auch als persönliches Budget erbracht werden.

Bei den Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten handelt es sich um eine Ermessensentscheidung.

Leistungen zur beruflichen Bildung sind auch an schwerbehinderte Menschen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben oder aufzunehmen beabsichtigen, möglich.

Dienen die bei der beantragten Maßnahme vermittelten Inhalte auch dem privaten Gebrauch, kann eine Eigenbeteiligung gefordert werden.

2.4 Gründung einer selbstständigen beruflichen Existenz

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Örtliche Träger des Schwerbehindertenrechts

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 1 c SGB IX** in Verbindung mit § 21 SchwbAV

Schwerbehinderte Menschen können Darlehen oder Zinszuschüsse zur Gründung und zur Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz (Obergrenze von maximal 15.000 Euro) in Anspruch nehmen, wenn

* bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 Nummer 1 e SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 Nummer 1 c SGB IX

- sie die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die Ausübung der Tätigkeit erfüllen,
- sie ihren Lebensunterhalt durch die Tätigkeit voraussichtlich auf Dauer im Wesentlichen sicherstellen können,
- die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

Zusätzlich können bei Vorliegen der Voraussetzungen weitere Hilfen bezuschusst werden, zum Beispiel

- technische Arbeitshilfen,
- eine Arbeitsassistentin,
- Qualifizierungsmaßnahmen,
- Wohnungshilfen
- Kraftfahrzeughilfe

Das zinslose Darlehen zur Existenzgründung ist grundsätzlich beschränkt auf 50 Prozent der Investitionssumme, die Höhe richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Der Restbetrag ist durch Eigenmittel oder Fremdmittel zu finanzieren, wobei ein nachweisbarer Eigenanteil von mindestens 15 Prozent erforderlich ist. Die jährliche Tilgung muss mindestens zehn Prozent der Darlehenssumme betragen.

Zur Sicherung der Darlehensrückzahlung können grundbuchrechtliche Sicherheiten, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder Bürgschaften verlangt werden (Urteil VG Karlsruhe vom 30. Oktober 2002 – 5 K 1325/00).

Leistungen zur Deckung der laufenden Betriebskosten oder der Lebenshaltung werden nicht gewährt.

2.5 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Örtliche Träger des Schwerbehindertenrechts

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 2 e SGB IX* in Verbindung mit § 25 SchwbAV

Diese Hilfe ermöglicht Zuschüsse und/oder Darlehen für Leistungen, die nicht im Leistungskatalog der §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelt sind. Grundsätzlich kann die Hilfe

nur gewährt werden, wenn ohne diese Maßnahme der Verlust des Arbeitsplatzes drohen würde. Je enger das auftretende Problem des behinderten Menschen mit seiner Behinderung im Zusammenhang steht, desto eher ist unter den oben genannten Voraussetzungen eine Leistung möglich. Die Höhe der Zuschüsse und/oder Darlehen hängt ausschließlich vom Einzelfall ab.

2.6 Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Rehabilitationsträger bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, örtliche Fachstelle bei Selbstständigen und Beamten

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 1 b SGB IX** in Verbindung mit § 20 SchwbAV in Verbindung mit Kraftfahrzeug-Hilfverordnung

Schwerbehinderte Menschen können Zuschüsse für Maßnahmen zur Erreichung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder den Ort einer sonstigen Maßnahme der beruflichen Bildung nach der Kraftfahrzeug-Hilfverordnung (KraftfahrzeugHV) erhalten. Die KraftfahrzeugHV gilt ausschließlich für Personen, die im Arbeits- und Berufsleben stehen. Art und Höhe der Leistungen richten sich allein nach dem Einkommen des behinderten Menschen. Einkommen bedeutet in diesem Zusammenhang das durchschnittliche monatliche Nettoarbeitsentgelt zuzüglich einmaliger Einnahmen aus Beschäftigung (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen). Die Bezugsgröße ist das jährlich fortgeschriebene Durchschnittsentgelt der Sozialversicherung (§ 18 Absatz 1 SGB IV).

Um einen 100-prozentigen Zuschuss zu erhalten, darf das Einkommen nur 40 Prozent des Durchschnittsentgeltes betragen. Bei einem Einkommen, das 75 Prozent des Durchschnittsentgeltes erreicht, können maximal 16 Prozent Zuschuss gezahlt werden.

Erzielt der Antragsteller ein Einkommen von mehr als 75 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, entfällt eine Förderung.

* bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 Nummer 2 e SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 Nummer 1 b SGB IX

Gefördert werden können:

- die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs mit einem einkommensabhängigen Zuschuss von maximal 9.500 Euro abzüglich Restwert des Altfahrzeugs,
- die behinderungsgerechte Zusatzausstattung inklusiv Einbau- und Reparaturkosten in voller Höhe,
- die Erlangung der Fahrerlaubnis mit einem einkommensabhängigen Zuschuss,
- die zur Erlangung der Fahrerlaubnis behinderungsbedingt notwendigen Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vollem Umfang,
- in Härtefällen zum Beispiel Taxi- und Reparaturkosten, Beförderungsdienst.

Folgende Zuständigkeiten bestehen:

- Berufsgenossenschaften nach Arbeitsunfällen,
- Hauptfürsorgestelle in der Kriegsopferfürsorge,
- Agentur für Arbeit in den ersten 15 Jahren einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Rentenversicherungsträger ab 15 Jahren in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- örtliche Träger des Schwerbehindertenrechts bei Beamten und Selbstständigen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehören.

Um einen Zuschuss für ein Kraftfahrzeug nach der KraftfahrzeugHV zu erhalten, muss der schwerbehinderte Mensch behinderungsbedingt und nicht nur vorübergehend auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein; das heißt die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel muss behinderungsbedingt unmöglich sein oder es gibt für die zurückzulegenden Strecken keine öffentlichen Verkehrsmittel (BSG, Urteil vom 26. August 1992 – 9 b RAR 14/91). Außerdem setzt die Gewährung einer Kraftfahrzeughilfe voraus, dass der behinderte Mensch ein Kraftfahrzeug führen kann oder gewährleistet ist, dass eine andere Person das Kraftfahrzeug für ihn führt. Größe und Ausstattung des Kraftfahrzeugs müssen den Anforderungen entsprechen und die behinderungsbedingte Zusatzausstattung muss ohne unverhältnismäßigen Aufwand einbaubar sein.

Der Kauf eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn die unter § 4 Absatz 2 KraftfahrzeugHV genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Verkehrswert mindestens 50 Prozent des seinerzeitigen Neuwagenpreises beträgt. Unter bestimmten Voraus-

setzungen kann die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs auch gewährt werden, wenn der behinderte Mensch das Kraftfahrzeug finanziert (Leasing oder andere Finanzierungsmodelle). Eine erneute Förderung zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs soll frühestens nach fünf Jahren möglich sein. Zur Vermeidung besonderer Härten ist unter anderem eine Förderung von besonders hohen Reparaturkosten möglich. Grundsätzlich sollen die Leistungen vor dem Abschluss eines Kaufvertrages über das Kraftfahrzeug und die behinderungsbedingten Zusatzausstattungen beantragt werden.

2.7 Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Rehabilitationsträger bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, örtliche Träger des Schwerbehindertenrechts bei Selbstständigen und Beamten, Sozialamt

Wo steht's? § 49 Absatz 8 Nummer 6 SGB IX*, § 185 Absatz 3 Nummer 1d SGB IX** in Verbindung mit § 22 SchwbAV

Schwerbehinderte Menschen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt berufstätig sind oder einen Arbeitsplatz konkret in Aussicht haben, können die folgenden Leistungen zur einkommensabhängigen Wohnungshilfe (Darlehen, Zinszuschüsse, Zuschüsse) erhalten:

Hinweis:

Die nachfolgenden Informationen zu den Unterstützungsleistungen beziehen sich ausschließlich auf Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der örtlichen Fachstellen fallen, das heißt für den Personenkreis der Selbstständigen und Beamten. Die Rehabilitationsträger, wie zum Beispiel Rentenversicherung, Agentur für Arbeit oder Sozialamt gewähren Leistungen nach anderen Kriterien.

* bis 31. Dezember 2017 § 33 Absatz 8 Nummer 6 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 Nummer 1d SGB IX

a) Darlehen für die Schaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum im Sinne der §§ 2 und 16 Wohnraumförderungsgesetz

Zinslose Darlehen können gewährt werden für den Bau oder Erwerb von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, wenn Größe und Ausstattung den Wohnbauförderungsvoraussetzungen entsprechen und Zugang, bauliche Gestaltung, Ausstattung und Lage behinderungsgerecht sind. Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist und
- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht gestaltet werden kann und
- keine behinderungsgerechte Mietwohnung in einem angemessenen Zeitraum verfügbar ist und
- die Voraussetzungen für Leistungen nach dem Wohnraumförderungsgesetz vorliegen
- und das Einkommen ausreicht, um die aus dem Bauvorhaben entstehenden Belastungen zu tragen, ohne bedürftig im Sinne von SGB II oder SGB XII zu werden.

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn der Erwerb von Eigentum aus nicht behinderungsbedingten Gründen erfolgt. Die Darlehenssumme soll 30.000 Euro nicht übersteigen und ist mit vier Prozent zu tilgen.

b) Darlehen für die Förderung von Mietwohnungen

Für Mietvorauszahlungen oder Kautionen können Darlehen von bis zu 3.000 Euro erbracht werden, wenn

- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist und
- die derzeitige Wohnung nicht behinderungsgerecht gestaltet werden kann und
- nachgewiesen wird, dass das Einkommen die Grenzen nach dem Wohnraumförderungsgesetz nicht übersteigt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Wohnungswechsel aus anderen als behinderungsbedingten Gründen erfolgt.

c) Anpassung von Wohnraum an die besonderen behinderungsbedingten Bedürfnisse

Förderungen können nur erbracht werden, wenn die Maßnahme den schwerbehinderten Menschen in die Lage versetzt, seinen Arbeitsplatz ohne fremde Hilfe zu

erreichen. Dies gilt ausschließlich für Maßnahmen, die dem Betreten und dem Verlassen der Wohnung beziehungsweise der Garage dienen (wenn ein Kraftfahrzeug zum Erreichen des Arbeitsplatzes benötigt wird). Maßnahmen innerhalb der Wohnung haben keinen Bezug zum Arbeitsplatz und können deshalb nicht gefördert werden.

Ist die behinderungsgerechte Gestaltung nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren, so kann der schwerbehinderte Mensch auf den Umzug in eine geeignete Wohnung verwiesen werden.

Die Höhe der Leistung und der Kreis der Anspruchsberechtigten richten sich nach den Bestimmungen des nordrhein-westfälischen Wohnraumförderungsgesetzes. Bei Überschreiten der Einkommensgrenzen kann für die bauliche Maßnahme ein Darlehen gewährt werden.

Mieter, die ihre Wohnung barrierefrei umbauen wollen, brauchen dafür die Einwilligung des Vermieters. Ausgenommen davon ist der Einbau von Ausstattungsgegenständen wie zum Beispiel Haltegriffen oder technischen Hilfen, die jederzeit wieder rückgängig gemacht werden können. Soll jedoch zum Beispiel ein Treppenlift eingebaut oder Türen verbreitert werden, so bedarf es einer Einverständniserklärung durch den Vermieter.

Einkommensunabhängig können Leistungen erbracht werden für die Wartung und Instandhaltung der behinderungsgerechten Ausstattung.

Bei Mietwohnungen sind auch die Kosten förderungsfähig, die durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes am Ende des Mietverhältnisses anfallen.

d) Umzug in eine behindertengerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung (Umzugskosten)

Es kann ein Zuschuss bis zur Höhe der entstehenden notwendigen Umzugskosten erbracht werden. Wenn der Umzug ausschließlich behinderungsbedingte Gründe hat (zum Beispiel weil die bisherige Wohnung nicht behinderungsgerecht ist), können Transportkosten übernommen werden. Erfolgt der Umzug nur, weil die neue Wohnung erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz liegt, werden weniger Kosten übernommen.

Wohnungshilfen werden auf Antrag einer schwerbehinderten Person erbracht; der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise vor Vertragsabschluss gestellt werden. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

2.8 Übergangsgeld

Für wen? Behinderte Menschen

Wer gewährt? Agentur für Arbeit und andere Rehabilitationsträger

Wo steht's? §§ 119 und folgende SGB III

Behinderte Menschen haben Anspruch auf Übergangsgeld, wenn die Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld erfüllt ist und sie an einer Maßnahme der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen, für die die besonderen Leistungen erbracht werden.

Übergangsgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Teilnahme an einer Maßnahme zur Klärung der beruflichen Eignung oder einer Arbeitserprobungsmaßnahme geleistet. Übergangsgeld wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Arbeitslosigkeit nach Abschluss der Maßnahme befristet weitergezahlt.

Ein Anspruch besteht grundsätzlich, wenn der behinderte Mensch innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Teilnahme mindestens zwölf Monate sozialversicherungspflichtig gearbeitet hat oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt und Leistungen beantragt hat. Der Zeitraum von drei Jahren kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden, unter anderem bei behinderten Berufsrückkehrern, nach einer Zeit der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder bei Zeiten einer Pflege von Angehörigen. Er verlängert sich um die Dauer einer für die weitere Berufsausübung nützlichen Auslandsbeschäftigung, längstens jedoch um zwei Jahre.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Anspruch auf Übergangsgeld bestehen, wenn wegen Teilnahme an einer Ausbildung die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt ist.

Das Übergangsgeld beträgt 75 Prozent beziehungsweise das Anschluss-Übergangsgeld 67 Prozent der Berechnungsgrundlage, wenn mindestens ein Kind steuerlich berücksichtigt wird oder die Person, mit der in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird, entweder pflegebedürftig ist oder den Antragsteller pflegt und keine Ansprüche gegen die Pflegeversicherung bestehen. Alle anderen Antragsteller können maximal ein Übergangsgeld in Höhe von 68 Prozent beziehungsweise ein Anschluss-Übergangsgeld in Höhe von 60 Prozent der Berechnungsgrundlage erhalten.

Hinweis:

Neben den zuvor genannten Leistungen gelten selbstverständlich auch alle anderen Hilfen der Agentur für Arbeit bei der Vermittlung in ein Arbeitsverhältnis, zum Beispiel Zuschüsse zu Bewerbungskosten, Mobilitätshilfen, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung. Siehe auch Informationen zu „Beratung und Vermittlung“ (Seite 7) und „Beratung und Betreuung“ (Seite 30).

2.9 Persönliches Budget

Für wen? Behinderte Menschen

Wer gewährt? Rehabilitationsträger, Pflegekassen und Integrationsämter

Wo steht's? § 29 SGB IX*, Verordnung zur Durchführung des § 29 Absätze 2 bis 4 des SGB IX** Budgetverordnung – BudgetV), § 57 SGB XII

Weitere Informationen: im Internet:

www.soziales.lvr.de; www.budget.bmas.de
http://publi.lvr.de/publi/PDF/780-Broschüre_Das-persönliche-Budget_Online-Version.pdf
http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/leistungen-zumwohnen/persnlichesbudget/persnliches-budget_1.jsp

Die Leistungsform des Persönlichen Budgets wurde mit dem SGB IX zum 1. Juli 2001 eingeführt. Persönliches Budget bedeutet, dass Menschen mit Behinderung eine Geldleistung beantragen können, ein Budget also, mit dem sie selber und in Eigenregie ihren eigenen Hilfebe-

* bis 31. Dezember 2017 § 17 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 17 Absatz 2–4 SGB IX

darf organisieren und „einkaufen“ können. Dies fördert die Selbstbestimmung und garantiert die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für den behinderten Menschen.

Das Persönliche Budget muss bei einem der möglichen Leistungsträger (LWL, Krankenkasse, Rentenversicherung, Agentur für Arbeit, Pflegekassen et cetera) beantragt werden. Der Leistungsträger, bei dem der Antrag eingeht, wird für den behinderten Menschen zum Ansprechpartner und Koordinator in allen Belangen, die mit dem Budget in Zusammenhang stehen.

Im nächsten Schritt wird gemeinsam mit dem Antragsteller und den verschiedenen Stellen, die für eine Leistungserbringung infrage kommen, eine individuelle Zielvereinbarung erstellt und eine Vereinbarung über die durch das Budget abzudeckenden Leistungen getroffen. Danach werden die Leistungen in Geldbeträge umgerechnet und somit die Höhe des Budgets festgesetzt. Der behinderte Mensch entscheidet nun selber, welche Leistung er bei welchem Träger in Anspruch nehmen möchte und übernimmt dann auch die Finanzierung.

Budgetfähige Leistungen der Inklusionsämter sind:

- Leistungen für eine Arbeitsassistentin, die mit Handreichungen am Arbeitsplatz die Beschäftigung unterstützt,
- Leistungen für technische Arbeitshilfen, zum Beispiel eine Braillezeile für einen blinden Menschen,
- Leistungen zur beruflichen Weiterbildung,
- Einarbeitungshilfen, zum Beispiel in Form eines Arbeitstrainings durch externe Fachkräfte.

Wenn mehrere Leistungen von verschiedenen Trägern in Anspruch genommen werden, dann einigen sich diese untereinander darüber, wer welche Teile des Budgets übernimmt. Für den Antragsteller bleibt alles in einer Hand, er erhält in der Regel von der Stelle, bei der er den Antrag gestellt hat, einen Gesamtbescheid über alle Einzelheiten seines Budgets. Der Budgetbedarf wird alle zwei Jahre überprüft.

Nicht budgetfähige Leistungen sind insbesondere Maßnahmen, die in die Organisations- und Eigentumsrechte des Arbeitgebers eingreifen, zum Beispiel die behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsräumen oder eine besondere Arbeitsplatzausstattung.

Geldleistungen für diese Zwecke erhält deshalb nicht der behinderte Mensch, sondern sein Arbeitgeber.

2.10 Unterstützte Beschäftigung

Für wen?

- Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- Menschen mit einer Lernbehinderung, einer geistigen oder psychischen Behinderung
- behinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf

Wer gewährt?

- Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung (InbeQ) erbringen die Rehabilitationsträger
- Leistungen der Berufsbegleitung erbringt das Inklusionsamt und im Rahmen seiner Zuständigkeit im Einzelfall auch der zuständige Rehabilitationsträger

Wo steht's? § 55 SGB IX*

Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf eine Berufsbegleitung behinderter Menschen in Betrieben oder Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Ziele der Unterstützten Beschäftigung sind:

- Training und Qualifizierung direkt am Arbeitsplatz
- Schaffung und Erhalt von angemessenen, geeigneten und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt
- Mehr Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeit haben, außerhalb von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) zu arbeiten

Die Kernelemente der Unterstützten Beschäftigung sind:

Individuelle betriebliche Qualifizierung (§ 55 Absatz 2 SGB IX)**

Die Unterstützte Beschäftigung hat ihren Schwerpunkt in der individuellen betrieblichen Qualifizierung. Diese findet von Anfang an in Betrieben oder Dienststellen

* bis 31. Dezember 2017 § 38a SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 38a Absatz 2 SGB IX

des allgemeinen Arbeitsmarktes statt. Der behinderte Mensch wird von einem Jobcoach begleitet und unterstützt. Die individuelle betriebliche Qualifizierung dauert bis zu zwei Jahre, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahren. Die an dieser Maßnahme Teilnehmenden sind sozialversichert.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung umfasst drei Phasen mit folgenden Inhalten und Zielsetzungen:

- Feststellung des individuellen Unterstützungsbedarfs, Akquise geeigneter Qualifizierungsplätze und die betriebliche Erprobung (Einstiegsphase)
- Unterstützte Einarbeitung und Qualifizierung, damit ein passender Arbeitsplatz geschaffen werden kann (Qualifizierungsphase)
- Festigung der Kompetenzen und Fertigkeiten im betrieblichen Alltag zur Realisierung einer dauerhaften Beschäftigung im Betrieb (Stabilisierungsphase)

Leistungen zur individuellen Qualifizierung werden nach § 55 Absatz 2 SGB IX vom zuständigen Rehaträger (Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie die Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge) erbracht.

Berufsbegleitung (§ 55 Absatz 3 SGB IX*)

Ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsverhältnis) erreicht und eine weitergehende Unterstützung erforderlich, wird diese in Form der Berufsbegleitung erbracht. Die Dauer dieser Leistung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Menschen. Es gibt keine zeitliche Beschränkung.

Für die Berufsbegleitung ist nach § 55a Absatz 3 SGB IX das Integrationsamt, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge zuständig.

Die Berufsbegleitung beginnt nach Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses und hat das Ziel, dieses dauerhaft zu sichern.

Zielgruppen der Berufsbegleitung durch das Integrationsamt:

- Absolventen der Phase „Individuelle betriebliche Qualifizierung“,
- Übergänger aus der Werkstatt für behinderte Menschen, die sozialversicherungspflichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten,
- Übergänger aus Schulen (Förderschulen oder Gemeinsamer Unterricht),
- Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen für wesentlich behinderte Menschen, die gleichzeitig schwerbehindert sind.

Die Leistungen werden erbracht, solange und soweit sie wegen Art oder Schwere der Behinderung zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sind. Sie stellen eine prozessorientierte Unterstützung des Menschen mit Behinderung und seines Arbeitgebers dar. Eine individuelle Berufsbegleitung zur Sicherung des Arbeitsverhältnisses kann zum Beispiel bei folgenden Anlässen angezeigt sein:

- während der Probezeit,
- wenn das Arbeitsverhältnis befristet ist,
- wenn Nach- und Weiterqualifizierungen erforderlich sind,
- wenn der Mensch mit Behinderung von Konflikten im Betrieb betroffen ist,
- wenn die vermittelte Person oder die Verantwortlichen im Betrieb weiterhin eine Unterstützung benötigen.

Weitere Informationen:

LWL-Inklusionsamt Arbeit

Daniela Wolff

Telefon: 0251 591-4724

E-Mail: daniela.wolff@lwl.org

* bis 31. Dezember 2017 § 38a Absatz 3 SGB IX

2.11 Jobcoaching

Für wen? (Schwer)behinderte und gleichgestellte behinderte Menschen mit konkretem Trainingsbedarf am Arbeits- oder Praktikumsplatz

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit beziehungsweise örtliche Träger des Schwerbehindertenrechts

Wo steht's? § 55 SGB IX* in Verbindung mit § 24 SchwbAV

Mit einem Jobcoaching (Betriebliches Arbeitstraining) kann eine individuelle und unmittelbare Unterstützung des schwerbehinderten Menschen am Arbeitsplatz in Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes erfolgen. Das Jobcoaching wird in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und Kollegen durchgeführt. Für einen individuell festgelegten Zeitraum können Fähigkeiten und Fertigkeiten am Arbeitsplatz mithilfe eines Jobcoachs trainiert werden. Behinderungsbedingte Barrieren und Schwierigkeiten können so zum Beispiel überwunden und Aufgaben besser bewältigt werden. Der Arbeitsplatz kann so gesichert werden.

Mögliche Anlässe:

- Einarbeitung an einem neuen Arbeitsplatz
- innerbetriebliche Umsetzung
- geänderte Anforderungen am Arbeitsplatz
- besondere Krisensituationen (zum Beispiel wenn die bisherige arbeitsbezogene Bezugsperson ausscheidet)
- besondere Problemlagen am Arbeitsplatz, die sich durch „Lernen“ beheben lassen

* bis 31. Dezember 2017 § 38a SGB IX

3. Leistungen an Arbeitgeber

3.1	Investitionshilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen	25
3.2	Behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen	26
3.3	Personelle Unterstützung	28
3.4	Beschäftigungssicherungszuschuss	29
3.5	Beratung und Betreuung	30
3.6	Budget für Arbeit	31
3.7	Eingliederungszuschuss	32
3.8	Eingliederungszuschuss für schwer-/behinderte Menschen	33
3.9	Zuschuss zu einer befristeten Probebeschäftigung	33
3.10	Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze/ Mehrfachanrechnung	33
3.11	Inklusionsbetriebe	34

3.1 Investitionshilfen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Für wen? Arbeitgeber von schwerbehinderten oder gleichgestellten Beschäftigten

Wo beantragen? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 Nummer 2 a SGB IX* in Verbindung mit § 15 SchwbAV

Arbeitgeber können unter bestimmten Voraussetzungen (siehe unten) vom LWL-Inklusionsamt finanzielle Zuschüsse zu den Investitionskosten für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze bekommen. Bei der Bemessung der Zuschüsse wird insbesondere abgestellt auf das Maß der Beeinträchtigung des behinderten Menschen, die Höhe der Investitionskosten, den Rationalisierungseffekt sowie die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers. Dieser soll sich im angemessenen Umfang an den Gesamtkosten beteiligen.

1. Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes

Die Neueinstellung eines schwerbehinderten Menschen kann vom LWL-Inklusionsamt Arbeit durch einen Zuschuss zu den Investitionskosten, die für den neu geschaffenen Arbeitsplatz entstehen, bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Einstellung ohne gesetzliche Verpflichtung (Arbeitgeber mit weniger als jahresdurchschnittlich 20 Arbeitsplätzen pro Monat) oder einer Übererfüllung der Beschäftigungspflichtquote (zurzeit fünf Prozent),
- Beschäftigung einer schwerbehinderten Frau oder eines besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, wenn beispielsweise der Bewerber älter als 50 Jahre ist oder eine Hilfskraft benötigt oder die Beschäftigung für den Arbeitgeber mit außergewöhnlichen Aufwendungen verbunden ist (§ 27 SchwbAV). Dies gilt auch, wenn eine verminderte Leistungsfähigkeit vorliegt oder der GdB 50 aufgrund einer geistigen oder seelischen Behinderung besteht (§ 155 Absatz 1 SGB IX)**,
- Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen nach langfristiger Arbeitslosigkeit (mehr als zwölf Monate),
- Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen des Personenkreises des § 215 SGB IX***,
- Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen im Anschluss an die Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Begriff des Arbeitsplatzes ist definiert in § 156 SGB IX****. Nach § 185 Absatz 2 Satz 3 SGB IX***** kann eine Förderung erfolgen, wenn der Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigter in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt wird.

** bis 31. Dezember 2017 § 72 Absatz 1 SGB IX

*** bis 31. Dezember 2017 § 132 SGB IX

**** bis 31. Dezember 2017 § 73 SGB IX

***** bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 2 Satz 3 SGB IX

* bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 Nummer 2 a SGB IX

Hinweis:

Unter den gleichen Bedingungen können Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für schwerbehinderte Menschen finanziell bezuschusst werden.

2. Schaffung eines Arbeitsplatzes zum Erhalt eines Beschäftigungsverhältnisses

Wenn die Umsetzung erforderlich ist, um eine allein personenbedingte Kündigung zu vermeiden, weil der schwerbehinderte Mensch behinderungs- oder gesundheitsbedingt nicht mehr auf seinem bisherigen Arbeitsplatz beschäftigt werden kann, gelten die unter Nummer 1 beschriebenen Maßgaben entsprechend. Bei der Berechnung der förderfähigen Investitionskosten wird hier jedoch abweichend ein wirtschaftlicher Vorteil des Arbeitgebers berücksichtigt. Dieser wird zum Beispiel dann angenommen, wenn der Arbeitgeber durch die Umstrukturierung auch sonstige Kosten spart oder sich neue Märkte erschließt.

Wenn die Umsetzung erforderlich ist, um eine zumindest auch betriebsbedingte Kündigung zu vermeiden, gelten die unter Nr. 1 und 2 beschriebenen Maßnahmen.

3. Weitere Regelungen – Bedingungen der Förderung

Ein geförderter Arbeitsplatz unterliegt einer Bindungsfrist, das heißt, dass auf diesem Arbeitsplatz ein schwerbehinderter Mensch für eine bestimmte Zeit beschäftigt werden muss. Dem Arbeitgeber wird für eine gegebenenfalls notwendige Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes mit einem schwerbehinderten Menschen eine angemessene Frist eingeräumt (in der Regel sechs Monate). Gelingt die Wiederbesetzung nicht, so behält sich das LWL-Inklusionsamt eine anteilige Rückforderung des Zuschusses vor.

Zur Absicherung dieser möglichen Rückforderung verlangt das LWL-Inklusionsamt regelmäßig eine Sicherheit. Die Sicherheit kann zum Beispiel bestehen aus einer Bankbürgschaft, einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, der Hinterlegung eines Sparbuches oder der Eintragung einer Grundschuld. Die verschiedenen Sicherheiten sind auch miteinander kombinierbar. Kosten der Sicherung (zum Beispiel Gebühren für eine Bürgschaft) können bis zur jeweiligen Förderobergrenze bezuschusst werden.

Alternativ ist die Bezuschussung von Leasingraten des geförderten Gegenstandes möglich. Da in diesem Fall die Auszahlung grundsätzlich halbjährlich nach Vorlage des Nachweises der Zahlung der Leasingrate und des Lohn- oder Gehaltsnachweises durch den Arbeitgeber erfolgt, ist die zweckgerichtete Zahlung gesichert. Es bedarf daher keiner weiteren der oben genannten Sicherheiten.

3.2 Behinderungsgerechte Gestaltung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen

Für wen? Arbeitgeber von schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beschäftigten

Wo beantragen? Rehabilitationsträger, örtliche Träger des Schwerbehindertenrechts, LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 49 SGB IX*, § 185 Absatz 3 SGB IX** in Verbindung mit § 26 SchwbAV

Für die Förderung der behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen für sozialversicherungspflichtig beschäftigte schwerbehinderte Menschen sind die Rehabilitationsträger sowie das LWL-Inklusionsamt beziehungsweise die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts zuständig. Die Klärung der Zuständigkeit ist vom Einzelfall abhängig.

Der Rehabilitationsträger (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Rentenversicherungsträger, gesetzliche Unfallversicherung [Berufsgenossenschaft]), kann gemäß § 49 SGB IX*** Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben erbringen.

Die Berufsgenossenschaft ist immer zuständig für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall (zum Beispiel Querschnittslähmung eines Außendienstmitarbeiters nach Arbeitsunfall und anschließende Einrichtung eines Büroarbeitsplatzes) oder einer anerkannten Berufserkrankung (zum Beispiel Mehlstaubunverträglichkeit eines Bäckers) stehen.

Der Rentenversicherungsträger ist zuständig, wenn der schwerbehinderte Mensch die 15-jährige Wartezeit (=

* bis 31. Dezember 2017 § 33 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 SGB IX

*** bis 31. Dezember 2017 § 33 SGB IX

Mindestversicherungszeit) vorweisen kann und die Maßnahme aufgrund einer akuten Erkrankung zur Arbeitsplatzsicherung erforderlich ist (zum Beispiel Beschaffung einer Einhand-Tastatur für einen Büroarbeitsplatz nach einem Schlaganfall mit einseitiger Lähmung).

Die Agentur für Arbeit ist zuständig, wenn die 15 Jahre Wartezeit für die Zuständigkeit des Rentenversicherungsträgers bei akuten gesundheitlichen Problemen noch nicht erfüllt ist oder es sich um Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von schwerbehinderten Menschen handelt beziehungsweise zur Sicherung der Eingliederung bei drohendem Verlust des Arbeitsplatzes aus anderen als gesundheitlichen Gründen. Die Fördermaßnahmen der Agentur für Arbeit sind grundsätzlich arbeitsmarktbezogen; sie sollen die Chancen des Einzelnen verbessern, einen festen Arbeitsplatz zu erhalten.

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit und die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts erbringen ihre Leistungen nach den Regelungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX* in Verbindung mit Schwerbehindertenausgleichsabgabeverordnung), wenn die Maßnahme nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einer akuten gesundheitlichen Beeinträchtigung steht.

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit/die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts sind insbesondere dann die richtigen Ansprechpartner, wenn es um betriebsbedingte Maßnahmen aufgrund von technischer Weiterentwicklung, Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen, betrieblichen Innovationen sowie Veränderungen des betrieblichen Umfeldes geht. Daneben kann auch bei einem Arbeitgeberwechsel auf Initiative eines schwerbehinderten Menschen der Arbeitsplatz aus behinderungsunabhängigen Gründen oder aufgrund von unternehmerischen Entscheidungen (Insolvenzen; Betriebsstilllegungen) gefördert werden.

Die vorrangige Leistungsgewährung durch einen Rehabilitationsträger bezieht sich immer auf die einzelne Person. Bei Maßnahmen zugunsten von mehreren schwerbehinderten und/oder gleichgestellten behinderten Menschen besteht keine Verpflichtung des Rehabilitati-

onsträgers zu einer Leistung. Auch hier ist das LWL-Inklusionsamt/die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts zuständig.

Darüber hinaus leistet der Rehabilitationsträger nicht bei Beamten und selbstständigen Personen, wenn diese freiwillig rentenversichert und die entsprechenden Anwartschaften erfüllt sind. Daher ist dann das LWL-Inklusionsamt beziehungsweise die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts zuständig.

Durch eine behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung werden für den schwerbehinderten beziehungsweise gleichgestellten behinderten Arbeitnehmer Belastungen abgebaut und so weitere gesundheitliche Schäden vermieden. Der Arbeitsplatz wird mit Rücksicht auf die Funktionseinschränkung des Betroffenen so gestaltet, dass möglichst die arbeitsvertraglich geforderte Arbeitsleistung erbracht werden kann.

Zu den durch das LWL-Inklusionsamt Arbeit beziehungsweise die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts förderfähigen Maßnahmen gehören unter anderem

- die behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Geräte,
- die Einrichtung von behinderungsbedingten Teilzeitarbeitsplätzen,
- die behinderungsgerechte Gestaltung eines Heimarbeitsplatz,
- die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Arbeitshilfen sowie
- sonstige Maßnahmen, die eine möglichst dauerhafte Beschäftigung ermöglichen, erleichtern oder sichern können.

Nach den gleichen Maßgaben können Ausbildungsplätze und Plätze zur sonstigen beruflichen Bildung für schwerbehinderte Menschen finanziell bezuschusst werden.

Die Höhe des Zuschusses wird durch das LWL-Inklusionsamt beziehungsweise die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts in jedem Einzelfall individuell ermittelt. Förderfähig ist grundsätzlich nur der behinderungsbedingt erforderliche Mehraufwand.

* bis 31. Dezember 2017 § 102 SGB IX

Kriterien für die Höhe der Beteiligung des Arbeitgebers sind

- die Kosten der Investition selbst,
- die Betriebsgröße,
- die Finanzstärke des Betriebes,
- die gegebenenfalls durch die Maßnahme erreichte Produktionssteigerung,
- die Dauer der Sicherung des Arbeitsverhältnisses des schwerbehinderten Menschen,
- die Art und Schwere der Behinderung des Arbeitnehmers,
- die Höhe der Beschäftigungsquote.

Bei der Beantragung müssen keine Fristen gewahrt werden, allerdings sollte die Beantragung immer vor einer möglichen Auftragsvergabe erfolgen.

Ein Arbeitgeber kann seinen Antrag auf die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes eines schwerbehinderten Beschäftigten beim LWL-Inklusionsamt oder dem örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts stellen. Vor einer Förderung prüfen beide, ob sie die Maßnahme in eigener Zuständigkeit erledigen können. Wenn nicht, wird der Antrag innerhalb der Fristen des § 14 SGB IX an den zuständigen Rehabilitationsträger zwecks Leistungserbringung weitergeleitet.

3.3 Personelle Unterstützung

Für wen? Arbeitgeber von schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beschäftigten

Wo beantragen? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 SGB IX* in Verbindung mit § 27 SchwbAV in Verbindung mit den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Wenn ein schwerbehinderter Mensch zur Erfüllung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten die Unterstützung eines anderen Beschäftigten des Arbeitgebers benötigt, entstehen dem Arbeitgeber Belastungen durch den Arbeitsausfall der unterstützenden Person sowie

für eventuell zusätzliche Personalkosten. Die (teilweise) Abdeckung dieser finanziellen Aufwendungen kann der Arbeitgeber beim LWL-Inklusionsamt beantragen. Beispiele für Unterstützungsleistungen sind etwa Handreichungen oder behinderungsbedingte längere oder wiederkehrende Unterweisungen am Arbeitsplatz.

Die Höhe des Zuschusses ist gestaffelt nach dem Umfang der personellen Unterstützung (ein bis über drei Stunden täglich), der Beschäftigungsquote und dem monatlichen Bruttoarbeitslohn der unterstützenden Person.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Möglichkeiten, die den schwerbehinderten Menschen zu einer von fremder Unterstützung unabhängigen Arbeitsleistung befähigen, ausgeschöpft sind. Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes,
- gegebenenfalls die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes einschließlich Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

Ein Ausgleich der besonderen Aufwendungen kann für ein unbefristetes wie auch befristetes Arbeitsverhältnis gewährt werden.

Der schwerbehinderte Beschäftigte muss tariflich entlohnt werden oder, soweit eine tarifliche Bindung des Arbeitgebers nicht besteht, den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Es muss ein vertretbares Austauschverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt bestehen; der Arbeitsplatz muss für den schwerbehinderten Menschen geeignet sein.

Die Leistungen werden in der Regel für einen Zeitraum von maximal 24 Monaten bewilligt. Sie setzen einen vorherigen Förderantrag voraus. Aufgrund der zu berücksichtigenden Einarbeitungszeit kommen sie in der Regel frühestens 6 Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses in Betracht.

* bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 SGB IX

Die Mittel werden auch bei Abwesenheit des schwerbehinderten Menschen (insbesondere Urlaub, Arbeitsunfähigkeit) erbracht, solange der Arbeitgeber in dieser Zeit Lohn-/Gehaltsleistungen erbringt (siehe Tabelle unten).

3.4 Beschäftigungssicherungszuschuss

Für wen? Arbeitgeber von schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beschäftigten

Wo beantragen? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? § 185 Absatz 3 SGB IX* in Verbindung mit § 27 SchwbAV in Verbindung mit den gemeinsamen Empfehlungen der BIH zur Gewährung von Leistungen an Arbeitgeber zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

Arbeitgeber können beim LWL-Inklusionsamt Arbeit einen Beschäftigungssicherungszuschuss (BSZ) beantragen, wenn die Leistung eines schwerbehinderten Mitarbeiters überdurchschnittlich und nicht nur vorübergehend unter der Normalleistung liegt. Überdurchschnittlich hoch ist die Leistungseinschränkung, wenn die Arbeitsleistung um mindestens 30 und höchstens 50 Prozent geringer ist als die Arbeitsleistung eines anderen Beschäftigten in vergleichbarer Tätigkeit.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Möglichkeiten, die den schwerbehinderten Menschen zu einer seinem Arbeitsentgelt entsprechenden Arbeitsleistung befähigen, ausgeschöpft sind. Dazu gehören insbesondere

- die dem Fähigkeitsprofil des schwerbehinderten Menschen entsprechende Auswahl des Arbeitsplatzes,
- gegebenenfalls die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz,
- die behinderungsgerechte Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes einschließlich Arbeitszeitgestaltung und Arbeitsorganisation,
- die auf die Fähigkeiten abgestimmte berufliche Bildung und Einarbeitung einschließlich innerbetrieblicher Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung.

Bei der Ermittlung des Sachverhaltes und des Umfanges der möglichen Leistungseinschränkung für den schwerbehinderten Mitarbeiter wird durch das LWL-Inklusionsamt beziehungsweise dem beauftragten Fachdienst, auch immer die Möglichkeit der Durchführung eines sogenannten Arbeitstrainings beziehungsweise einer ergotherapeutischen Maßnahme geprüft.

Ein solches Training beziehungsweise ein Jobcoaching kann dem Mitarbeiter helfen, seine Arbeitsleistung dauerhaft zu verbessern. Die Kosten für ein solches Training können vom LWL-Inklusionsamt Arbeit nach § 24 SchwbAV übernommen werden.

Der schwerbehinderte Beschäftigte muss tariflich entlohnt werden oder, soweit eine tarifliche Bindung des Arbeitgebers nicht besteht, den gesetzlichen Mindestlohn erhalten. Es muss ein vertretbares Austauschverhältnis zwischen Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt bestehen. Die Leistungseinschränkung darf nicht mehr als 50 Prozent gegenüber der Normalleistung betragen; wenn der Umfang der Leistungseinschränkung höher ist, gilt der Arbeitsplatz als ungeeignet für den schwerbehinderten Menschen und es kann in der Regel keine Förderung erbracht werden.

Bereits während der Dauer eines Arbeitstrainings/Jobcoachings kann ein Beschäftigungssicherungszuschuss gezahlt werden. Nach Ende des Bewilligungszeitraumes ist bei einem Weitergewährungsantrag das Ergebnis des Trainings bei der Höhe der dann noch bestehenden Leistungseinschränkung zu berücksichtigen.

Die Bewilligung wird auf Antrag des Arbeitgebers in der Regel für die Zeit von maximal zwei Jahren gewährt.

Die Mittel werden auch bei Abwesenheit des schwerbehinderten Menschen (insbesondere Urlaub, Arbeitsunfähigkeit) erbracht, solange der Arbeitgeber in dieser Zeit Lohn-/Gehaltsleistungen erbringt.

* bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 3 SGB IX

3.5 Beratung und Betreuung

Für wen? Arbeitgeber, Vorgesetzte und Kollegen von (schwer-)behinderten Beschäftigten, schwerbehinderte Menschen

Wer berät? Fachdienste des LWL-Inklusionsamts Arbeit

Wo steht's? § 185 SGB IX*, § 192 und folgende SGB IX** in Verbindung mit §§ 27a und 28 SchwbAV

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit und die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts beraten und informieren Arbeitgeber, betriebliche Aufgabenträger und schwerbehinderte Menschen in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen.

Technischer Beratungsdienst für behinderungsgerechte Arbeitsgestaltung

Die Technischen Beraterinnen und Berater unterstützen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen bei der Einrichtung und bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen. Dazu gehören auch die Analyse der Organisation der Arbeitsabläufe sowie die sicherheitstechnische und die betriebswirtschaftliche Optimierung im Sinne einer behinderungsgerechten Anpassung.

Fachdienst für Menschen mit Sehbehinderung

Die Fachberaterinnen und Fachberater unterstützen gemeinsam mit den Fachberatern bei den Integrationsfachdiensten unterstützen blinde und sehbehinderte Menschen sowie deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der behinderungsgerechten Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze. Berufsbegleitende Schulungen und Fortbildungen im Umgang mit den eingesetzten Hilfsmitteln sowie Fortbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Kenntnisse sind ein wesentlicher Bestandteil dieser Maßnahmen.

Fachdienst für Menschen mit Hörbehinderung

Der Fachdienst für Menschen mit Hörbehinderung berät gemeinsam mit den Fachberatern bei den Integrationsfachdiensten gehörlose, schwerhörige und ertaubte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Westfalen-

Lippe in Fragen der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie hinsichtlich ihrer barrierefreien kommunikativen Gestaltung.

Hierzu gehören die Planung und Umsetzung von kommunikationsverbessernden Maßnahmen. Dies kann die Beratung und Unterstützung bei der Versorgung mit technischen Hilfsmitteln, aber auch die Organisation von personellen Hilfen sein. So werden zum Beispiel Gebärdensprachdolmetscher vom Parisozial Münsterland – Gebärdensprachdolmetschervermittlung – im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben in unserem Auftrag vermittelt. Es werden auch die Kosten der Gebärdensprachdolmetschereinsätze zur Sicherung von Arbeitsverhältnissen nach dem SGB IX finanziert. Zudem werden spezielle Kommunikationsseminare für gehörlose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren hörende Kolleginnen und Kollegen angeboten.

Präventionsfachdienst Sucht und Psyche

Der Fachdienst berät Arbeitgeber, Betriebsräte, Personalräte und Schwerbehindertenvertretungen bei generellen Fragen zur betrieblichen psychosozialen Prävention und zur Suchtprävention. Er bietet Prozessberatung und -begleitung bei der Entwicklung von Maßnahmen und der Installation von Präventionsmodellen.

Neben Informations- und Seminarangeboten bietet er eine Ausbildung zum Betrieblichen Ansprechpartner Prävention (BAP-P) an.

Fachdienst für Inklusionsbegleitung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus diesem Sachgebiet beraten, koordinieren und steuern die regionalen Integrationsfachdienste. Sie füllen die Strukturverantwortung des LWL-Inklusionsamts Arbeit für die Integrationsfachdienste mit Leben, sichern die Qualität der Dienstleistungen der Integrationsfachdienste und führen regelmäßige Fachbesprechungen durch.

Zum Sachgebiet Inklusionsbegleitung gehört die fachliche Begleitung der folgenden Arbeitsbereiche der Integrationsfachdienste:

Bereich Übergang Psychiatrie

Im Bereich Übergang Psychiatrie werden Menschen unterstützt, die unter einer seelischen Behinderung leiden und die nach medizinischer Behandlung und Reha-

* bis 31. Dezember 2017 § 102 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 109 SGB IX

bilitation wieder in die Arbeitswelt zurückkehren wollen.

Bereich Übergang WfbM

Im Bereich Übergang WfbM (Werkstatt für Menschen mit Behinderungen) werden Konzepte, Strukturen und Förderprogramme entwickelt, damit mehr Beschäftigte von Werkstätten als bisher in den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln können.

Bereich des betrieblichen Arbeitstrainings

Dieser Bereich organisiert für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ein betriebliches Arbeitstraining, auch Jobcoaching genannt. Für einen individuell festgelegten Zeitraum können Fähigkeiten und Fertigkeiten am Arbeitsplatz mithilfe eines Jobcoachs trainiert werden, um zum Beispiel behinderungsbedingte Barrieren und Schwierigkeiten zu überwinden, Aufgaben besser bewältigen zu können oder den Arbeitsplatz zu sichern.

Bereich der „Unterstützten Beschäftigung“

Förderung der Berufsbegleitung nach dem SGB IX zur Sicherung eines Arbeitsverhältnisses nach der Phase der individuellen betrieblichen Qualifizierung. Im Rahmen individueller Beratungen werden Umfang und Dauer der Berufsbegleitung festgelegt.

Bereich „Übergang Schule – Beruf“ – STAR

Gemeinsam mit dem Land und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit bauen die Landschaftsverbände ein Übergangssystem Schule – Beruf für Jugendliche mit schweren Behinderungen flächendeckend aus und berücksichtigen dabei die besonderen Unterstützungsnotwendigkeiten dieser Schülerinnen und Schüler mit Handicap. Eine vertiefte Berufsorientierung beginnt nicht erst vor der Schulentlassung, sondern setzt schon frühzeitig drei Jahre vor Schulende ein. Die beiden Landschaftsverbände haben die Integrationsfachdienste beauftragt, STAR in ganz NRW umzusetzen.

Die Leistungen im Einzelnen:

- Potenzialanalyse
- Kennenlernen von verschiedenen Arbeitsfeldern
- Begleitung im Praktikum
- Beratung von Eltern
- Übergangsbegleitung

Integrationsfachdienste

Die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche der Integrationsfachdienste wurden bereits unter 1.7 „Beratung und Begleitung durch den Integrationsfachdienst“ beschrieben (Seite 8).

3.6 Budget für Arbeit

Für wen? Arbeitgeber und Beschäftigte mit Behinderung und besonderem Unterstützungsbedarf

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit und LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Wo steht's? www.lwl-inklusionsamt-arbeit/lwl-budget-fuer-arbeit

Weitere Informationen: LWL-Inklusionsamt Arbeit Westfalen, Frau Dr. Monika Peters, E-Mail: monika.peters@lwl.org

Durch die Änderungen des Bundesteilhabegesetzes sieht § 61 SGB IX als neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben das Budget für Arbeit vor. Beim LWL werden für das Budget für Arbeit verschiedene Unterstützungsleistungen an Menschen mit Behinderung und ihre Arbeitgeber kombiniert – Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben und Leistungen der Eingliederungshilfe.

Das LWL-Budget für Arbeit besteht aus vier Modulen. Diese richten sich sowohl an Arbeitgeber als auch an Beschäftigte mit einer (Schwer)Behinderung, die im Arbeitsleben eine besondere Unterstützung benötigen.

Zur Zielgruppe gehören junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus Förderschulen oder aus integrativer Beschulung, Menschen mit einer seelischen Behinderung, Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) oder Menschen mit wesentlicher Behinderung, wenn für diese durch das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis eine Alternative zur Aufnahme in eine WfbM ermöglicht wird (sogenannte Werkstattalternativfälle).

Eine Förderung aus Mitteln des LWL-Budgets für Arbeit ist stets nachrangig und kann ergänzend zu den gesetzlichen Regelleistungen der Träger der beruflichen Rehabilitation und des LWL-Inklusionsamts Arbeit erfolgen. Voraussetzung für eine Förderung ist eine tarifliche Ent-

lohnung sowie eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden.

Arbeitgeber, die Beschäftigte aus einer WfbM oder sogenannte Werkstattalternativfälle einstellen, können aus Mitteln des LWL-Budgets für Arbeit **Lohnkostenzuschüsse** erhalten. Diese können je nach Einzelfall zwischen 40 Prozent und bis zu 75 Prozent der Arbeitnehmer-Bruttolohnkosten im Monat betragen.

Eine einmalige **Inklusionsprämie** kann für Betriebe einen finanziellen Anreiz zur Einstellung oder dauerhaften Weiterbeschäftigung von Menschen mit Behinderung schaffen, wenn für diese keine Lohnkostenzuschüsse aus dem LWL-Budget für Arbeit gewährt werden können.

Mit dem **Inklusionsbudget** kann Menschen mit Schwerbehinderung vor oder nach Beginn eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses eine am Einzelfall orientierte, individuelle Unterstützung angeboten werden, um beispielsweise mithilfe einer Qualifizierung, einer Nachhilfe oder eines Jobcoachings die angestrebte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung zu realisieren oder zu stabilisieren.

Das LWL-Budget für Arbeit hat zunächst eine Laufzeit von fünf Jahren und endet am 31. Dezember 2022.

Das LWL-Budget für Arbeit umfasst auch die Begleitung am Arbeitsplatz. Die Integrationsfachdienste vor Ort beraten Sie umfassend, unterstützen Sie bei der Antragstellung und begleiten Sie bei Bedarf am Arbeitsplatz: www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/integrationsfachdienst

3.7 Eingliederungszuschuss

Für wen? Arbeitgeber

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? §§ 88 und folgende SGB III

Arbeitgeber können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitnehmer einstellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Dies können Menschen sein, die einer besonderen Einarbeitung bedürfen, weil sie Berufsrückkehrer oder langzeitarbeitslos sind oder weil sie behinderungsbedingte Einschränkungen mitbringen.

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts als Lohnkostenzuschuss und bis zu einer Dauer von zwölf Monaten erbracht werden.

Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung (siehe „Allgemeiner Hinweis zu den Zuschüssen der Agentur für Arbeit“ am Ende dieses Kapitels) nicht übersteigen. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann der Zuschuss bis zu einer Dauer von 36 Monaten geleistet werden, wenn die Förderung bis zum 31. Dezember 2019 begonnen hat.

3.8 Eingliederungszuschuss für schwer-/behinderte Menschen

Für wen? Arbeitgeber, die schwer-/behinderte Arbeitnehmer im Sinne des § 155 Absatz 1 SGB IX* einstellen

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 90 SGB III

Zur Eingliederung von Menschen mit (Schwer)behinderung können unter bestimmten weiteren Voraussetzungen besondere Zuschüsse zu den Lohnkosten gewährt werden.

Die Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen der Person. Liegt eine Behinderung nach dem SGB IX vor, so können bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für bis zu 24 Monate erstattet werden.

Bei anerkannter Schwerbehinderung oder Gleichstellung und besonderer Betroffenheit kann die Förderungsdauer bis zu 60, bei vollendetem 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate betragen.

* bis 31. Dezember 2017 § 72 Absatz 1 SGB IX

Besonders betroffen sind unter anderem schwer-/behinderte Menschen,

- die das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- die zur Ausübung ihrer Beschäftigung einer Hilfskraft bedürfen,
- deren Beschäftigung infolge der Behinderung für den Arbeitgeber mit außergewöhnlichen Belastungen verbunden ist,
- die wegen ihrer Behinderung nur eine wesentlich verminderte Arbeitsleistung erbringen können,
- die infolge der Schwere der Behinderung keine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder
- wenn ein GdB von mindestens 50 infolge einer geistigen oder seelischen Behinderung oder eines Anfallsleidens vorliegt.

Nach einer Förderdauer von zwölf Monaten (bei schwer-/behinderten Menschen, die besonders betroffen sind, nach 24 Monaten) wird der Eingliederungszuschuss entsprechend der zu erwartenden Zunahme der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers um zehn Prozentpunkte jährlich vermindert. Zeiten einer geförderten befristeten Vorbeschäftigung beim Arbeitgeber sollen angemessen berücksichtigt werden.

3.9 Zuschuss zu einer befristeten Probebeschäftigung

Für wen? Arbeitgeber

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 46 SGB III

Arbeitgebern können die Lohnkosten in der ersten Zeit einer neuen, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bis zu einer Dauer von drei Monaten erstattet werden, wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen im Rahmen eines beruflichen Rehabilitationsverfahrens verbessert wird oder ihre vollständige und dauerhafte berufliche Eingliederung ins Arbeitsleben erreicht werden kann. Die Kosten eines Probearbeitsverhältnisses umfassen alle üblicherweise mit einem Arbeitsverhältnis zusammenhängenden Kosten wie zum Beispiel Lohn-/Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Die Förderung des Arbeitsverhältnisses durch die Agentur für Arbeit berührt das Arbeitsrecht nicht, dessen Vorschriften gelten unverändert.

3.10 Anrechnung auf Pflichtarbeitsplätze/Mehrfachanrechnung

Für wen? Arbeitgeber

Wer gewährt? Agentur für Arbeit

Wo steht's? §§ 158* und 159** SGB IX

Arbeitgeber, die der Beschäftigungspflicht unterliegen, also im Jahresdurchschnitt mindestens 20 Arbeitsplätze haben, können über die sonst übliche Anrechnung von schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Menschen auf Pflichtarbeitsplätze folgende zusätzliche Anrechnungen in Anspruch nehmen:

- Anrechnung eines schwerbehinderten Beschäftigten auf einen Pflichtarbeitsplatz bei Verkürzung der Arbeitszeit auf weniger als 18 Wochenstunden, wenn dies wegen der Art und Schwere der Behinderung notwendig ist,
- Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf zwei, aber höchstens drei Pflichtarbeitsplätze für die Zeit der Ausbildung,
- Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf zwei, aber höchstens drei Pflichtarbeitsplätze im Anschluss an eine Berufsausbildung für die Dauer von bis zu einem Jahr,
- Mehrfachanrechnung eines schwerbehinderten Beschäftigten auf bis zu drei Pflichtarbeitsplätze, wenn seine Teilhabe am Arbeitsleben oder die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle auf besondere Schwierigkeiten stößt,
- Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen, der sich in einer Maßnahme zum Übergang von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt befindet,
- Anrechnung des Arbeitgebers auf einen Pflichtarbeitsplatz, wenn dieser selber schwerbehindert ist,
- Anrechnung von Bergmannversorgungsschein-Inhabern auf einen Pflichtarbeitsplatz, auch wenn diese nicht schwerbehindert oder gleichgestellt sind.

* bis 31. Dezember 2017 § 75 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 76 SGB IX

Allgemeiner Hinweis zu den Zuschüssen der Agentur für Arbeit:

Für alle Leistungen der Agentur für Arbeit gilt: Sie sind vor der tatsächlichen Aufnahme der Arbeit durch die/ den Mitarbeiter/-in bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Bezugsgrößen für die Ermittlung der oben genannten Zuschüsse sind

1. die vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen Arbeitsentgelte oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, die für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelte nicht übersteigen und soweit sie nicht über der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung liegen,

2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (20 Prozent des Arbeitsentgelts nach Nummer 1). Arbeitsentgelt, das einmal gezahlt wird, kann nicht berücksichtigt werden (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Förderungsausschluss und Rückzahlung sind in § 92 SGB III geregelt.

3.11 Inklusionsbetriebe

Für wen? Arbeitgeber und Arbeitnehmer von/ in Inklusionsbetrieben

Wer gewährt? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? §§ 215 bis 217 SGB IX*

Weiter Informationen: LWL-Inklusionsamt Arbeit,
Herr Michael Veltmann, Telefon: 0251 591-3826,
E-Mail: michael.veltman@lwl.org

Die Förderung von Inklusionsbetrieben ist ein besonderes Förderinstrument des LWL-Inklusionsamts zur Schaffung von dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Während jeder beschäftigungspflichtige Arbeitgeber fünf Prozent seiner Arbeitsplätze mit Menschen mit einer Schwerbehinderung besetzen muss, beschäftigen Inklusionsbetriebe auf mindestens 30** bis 50 Prozent

der Arbeitsplätze Menschen, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung sowie weiterer vermittlungshemmender Umstände auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind.

Dies sind insbesondere:

- Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung,
- schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des SGB III sind,
- Menschen mit Behinderung, die aus einer Werkstatt für behinderte Menschen wechseln,
- Abgängerinnen und Abgänger aus Förderschulen oder dem Gemeinsamen Lernen.

Aufgabe von Inklusionsbetrieben ist es auch, psychisch kranken Menschen im Sinne des § 215 Abs. 4 SGB IX Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung anzubieten.

Die finanziellen Fördermöglichkeiten umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionen, die für Aufbau, Ausstattung, Erweiterung und Modernisierung eines Integrationsprojektes notwendig sind. Als laufende Zuschüsse erhalten Inklusionsbetriebe in pauschalierter Form Nachteilsausgleiche für die Leistungseinschränkung der Beschäftigten mit Behinderung sowie für besondere Aufwendungen, die beispielsweise für die arbeitsbegleitende Betreuung der Beschäftigten mit Behinderung oder die Schaffung behinderungsgerechter Betriebsstrukturen anfallen. Zusätzlich können Antragsteller und bestehende Inklusionsbetriebe in der Gründungsphase sowie im laufenden Geschäftsbetrieb eine betriebswirtschaftliche Beratung in Anspruch nehmen.

Grundsätzlich unterliegt die Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LWL-Inklusionsamt dem Nachranggrundsatz, Zuschüsse anderer Kostenträger wie beispielsweise der Agentur für Arbeit sind vorrangig zu beantragen.

Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben:

- Inklusionsunternehmen
- Inklusionsbetriebe
- Inklusionsabteilungen

* bis 31. Dezember 2017 §§ 132 bis 134 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 mindestens 25 Prozent

Bei Inklusionsunternehmen handelt es sich um auf Dauer angelegte, rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Organisationen mit erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung, beispielsweise Einzelkaufleute sowie Personen- oder Kapitalgesellschaften.

Inklusionsbetriebe und -abteilungen sind rechtlich unselbstständige Organisationsformen innerhalb eines Wirtschaftsunternehmens, die die gleiche Zielrichtung wie Integrationsunternehmen verfolgen. Unternehmen oder öffentliche Arbeitgeber, bei denen ein Inklusionsbetrieb oder eine Inklusionsabteilung anerkannt werden soll, sollten als Gesamtunternehmen die gesetzliche Pflichtquote von fünf Prozent erfüllen. Werkstätten für behinderte Menschen, Wohlfahrtsverbände oder vergleichbare Organisationen können innerhalb ihrer Organisationsstruktur keine Inklusionsbetriebe oder -abteilungen gründen.

Weitere Informationen im Internet:

www.lwl-inklusionsamt-arbeit.de/inklusionsbetriebe/

Hinweis:

Bis zum 31. Dezember 2017 galt die Bezeichnung Integrationsprojekte.

4. Nachteilsausgleiche im Arbeits- und Berufsleben

4.1	Kündigungsschutz	36
4.2	Gleichstellung	39
4.3	Zusatzurlaub	40
4.4	Mehrarbeit	42
4.5	Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen	42
4.6	Richtlinien zum SGB IX/Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst	43
4.7	Arbeitszeit von Beamten/Teilzeitbeschäftigung/Urlaub ohne Bezüge	43
4.8	Benachteiligungsverbot	44

4.1 Kündigungsschutz

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Entscheidung durch? LWL-Inklusionsamt Arbeit

Wo steht's? §§ 168 bis 175 SGB IX*

Die Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Menschen durch den Arbeitgeber bedarf der vorherigen Zustimmung des LWL-Integrationsamts. Von dieser Regelung ausgenommen sind unter anderem die Fälle, in denen das Beschäftigungsverhältnis

- zum Zeitpunkt der Kündigung noch keine sechs Monate lang ununterbrochen bestanden hat,
- vom Arbeitnehmer beendet wird,
- durch einen einvernehmlichen Aufhebungsvertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beendet wird,
- durch Zeitablauf oder eintretende Bedingung endet (Zeitvertrag) oder
- zwar wegen schlechter Witterung beendet wird, aber mit der Kündigung direkt eine Wiedereinstellungszusage gegeben wird.

Die Zustimmung zur Kündigung ist vom Arbeitgeber schriftlich oder per E-Mail bei dem für den Sitz des Betriebes beziehungsweise der Dienststelle zuständigen Integrationsamt zu beantragen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird empfohlen, einen Antrag per E-Mail verschlüsselt an folgende E-Mail-Adresse des LWL-Inklusionsamts zu senden: arbeitgeber.zustimmungsantrag@lwl.org. Ist das LWL-Inklusionsamt örtlich zuständig, hört es vor einer Entscheidung den schwerbehinderten Mitarbeiter an und holt die Stellungnahmen des Betriebs- oder Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung ein. In der Regel kommt es vor einer endgültigen Entscheidung zu einer mündlichen Kündigungsschutzverhandlung, zu der alle Beteiligten eingeladen werden. Das Ziel der Verhandlung ist es, den Sachverhalt aufzuklären, alle notwendigen Stellungnahmen einzuholen und – wenn dies möglich ist – im Gespräch miteinander eine gütliche Einigung zu erreichen, zum Beispiel die Rücknahme des Kündigungsantrages. Das LWL-Inklusionsamt Arbeit kann im Verfahren einen Experten, zum Beispiel den Technischen Beratungsdienst, einen Arbeits- oder Fachmediziner oder einen Integrationsfachdienst hinzuziehen, um den Sachverhalt eindeutig zu klären oder eine Zukunftsprognose stellen zu können.

Das gesamte Verfahren einschließlich der gegebenenfalls durchzuführenden Kündigungsschutzverhandlung wird durch die örtlichen Träger des Schwerbehindertenrechts bei den Kreisen, den großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten durchgeführt. Diese übersenden das Ergebnis der Ermittlungen an das LWL-Inklusionsamt. Dieses trifft die anschließende Entscheidung.

In den Fällen, in denen keine gütliche Einigung erfolgt, hat das LWL-Inklusionsamt Arbeit seine Entscheidung in der Regel nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dabei muss es das Interesse des schwerbehinderten Mitarbeiters am Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses mit dem des Arbeitgebers an einer wirtschaftlichen Ausnutzung des Arbeitsplatzes gegeneinander abwägen.

* bis 31. Dezember 2017 §§ 85 bis 92 SGB IX

Ordentliche Kündigung

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine Entscheidung treffen. Bei der Regelung handelt es sich um eine Soll-Bestimmung, das heißt die Frist kann überschritten werden, ohne dass daraus unmittelbare Rechtsfolgen entstehen. Erteilt das LWL-Inklusionsamt die Zustimmung, so kann der Arbeitgeber die Kündigung nur innerhalb eines Monats nach förmlicher Zustellung der Entscheidung aussprechen. Lässt der Arbeitgeber diese Frist verstreichen, so ist die Kündigung nicht mehr zulässig, da sie nicht mehr durch die Zustimmung gedeckt ist. Eine Verlängerung dieser Monatsfrist ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung

Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes (zum Beispiel Diebstahl von Gegenständen des Arbeitgebers). Der Arbeitgeber muss innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen die Zustimmung zur Kündigung beim LWL-Inklusionsamt Arbeit beantragen. Dieses trifft die Entscheidung innerhalb von weiteren zwei Wochen nach Antragseingang. Trifft das LWL-Inklusionsamt in dieser Zeit keine Entscheidung, so tritt die sogenannte Fiktion ein, das heißt nach Ablauf der zwei Wochen gilt die Zustimmung gemäß § 174 Absatz 3 SGB IX* als erteilt und der Arbeitgeber kann kündigen. Im Gegensatz zur ordentlichen Kündigung ist bei der außerordentlichen Kündigung das Ermessen des LWL-Inklusionsamts durch das Gesetz sehr stark eingeschränkt worden. Danach hat das LWL-Inklusionsamt die Zustimmung grundsätzlich zu erteilen, wenn der Kündigungsgrund nicht in Zusammenhang mit der anerkannten Behinderung des Betroffenen steht. Hier von darf nur dann abgewichen werden, wenn offenkundig – ohne jede Beweiserhebung für jeden Unkündigen erkennbar – kein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Besteht ein Zusammenhang zwischen Kündigungsgrund und der anerkannten Behinderung, trifft das LWL-Inklusionsamt wie bei der ordentlichen Kündigung seine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen. Auch dann gilt jedoch die Frist von zwei Wochen, innerhalb derer die Entscheidung zu treffen ist.

Ist die ordentliche Kündigung zum Beispiel durch einen Tarifvertrag ausgeschlossen, kann unter bestimmten Bedingungen eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden, die mit einer sozialen Auslaufrist verbunden wird. Diese soziale Auslaufrist entspricht der Frist, die bei einer ordentlichen Kündigung gelten würde. Das gesamte Verfahren beim LWL-Inklusionsamt Arbeit entspricht dem Verfahren der außerordentlichen Kündigung.

Die außerordentliche Kündigung ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Zustimmung auszusprechen.

Änderungskündigung

Wenn wesentliche Inhalte des Arbeitsvertrages (zum Beispiel der Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Höhe der Vergütung) geändert werden sollen, kann der Arbeitgeber eine Änderungskündigung aussprechen. Dabei wird das bisherige Arbeitsverhältnis beendet und das Angebot zum Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages ausgesprochen. Die Änderungskündigung geht der Beendigungskündigung als milderer Mittel vor. Das Ermessen des LWL-Inklusionsamts ist insofern eingeschränkt, als es zustimmen soll, wenn die neuen Arbeitsbedingungen angemessen und zumutbar sind.

Gründe für eine Kündigung

Kündigungsgründe können personen-, verhaltens- und betriebsbedingt sein. Personenbedingte Kündigungen beruhen meist auf krankheitsbedingten Fehlzeiten oder behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen. Bei solchen Kündigungsverfahren kann das LWL-Inklusionsamt häufig eine gütliche Einigung (Erhalt des Arbeitsverhältnisses) erreichen, wenn sich durch eine behinderungsgerechte Gestaltung des bisherigen oder die Umsetzung auf einen anderen behinderungsgerechten Arbeitsplatz die Fehlzeiten reduzieren lassen oder durch andere Maßnahmen der begleitenden Hilfe die vorgetragenen Kündigungsgründe beseitigt werden können.

Der Arbeitgeber ist in den Fällen von personenbedingten Gründen in besonderem Maße dazu angehalten, jede geeignete und zumutbare Maßnahme zu ergreifen, um eine mögliche Kündigung zu vermeiden. Hierzu gehören Veränderungen am Arbeitsplatz, die Versetzung, Veränderungen bei der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit (vergleiche § 164 Absatz 4 SGB IX**). Bei

* bis 31. Dezember 2017 § 91 Absatz 3 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 81 Absatz 4 SGB IX

der Bewertung, ob einer Kündigung aus personenbedingten Gründen zugestimmt werden kann oder nicht, ist auch darauf abzustellen, ob es eine negative Zukunftsprognose gibt und ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zur Behinderung besteht. Dann ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers in verstärktem Maße gefordert.

Der Gesetzgeber gibt dem Arbeitgeber mit § 167 Absatz 2 SGB IX* vor, seinem Mitarbeiter nach einer mindestens sechswöchigen Arbeitsunfähigkeit ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten.

Bei Kündigungen, die ihre Gründe im Verhalten des schwerbehinderten Mitarbeiters haben, verliert der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX an Schutzwirkung. Hier ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der schwerbehinderte Mitarbeiter sich sein Fehlverhalten genauso anrechnen lassen muss, wie der nicht behinderte Kollege. Verhaltensbedingte Kündigungsgründe liegen regelmäßig dann vor, wenn der Mitarbeiter gegen im Arbeitsvertrag festgehaltene Pflichten verstößt, beispielsweise unentschuldigtes Fehlen, Störung des Betriebsfriedens wie Beleidigungen von Vorgesetzten und Kollegen oder Verletzung von Nebenpflichten wie verspätetes Beibringen von Krankmeldungen und vieles mehr. Allerdings ist der Arbeitgeber auch hier gehalten, vor Ausspruch der Kündigung alle ihm zumutbaren Maßnahmen getroffen zu haben. Die Schutzwirkung ist nicht eingeschränkt, wenn ein Zusammenhang zwischen dem Kündigungsgrund und der anerkannten Behinderung besteht. In diesen Fällen ist seitens des Integrationsamts insbesondere zu prüfen, mit welchen Mitteln der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben die behinderungsbedingten Probleme am Arbeitsplatz überwunden werden können.

Auch bei betriebsbedingten Kündigungen zum Beispiel aufgrund von Rationalisierung, Auftragsrückgang oder Fremdvergabe von Aufträgen ist die vorherige Zustimmung des Integrationsamts erforderlich. Allerdings besteht wenig Handlungsspielraum, da kein Zusammenhang zur Behinderung besteht. Bei der Betriebseinschränkung oder -stilllegung ist die freie Ermessensentscheidung des LWL-Inklusionsamts vom Gesetz her aber

so eingeschränkt, dass es im Regelfall der Kündigung zustimmen muss.

In den Fällen von Insolvenzen und Betriebsstilllegungen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen des § 172 Absatz 1 oder 3 SGB IX** vorliegen, tritt zum eingeschränkten Ermessen auch noch die Zustimmungsfiktion (§ 171 Absatz 5 SGB IX)***.

Das heißt, dass die Zustimmung gemäß § 171 Absatz 5 SGB IX**** als erteilt gilt, wenn das LWL-Inklusionsamt innerhalb eines Monats nach Zugang des Kündigungsantrages durch den Arbeitgeber keine Entscheidung trifft. In allen Fällen der betriebsbedingten Kündigung muss geprüft werden, ob beim selben Arbeitgeber ein anderer Arbeitsplatz frei ist.

Haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch gestellt und soll ihnen gekündigt werden, ist die Kündigung nur wirksam, wenn

- die Kündigung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags bei der für das Antragsverfahren zuständigen Stelle zugegangen ist oder
- der Antrag rechtskräftig abgelehnt wurde.

Bei einem GdB von 30 oder 40 gilt Entsprechendes bei einem Antrag auf Gleichstellung bei der Agentur für Arbeit. Bei einem GdB von weniger als 50 gilt Entsprechendes bei einem Antrag auf einen höheren GdB.

Liegt noch keine rechtskräftige Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als schwerbehinderter Mensch, den Antrag auf Höherbewertung oder den Antrag auf Gleichstellung vor, kann beim LWL-Integrationsamt vorsorglich ein Antrag auf Zustimmung zur Kündigung gestellt werden. Bei der Prüfung wird auf Basis der in dem Antrag genannten Erkrankungen eine Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung unterstellt.

Weitere Informationen zum Thema entnehmen Sie bitte dem ZB Ratgeber „Der besondere Kündigungsschutz“.

* bis 31. Dezember 2017 § 84 Absatz 2 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 89 Absatz 1 oder 3 SGB IX

*** bis 31. Dezember 2017 § 88 Absatz 5 SGB IX

**** bis 31. Dezember 2017 § 88 Absatz 5 SGB IX

4.2 Gleichstellung

Für wen? Behinderte Menschen mit GdB 30 oder 40

Wo beantragen? Agentur für Arbeit

Wo steht's? § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 151 Absätze 2 und 3 SGB IX*

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können auf Antrag von der Agentur für Arbeit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz gemäß § 156 SGB IX** nicht erlangen oder behalten können. Mit einer Gleichstellung erlangt man grundsätzlich den gleichen „Status“ wie schwerbehinderte Menschen, das heißt

- Arbeitgeber können finanzielle Leistungen zur Einstellung und Beschäftigung erhalten,
- gleichgestellte Menschen werden bei der Ermittlung der Ausgleichsabgabe auf einen Pflichtarbeitsplatz angerechnet,
- es können Hilfen zur Arbeitsplatzausstattung in Anspruch genommen werden,
- der Technische Beratungsdienst und der Integrationsfachdienst stehen zur Beratung beziehungsweise Betreuung zur Verfügung,
- es gilt der besondere Kündigungsschutz nach dem SGB IX,
- gleichgestellte behinderte Menschen haben bei den Wahlen zur Schwerbehindertenvertretung ein passives und aktives Wahlrecht.

Gleichgestellte Menschen können die folgenden Nachteilsausgleiche nicht in Anspruch nehmen:

- Zusatzurlaub (Hinweis: gemäß einiger Tarifverträge wird ein Zusatzurlaub von drei Tagen gewährt),
- unentgeltliche Beförderung und
- vorgezogene Altersrente.

Eine Gleichstellung kann nur gewährt werden, wenn das Arbeitsverhältnis aus behinderungsbedingten Gründen gefährdet ist. Das heißt drohende Arbeitslosigkeit allein rechtfertigt ebenso wenig eine Gleichstellung wie allgemeine betriebliche Veränderungen (zum Beispiel Produktionsänderungen, Teilstilllegungen, Betriebseinstellungen, Auftragsmangel, Rationa-

lisierungsmaßnahmen), fortgeschrittenes Alter, mangelnde Qualifikation oder eine allgemein ungünstige/schwierige Arbeitsmarktsituation.

Anhaltspunkte für die behinderungsbedingte Gefährdung eines Arbeitsplatzes können unter anderem sein:

- wiederholte/häufige behinderungsbedingte Fehlzeiten,
- behinderungsbedingte verminderte Arbeitsleistung auch bei behinderungsgerecht ausgestattetem Arbeitsplatz,
- dauernde verminderte Belastbarkeit,
- Abmahnungen oder Abfindungsangebote im Zusammenhang mit behinderungsbedingt verminderter Leistungsfähigkeit,
- auf Dauer notwendige Hilfeleistungen anderer Mitarbeiter,
- eingeschränkte berufliche und/oder regionale Mobilität aufgrund der Behinderung.

Eine behinderte Person kann auch zur Erlangung eines Arbeitsverhältnisses gleichgestellt werden. Ein konkretes Arbeitsangebot muss dafür nicht vorliegen. Jedoch müssen die Vermittlungshemmnisse in der Hauptsache in der Behinderung begründet sein und nicht in anderen fehlenden Fähigkeiten der Person, wie zum Beispiel fehlende abgeschlossene Ausbildung, keine EDV- oder Fremdsprachenkenntnisse.

Ein Antrag auf Gleichstellung kann formlos (mündlich, telefonisch oder schriftlich) durch den behinderten Menschen oder dessen Bevollmächtigten bei der Agentur für Arbeit am Wohnort gestellt werden. Gibt die Agentur für Arbeit dem Antrag statt, so ist die Gleichstellung rückwirkend wirksam ab dem Tag der Antragstellung.

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (2 AZR 217/06 vom 1. März 2007) sind bei der Antragstellung auf Gleichstellung die Regelungen des § 173 Absatz 3 SGB IX*** analog anzuwenden. Das heißt, dass der besondere Kündigungsschutz erst nach Ablauf der Fristen des § 152 Absatz 1 Satz 3 SGB IX**** gilt. Dabei geht das Bundesarbeitsgericht bei einem Antrag auf Gleichstellung grundsätzlich davon aus, dass wegen der bereits vorliegenden Anerkennung eines GdB

* bis 31. Dezember 2017 § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 und 3 SGB IX SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 73 SGB IX

*** bis 31. Dezember 2017 § 90 Absatz 2 a SGB IX

**** bis 31. Dezember 2017 § 69 Absatz 1 Satz 2 SGB IX

von 30 beziehungsweise 40 kein Gutachten mehr erforderlich ist und deshalb die Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 SGB IX gilt. Damit besteht kein Kündigungsschutz für den Antragsteller auf Gleichstellung innerhalb der ersten drei Wochen nach Antragstellung, auch wenn später rückwirkend die Gleichstellung anerkannt wird.

Bei Beamten müssen für eine Gleichstellung aufgrund der Rechtsstellung besondere Gründe vorliegen. Da das Dienstverhältnis grundsätzlich nicht kündbar ist, ist der Schutzzweck einer Gleichstellung hier anders gelagert. Im Vordergrund stehen die Rahmenbedingungen des Dienstverhältnisses bei der Erfüllung der Fürsorgepflicht, die Zahlung der Besoldung, die Verlagerung des Dienstortes, der Anspruch auf eine angemessene Beschäftigung und die Vermeidung einer frühen Zur-Ruhesetzung aus gesundheitlichen Gründen. (BSG, Urteil vom 1. März 2011, B7 AL 6/10 R).

Grundsätzlich kommt dem Dienstherrn eine besondere Fürsorgeverpflichtung zu, nach der er die Ablehnung einer behinderungsgerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes nicht mit fehlenden Haushaltsmitteln begründen kann. Der Dienstherr hat dafür Sorge zu tragen, dass der Beamte nicht gezwungen wird, auf Kosten seiner Gesundheit zu arbeiten. Eine angespannte finanzielle Lage entlässt den Arbeitgeber nicht aus seiner Verpflichtung. Es bestätigt nur eine arbeitsplatzbedingte Gesundheitsgefährdung.

Hinweis:

Durch den neuen § 151 Absatz 4 SGB IX* sind in bestimmten Fällen behinderte Jugendliche und junge Erwachsene mit einem GdB unter 30 oder sogar ohne Feststellung einer Behinderung durch die zuständigen Stellen schwerbehinderten Menschen gleichgestellt.

4.3 Zusatzurlaub

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wer gewährt? Arbeitgeber

Wo steht's? § 208 SGB IX**

Schwerbehinderte Menschen erhalten einen Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche. Umfasst diese für den schwerbehinderten Menschen beispielsweise vier Arbeitstage, stehen ihm auch lediglich vier Tage Zusatzurlaub zu. Der Anspruch auf Zusatzurlaub beträgt dagegen sechs Tage, wenn die wöchentliche Arbeitszeit des schwerbehinderten Mitarbeiters auf sechs Tage verteilt ist. Ist die Arbeitszeit etwa in einem rollierenden Arbeitszeitsystem nicht gleichmäßig auf die Kalenderwochen verteilt, gilt für den Zusatzurlaub folgende Berechnung:

Die für den schwerbehinderten Menschen individuell geltende Anzahl an Arbeitstagen im Jahr (ohne Abzug von Urlaub, Krankheitszeiten und so weiter) muss zum „gesetzlichen Regelfall“ von 260 Arbeitstagen im Urlaubsjahr ins Verhältnis gesetzt werden. Bezeichnet man die individuelle Anzahl an Arbeitstagen mit „A“, so lautet die Formel: $A : 260 \times 5 = \text{Zusatzurlaub (BAG, Urteil vom 22. Oktober 1991 – 9 AZR 373/90 und 9 AZR 38/91 –)}$. Bei flexibler Arbeitszeitgestaltung (zum Beispiel im Rahmen von Altersteilzeit) muss der in Arbeitstagen bemessene Urlaubsanspruch entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitstage umgerechnet werden. Auf das Kalenderjahr bezogen ist der Urlaubsanspruch durch die Anzahl der auf das Kalenderjahr entfallenden Arbeitstage zu dividieren und mit der Anzahl der in diesem Zeitraum tatsächlich geleisteten Arbeitstage zu multiplizieren (BAG, Urteil vom 14. Januar 1992).

Der Zusatzurlaub richtet sich nach denselben gesetzlichen (Bundesurlaubsgesetz) und tarifvertraglichen Bestimmungen wie der Grundurlaub (ständige Rechtsprechung des BAG, vergleiche zuletzt Urteil vom 7. August 2012 – 9 AZR 353/10). Das Anrecht auf den Zusatzurlaub entsteht ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung. Ein Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht in dem Augenblick, in dem die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt ist. Grundsätzlich gilt, dass, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft im laufenden Urlaubsjahr anerkannt

* bis 31. Dezember 2017 § 68 Absatz 4 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 125 SGB IX

wird, für jeden vollen Monat des Jahres, in dem sie gilt, ein anteiliger Urlaubsanspruch von 1/12 besteht. Eine Rundungsvorschrift besteht für Ansprüche, die mindestens einen halben Arbeitstag betragen; in diesen Fällen besteht Anspruch auf einen vollen Tag Zusatzurlaub. Da für unterhalb eines halben Arbeitstages liegende Bruchteile keine Regelung besteht, kann auf die zum Bundesurlaubsgesetz getroffene Entscheidung des BAG vom 26. Januar 1989 (8 AZR 730/87, BAGE 61, 52) verwiesen werden. Danach werden nicht aufgerundete Anteile entsprechend ihrem Umfang in Arbeitsbefreiung gewährt.

Eine anteilige Gewährung der Bruchteile kann durch Tarifverträge, Betriebs-/Dienstvereinbarungen geregelt sein. Der somit errechnete Zusatzurlaubsanspruch wird dann mit dem Jahresurlaubsanspruch addiert und man erhält einen Gesamturlaubsanspruch für das laufende Jahr. Dabei ist zu beachten, dass der einmal anteilig berechnete Zusatzurlaub nicht erneut gekürzt werden kann, auch wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht das ganze Jahr über besteht.

Der Anspruch auf Zusatzurlaub ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises geltend zu machen. Der Mitarbeiter muss sich auf seine Schwerbehinderteneigenschaft berufen und vom Arbeitgeber den Zusatzurlaub einfordern. Sicherheitshalber sollte dabei die Schriftform eingehalten werden.

Die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubes richtet sich nach den dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden Regelungen für den Jahresurlaub. Somit kann der Zusatzurlaub lediglich für den Zeitraum übertragen werden, der nach innerbetrieblichen Regelungen auch für den Jahresurlaub vorgesehen ist. Ist ein Mitarbeiter nicht im ganzen Jahr bei einem Arbeitgeber beschäftigt, errechnet sich der anteilige Urlaub nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes, das heißt scheidet ein Mitarbeiter während der ersten Jahreshälfte aus dem Arbeitsleben aus, so wird der Zusatzurlaub wie der Jahresurlaub gezwölftelt, während bei einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte der volle Urlaubsanspruch besteht.

Wird die Schwerbehinderteneigenschaft rückwirkend festgestellt, entsteht auch ein rückwirkender Anspruch auf Zusatzurlaub. Hat sich das Verfahren auf Feststel-

lung der Schwerbehinderteneigenschaft allerdings mehrere Jahre hingezogen, kann nur noch der für das abgelaufene letzte Kalenderjahr rückwirkend entstandener Zusatzurlaub beansprucht werden. Außerdem muss dieser Urlaub dann im laufenden Kalenderjahr bis zum Ende des Übertragungszeitraums genommen werden (vergleiche auch § 7 Absatz 3 BUrlG). Die Länge des Übertragungszeitraums ergibt sich regelmäßig aus den Tarifverträgen, ansonsten aus § 7 Absatz 3 Satz 3 BUrlG (erste drei Monate des folgenden Kalenderjahres).

Auch für die Übertragung eines rückwirkend zustehenden Zusatzurlaubs aus dem Vorjahr im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gilt: Die Übertragung eines möglicherweise zustehenden Zusatzurlaubs muss beim Arbeitgeber ausdrücklich geltend gemacht werden.

Urlaubsansprüche entstehen nach der Rechtsprechung des EuGH und des BAG auch dann, wenn der Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt ist; dies gilt selbst dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit das gesamte Urlaubsjahr andauert (vergleiche EuGH vom 20. Januar 2009 – C – 350/06; BAG, Urteil vom 23. März 2010 – 9 AZR 128/09). Das Gleiche gilt für Arbeitsverhältnisse, die wegen des Bezugs einer befristeten Erwerbsminderungsrente ruhen (vergleiche BAG vom 7. August 2012 – 9 AZR 353/10).

Der Urlaubsanspruch geht jedoch bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf eines Übertragungszeitraumes von 15 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres unter (so die neue ständige Rechtsprechung des BAG).

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für den Zusatzurlaub schwerbehinderter Menschen.

4.4 Mehrarbeit

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Arbeitgeber

Wo steht's? § 207 SGB IX*

Der Begriff der „Mehrarbeit“ ist im Arbeitszeitgesetz (ArbZG, insbesondere §§ 2 und 3) geregelt. Danach versteht man unter Mehrarbeit die Zeit, die über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von acht Stunden werktäglich (= 48 Stunden/Woche) hinausgeht. Die individuell vereinbarte oder tarifliche regelmäßige Arbeitszeit stellt damit keinen geeigneten Maßstab für die Bestimmung des Begriffs der Mehrarbeit nach § 207 SGB IX dar. Von Mehrarbeit sind schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Mitarbeiter auf ihr Verlangen freizustellen. Das Freistellungsverlangen sollte, möglichst schriftlich, gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, nicht aber für Beamte, da diese nicht unter das Arbeitszeitgesetz fallen.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil (9 AZR 462/01 vom 3. Dezember 2002) den besonderen Schutzzweck des § 207 SGB IX** hervorgehoben. Dies gilt, da die vor allem aus tariflichen Gründen eingeführten Arbeitszeitverkürzungen den Schutz des schwerbehinderten Menschen vor Überbeanspruchungen nicht berücksichtigen. Die Arbeitszeitverkürzungen gehen immer einher mit Flexibilisierungsregelungen, die vielfach eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus ermöglichen. Die Möglichkeit der Ablehnung von Mehrarbeit und der Anspruch aus § 164 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX*** auf eine behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeit können daher für den Arbeitgeber die Pflicht ergeben, die Arbeitszeit eines schwerbehinderten Mitarbeiters auf acht Stunden täglich und eine Fünftagewoche zu beschränken, wenn dies für den Arbeitgeber nicht unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts bezieht sich ausdrücklich nur auf Beschäftigte, die sich nicht in einem besonderen Dienstverhältnis befinden.

Das Recht auf Ablehnung der Mehrarbeit begründet aber kein Ablehnungsrecht für Überstunden (Arbeitszeit, die über die tarifliche oder arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht), Nacharbeit oder Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Der Mitarbeiter muss der Heranziehung durch den Arbeitgeber zur Mehrarbeit ohne schuldhaftes Zögern widersprechen. Er kann nicht einfach wegbleiben oder den Arbeitsplatz am Ende der regelmäßigen Arbeitszeit verlassen.

4.5 Teilzeit aus behinderungsbedingten Gründen

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen

Wer gewährt? Arbeitgeber

Wo steht's? § 164 Absatz 5 SGB IX****

Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen können Teilzeit bei ihrem Arbeitgeber beantragen, wenn die Arbeitszeitverkürzung wegen der Art oder der Schwere der Behinderung notwendig ist. Der Anspruch besteht, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung (Vollzeit) nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann und die Gründe in der Behinderung zu suchen sind, zum Beispiel bei Problemen in der Ausübung der Tätigkeit selbst, etwa wegen

- Schwierigkeiten bei langem Stehen oder Sitzen,
- wechselnder Arbeitsumgebungen oder Berufsleben,
- besonderer körperlicher Anforderungen sowie
- Problemen bei der Bewältigung des Weges zum Betrieb.

Die Integrationsämter unterstützen die Arbeitgeber bei der Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen, was durch die im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben gemäß § 185 Absätze 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) SGB IX***** in Verbindung mit den in der SchwbAV vorgesehenen Leistungen geschieht. Allerdings ist bei der Reduzierung der Arbeitszeit zu berücksichtigen, dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur ab einer Mindestwochenarbeitszeit von 15 Stunden gewährt werden können. Weiterhin muss die Gewährung von Teilzeitarbeit für den Arbeitgeber zumutbar

* bis 31. Dezember 2017 § 124 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 124 SGB IX

*** bis 31. Dezember 2017 § 81 Absatz 4 Nummer 4 SGB IX

**** bis 31. Dezember 2017 § 81 Absatz 5 SGB IX

***** bis 31. Dezember 2017 § 102 Absatz 2 und 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a) SGB IX

sein. Unzumutbarkeit ist gegeben, wenn zwingende Gründe gegen Teilzeit sprechen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn

- staatliche oder berufsgenossenschaftliche arbeitsschutzrechtliche Vorschriften oder beamtenrechtliche Vorschriften entgegenstehen oder
- die Teilzeitbeschäftigung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Änderung in der Arbeitsorganisation führen würde, die auch Arbeitsverhältnisse von Kollegen betreffen oder
- die notwendigen Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder
- eine zusätzliche Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt nicht verfügbar ist oder
- der schwerbehinderte Arbeitnehmer die für die ausgeübte Tätigkeit erforderliche spezielle Qualifikation oder das Fachwissen innehat, der Einsatz von Ersatzpersonen daher Probleme bereitet und eine innerbetriebliche Umsetzung nicht möglich ist.

Allgemeine betriebliche Gründe, die die Organisation beeinträchtigen oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, reichen für eine Begründung der Unzumutbarkeit nicht aus. Der Rechtsanspruch auf Gewährung von Teilzeitarbeit aus § 164 Absätze 4 und 5 SGB IX* kann vom schwerbehinderten Mitarbeiter jederzeit im laufenden Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden, es besteht allerdings kein Rechtsanspruch auf Einstellung in ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im zumutbaren zeitlichen Rahmen aktiv Maßnahmen zu unternehmen, um den Ansprüchen des schwerbehinderten Arbeitnehmers entgegenzukommen. Im Streitfall trägt der Arbeitgeber die Beweislast für die Unzumutbarkeit der geforderten Maßnahmen, während der schwerbehinderte Arbeitnehmer den Ursachenzusammenhang zwischen Art und Schwere der Behinderung und der Reduzierung seiner Arbeitszeit darzulegen hat.

4.6 Richtlinien zum SGB IX/Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen im öffentlichen Dienst

Für wen? Schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind

Wer gewährt? Dienstherr

Wo steht's? Richtlinien der zuständigen Landesminister, zum Beispiel Runderlass des Innenministers NRW vom 14. November 2003, zuletzt geändert im Mai 2010

Zu beziehen: Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, Telefon: 0211 871-01, Fax: 0211 871-3355, E-Mail: poststelle@im.nrw.de, www.mik.nrw.de

Die besonderen Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber seinen schwerbehinderten Mitarbeitern sind in den Richtlinien der zuständigen Minister geregelt, die diese für ihren Geschäftsbereich und die nachgeordneten Dienststellen herausgegeben haben. In diesen Richtlinien wird zum Beispiel zu den Fragen geschützter Personenkreis, Beschäftigungspflicht, bevorzugte Einstellung, erleichterte Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen, Erleichterungen am Arbeitsplatz, Prävention und betriebliches Eingliederungsmanagement und so weiter Stellung genommen. Über Einzelheiten können die personalbearbeitende Stelle, der Personalrat oder die Schwerbehindertenvertretung Auskunft geben.

4.7 Arbeitszeit von Beamten/Teilzeitbeschäftigung/Urlaub ohne Bezüge

Für wen? Beamtinnen und Beamte mit behinderten Angehörigen

Wo beantragen? Dienstherr

Wo steht's? § 72 a BBG, § 85 a LBG NRW

Einer Beamtin/einem Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen beziehungsweise Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von zwölf Jahren zu gewähren, wenn sie/er mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

* bis 31. Dezember 2017 § 81 Absatz 4 und 5 SGB IX

4.8 Benachteiligungsverbot

Für wen? Behinderte Menschen

Wo beantragen? Arbeitgeber

Wo steht's? § 164 Absatz 2 SGB IX* in Verbindung mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Das SGB IX verbietet Arbeitgebern, einen schwerbehinderten Menschen zu benachteiligen. Alle weiteren Regelungen zum Benachteiligungsverbot sind seit August 2006 nicht mehr im SGB IX, sondern im AGG getroffen.

Das AGG hat das Ziel, ungerechtfertigte Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Das Gesetz gilt mit seinem arbeitsrechtlichen Teil für alle Beschäftigten der Privatwirtschaft (§ 6 AGG), aber auch für Beamte, Richter und Beschäftigte des Bundes, der Länder und Kommunen (§ 24 AGG). Darüber hinaus gilt es auch für bestimmte Bereiche des privaten Vertragsrechts (§§ 19 bis 21 AGG).

Definition der „Behinderung“ als geschütztes Merkmal (§ 2 Absatz 1 SGB IX):

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“ Die Anerkennung als behinderter Mensch wird auf Antrag von der für den Wohnort für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX** zuständigen Stelle gewährt.

Das AGG regelt, dass Menschen wegen eines der oben genannten Merkmale nicht benachteiligt werden dürfen, zum Beispiel bei

- Beschäftigungsbedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen,
- Zugang zu Erwerbstätigkeit sowie beim beruflichen Aufstieg,
- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen einschließlich Arbeitsentgelt und Entlassungsbedingungen,
- Zugang zu Berufsberatung, Berufsbildung, Berufsausbildung, berufliche Weiterbildung sowie Umschulung und praktische Berufserfahrung,
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen und Vereinigungen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören,
- Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
- sozialen Vergünstigungen,
- Bildung,
- Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.

Das AGG verbietet auch, dass Vorgesetzte ihren Mitarbeitern die Anweisung geben, gegen das Benachteiligungsverbot zu verstoßen.

Es wird unterschieden zwischen einer unmittelbaren Benachteiligung (das heißt eine Person erfährt eine weniger günstige Behandlung als eine andere in einer vergleichbaren Situation) und einer mittelbaren Benachteiligung (das heißt eine Person erfährt eine Benachteiligung durch scheinbar neutrale Vorschriften, Maßnahmen, Kriterien oder Verfahren). Das Gesetz verbietet außerdem Belästigungen, also Verletzungen der Würde der Person, insbesondere durch Schaffung eines von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichneten Umfelds sowie sexuelle Belästigungen.

Im Arbeitsverhältnis sind alle Vereinbarungen, die gegen dieses Benachteiligungsverbot verstoßen, unwirksam (§ 7 Absatz 2 AGG).

Im Einzelfall jedoch kann eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sein (§ 5, §§ 8 bis 10 AGG), zum Beispiel wenn sie wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit ist, zum Beispiel die Einstellung einer Balletttänzerin.

* bis 31. Dezember 2017 § 81 Absatz 2 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 69 SGB IX

Liegen ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen vor, hat der Mitarbeiter ein Beschwerderecht (§ 13 AGG). Der Arbeitgeber muss dann gegen die Beschäftigten, die gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung ergreifen, zum Beispiel Abmahnung, Versetzung, Kündigung (§ 12 Absatz 3 AGG) beziehungsweise bei einer Benachteiligung durch Dritte Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter (§ 12 Absatz 4 AGG).

Bei Belästigungen kann darüber hinaus ein Leistungsverweigerungsrecht bestehen: Ergreift der Arbeitgeber keine oder ungeeignete Maßnahmen, um eine Belästigung zu beenden, so kann der Arbeitnehmer die Leistung verweigern, wenn und soweit dies zu seinem Schutz erforderlich ist (§ 14 AGG). Der Anspruch auf das Arbeitsentgelt bleibt in diesem Fall bestehen.

Daneben hat der Mitarbeiter einen Schadensersatzanspruch (§ 15 Absatz 1 AGG), der sich auf Ersatz von Vermögensschäden richtet. Hier trifft den Arbeitgeber die Beweislast, dass auf seiner Seite kein Verschulden vorlag.

Der Mitarbeiter hat auch einen vom Verschulden des Arbeitgebers unabhängigen Entschädigungsanspruch (§ 15 Absatz 2 AGG), der bei Nichtvermögensschäden einen angemessenen Ausgleich in Geld für die erlittene Ungleichbehandlung vorsieht. Die Höhe des Ausgleichsanspruchs richtet sich unter anderem nach der Art und Schwere der Interessenschädigung, dem Anlass und den Beweggründen des Arbeitgebers, der Dauer, dem Grad des Verschuldens des Arbeitgebers sowie danach, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

Das AGG sieht für den Fall einer Ungleichbehandlung im Zusammenhang mit einer Nichteinstellung einen Höchstbetrag von drei Monatsgehältern vor, wenn der Bewerber auch bei benachteiligungsfreier Auswahl nicht eingestellt worden wäre.

Der Rechtsanspruch auf Entschädigung nach § 15 Absatz 2 AGG findet jedoch nur Anwendung, wenn der Bewerber nachweislich ernsthaft an der Stelle interessiert ist (vergleiche LAG Berlin-Brandenburg, vom 31. Oktober 2013, Aktenzeichen 21 Sa 1380/13).

Für die Geltendmachung des Schadensersatz- und des Entschädigungsanspruchs gilt eine Frist von zwei Monaten (§ 15 Absatz 4 AGG). Zuständig sind die Arbeitsgerichte (§ 61 b ArbGG). Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot (§ 7 AGG) besteht kein Anspruch auf Einstellung, Berufsausbildung oder beruflichen Aufstieg (§ 15 Absatz 6 AGG).

5. Soziale Sicherung

5.1	Grundsicherung	46
5.2	Blindengeld, Blindenhilfe und Leistungen für gehörlose und hochgradig sehbehinderte Menschen	47
5.3	Erwerbsminderungsrente	48
5.4	Altersrente für schwerbehinderte Menschen	51
5.5	Vorgezogene Versetzung in den Ruhestand	52
5.6	Sozialversicherung behinderter Menschen	52
5.7	Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialgeld	53
5.8	Ansprüche behinderter Kinder	54

5.1 Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Für wen?

1. Menschen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind
2. Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben

Wo beantragen? Verwaltungen der Kreise oder kreisfreien Städte, vergleiche dazu auch Grundsicherung bei vollstationärer Unterbringung

Wo steht's? §§ 41 und folgende SGB XII

Mit der Grundsicherung soll gewährleistet werden, dass Personen, die durch Alter oder dauerhafte Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und die ihren Lebensunterhalt nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten können, eine eigenständige soziale Leistung erhalten, mit der sie ihren Grundbedarf decken können.

Leistungsberechtigt sind Menschen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die das 18. Lebens-

jahr vollendet haben und – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage – aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze (BGBl. I 2007, Seite 554) gilt die Altersgrenze von 65 Jahren nur für Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren wurden. Für Personen, die später geboren wurden, wird die Altersgrenze schrittweise angehoben (§ 41 Absatz 2 SGB XII).

Keinen Anspruch haben Personen,

- wenn das Einkommen der Eltern oder Kinder jährlich einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt sowie
- die ihre Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

Die Höhe der Grundsicherungsleistungen (Bedarf) umfasst den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz nach dem SGB XII. Daneben wird für Leistungsberechtigte ein Mehrbedarf anerkannt, sofern die Warmwasserversorgung dezentral und nicht über eine Vorauszahlung bei den Unterkunftskosten erfolgt. Weiter werden die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder bei einer eheähnlichen Partnerschaft jeweils anteilig) und die Übernahme der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit sie nicht anderweitig abgedeckt werden und eventuell ein Mehrbedarf bei gehbehinderten Menschen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **G** besitzen, gesichert. Die Ermittlung des individuellen Bedarfs richtet sich nach § 42 SGB XII.

Von diesem Bedarf werden die eigenen Einkünfte abgezogen. Sind die Einkünfte höher als der Bedarf, besteht kein Anspruch auf eine Grundsicherungsleistung. Sind die eigenen Einkünfte niedriger als der Bedarf, wird der Unterschiedsbetrag als Grundsicherung ausgezahlt. Wenn das Einkommen nicht ausreicht, aber einzuset-

zendes Vermögen vorhanden ist, wird dieses auf den Bedarf nach dem Grundsicherungsgesetz so lange angerechnet, bis es verbraucht ist, sofern der ab dem 1. April 2017 geltende Freibetrag von 5.000 Euro überschritten wird. Nach dem Verbrauch des Vermögens kann allerdings erneut ein Antrag auf Grundsicherungsleistungen gestellt werden.

Zum Einkommen und Vermögen gehören zum Beispiel: Erwerbseinkommen, Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz, soweit es den Sockelbetrag von 300 Euro übersteigt, Renten, Pensionen, Wohngeld, Ehegattenunterhalt, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte, Haus- und Grundvermögen, Pkw, Bargeld und Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen und andere Wertpapiere und Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen, Kraftfahrzeugen, Wertgegenstände, sonstiges Vermögen wie Zugewinnausgleiche, Genossenschaftsanteile.

Zum Einkommen und Vermögen zählen nicht: Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz (KLG), Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern oder Eltern, wenn deren Einkommen einen Jahresbetrag von 100.000 Euro nicht erreicht, Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2.600 Euro und bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder eheähnlichen Partnerschaften bis zu einem Betrag von 3.214 Euro. Für jede weitere unterhaltsberechtigten Person erhöht sich der Freibetrag um 256 Euro.

Die Leistungen der Grundsicherung beginnen mit der Antragstellung. Für Zeiträume vor dem Antrag gibt es keine Nachzahlungen.

Bei der Grundsicherung wird auf einen Unterhaltsrückgriff bei Eltern und Kindern verzichtet, sofern deren jährliches Einkommen unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Eine Kostenerstattungspflicht durch Erben entfällt immer.

Die Regelleistung ist für den monatlich laufenden Unterhalt vorgesehen; daneben können auch einmalige Leistungen erbracht werden. Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird immer für jeden Monat im Voraus gewährt.

Grundsicherung in teil-/vollstationärer Unterbringung

Behinderte Menschen, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe Leistungen der Sozialhilfe in teil- oder vollstationärer Form erhalten, sind grundsätzlich anspruchsberechtigt, sofern die sonstigen Voraussetzungen des § 41 SGB XII erfüllt sind. Für behinderte Menschen, die zu Hause wohnen, gilt: Sie können Grundsicherung erhalten, wenn sie voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass sich dies ändert. Dazu gehören in der Regel Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind. Sie können Grundsicherung erhalten, ihr eigenes Vermögen und Einkommen sowie das des Ehegatten sind jedoch anzurechnen. Der entsprechende Antrag muss beim Grundsicherungsamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt gestellt werden, in dessen Gebiet der Anspruchsberechtigte wohnt.

Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Wohneinrichtung leben, können ebenfalls Grundsicherung erhalten. Die Leistungen der Grundsicherung müssen bei der Begleichung der Kosten der stationären Hilfe eingesetzt werden. Ein finanzieller Vorteil für die Betroffenen entsteht dann nicht. Lediglich bei vorübergehender Abwesenheit aus der Einrichtung – etwa am Wochenende – erfolgt eine anteilige Erstattung.

5.2 Blindengeld, Blindenhilfe und Leistungen für gehörlose und hochgradig sehbehinderte Menschen

Für wen? Gehörlose, hochgradig sehbehinderte und blinde Menschen mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in NRW

Wo beantragen? LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe oder LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe beziehungsweise örtliches Sozialamt

Wo steht's? Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose des Landes NRW, § 72 SGB XII

Weitere Informationen: www.ghbg.lvr.de

Hochgradig sehbehinderte Menschen, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als fünf Prozent oder

eine gleichwertige Einschränkung ausweist, erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich. Die Sehbehinderung ist durch eine augenärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Hilfe wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe nicht als Einkommen gewertet.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Antragsteller keine anderen Zuwendungen entsprechender Art von Bund oder Land erhält und grundsätzlich in NRW seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Maßgebend für den Leistungsbeginn ist der Monat des Antragseingangs. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die betreffende Leistung rückwirkend ab Antragseingang gewährt.

Als blind gelten Personen, deren besseres Auge eine Sehschärfe von nicht mehr als zwei Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist. Die Einschränkung ist mit einer augenärztlichen Bescheinigung nachzuweisen oder mit dem Schwerbehindertenausweis, wenn dieser das Merkmal **Bl** aufweist.

Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten ein Blindengeld von 681,70 Euro/Monat. Blinde Kinder und Jugendliche erhalten Blindengeld in Höhe von 341,44 Euro/Monat. Die Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Bei Anerkennung nach dem Bundesversorgungsgesetz für: Kriegsoffer, Opfer von Gewalttaten, Zivildienstleistende, Impfgeschädigte und DDR Häftlinge, auf Leistungen der Kriegsofferfürsorge besteht ein vorrangiger Anspruch auf Blindenhilfe beim Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht.

Blinde Menschen nach Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten Blindengeld in Höhe von 473 Euro/Monat. Wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreiten, erhalten sie den Differenzbetrag von 208,70 Euro als ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII. Da die Grenzen für Einkommen und Vermögen vergleichsweise hoch sind, haben viele blinde Menschen auf diesen Differenzbetrag einen Anspruch. Blinde Menschen, die in einer Einrichtung leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln getragen werden, wird das Blindengeld um maximal den Unterstützungsbetrag gekürzt. Erhalten blinde Menschen Leistungen

der Pflegekasse, privaten Pflegeversicherung oder Beihilfe wegen häuslicher Pflege, Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege, wird das Blindengeld um 170,64 Euro bei Pflegegrad 2 und um 158,05 Euro ab Pflegegrad 3 gekürzt, weil der durch die Blindheit bedingte Mehraufwand bereits teilweise durch die Pflege- und Betreuungsleistungen abgedeckt wird.

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag eine Hilfe von 77 Euro monatlich. Die Hilfe wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und bei anderen Sozialleistungen wie Wohngeld, Arbeitslosen- oder Sozialhilfe nicht als Einkommen gewertet. Für alle Hilfen gilt, dass Leistungen erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Voraussetzung für die Leistung ist auch hier, dass die Antragsteller ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben und keine entsprechenden Leistungen nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften erhalten.

5.3 Erwerbsminderungsrente

Für wen? Erwerbsgeminderte Personen

Wo beantragen? Rentenversicherungsträger

Wo steht's? §§ 33, 34, 43, 101, 240, 241 SGB VI

Weitere Informationen: stellen die Rentenversicherungsträger zur Verfügung, zum Beispiel unter www.deutsche-rentenversicherung.de

Bis Ende 2000 waren die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten (BU- und EU-Renten) unterteilt. Das System begünstigte Versicherte, die eine qualifizierte Berufsausbildung hatten, gegenüber den Ungelernten, obwohl diese in vielen Fällen ebenfalls hohe Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt hatten. Statt der früheren BU- und EU-Renten gibt es jetzt eine für alle Versicherten gleichermaßen geltende Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung (EM-Rente, gezahlt als Teil- oder Vollrente).

Der Anspruch und damit auch die Höhe der jeweiligen EM-Rente richtet sich grundsätzlich nur noch nach dem vorhandenen körperlichen Leistungsvermögen, wobei die folgenden Abstufungen gelten: (siehe Tabelle Seite 49).

Erwerbsfähigkeit (auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt)	Rentenanspruch
drei bis unter sechs Stunden täglich	Teil-EM-Rente (bei Arbeitslosigkeit volle EM-Rente)
sechs Stunden oder mehr täglich bei Versicherten, die vor dem 2. Januar 1961 geboren sind, mit Berufsschutz, wenn sie in ihrem erlernten oder gleichwertigen Beruf weniger als sechs Stunden tätig sein können	Teil-EM-Rente
unter drei Stunden täglich	volle EM-Rente
sechs Stunden oder mehr täglich bei Versicherten ohne Berufsschutz	keine Rente

a) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (EM)

Diese Rente erhält derjenige, der teilweise erwerbsgemindert ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt ist. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich mindestens drei, aber keine sechs Stunden tätig sein kann. Auf das Lebensalter kommt es nicht an. Die anteilige Erwerbsminderungsrente soll dann in Kombination mit einer Teilzeitarbeit zur Sicherung des Lebensunterhalts dienen. Wer keine Teilzeitarbeit findet und somit arbeitslos ist, dem kann die volle Erwerbsminderungsrente, auch bekannt als Arbeitsmarktrente, gezahlt werden.

b) Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Diese Rente erhalten die Menschen, die vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit (BU) drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden und sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Berufsunfähig ist, wer aus gesundheitlichen Gründen in seinem oder einem anderen zumutbaren Beruf weniger als sechs Stunden täglich leisten kann.

c) Rente wegen voller Erwerbsminderung

Diese Rente erhält der, der voll erwerbsgemindert ist, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden

und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wurden. Voll erwerbsgemindert ist, wer aus gesundheitlichen Gründen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich keine drei Stunden mehr tätig sein kann. Auf das Lebensalter kommt es nicht an.

d) Sonderregelung

Wer schon vor Erfüllen der Mindestversicherungszeit (= fünf Jahre) wegen einer Behinderung nicht (mehr) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, hat Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn er bis zur Erfüllung der Wartezeit von 20 Jahren ununterbrochen voll erwerbsgemindert geblieben ist. Diese Regelung trifft besonders Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Für diese drei zuerst genannten Rentenformen gelten die folgenden Grundsätze:

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen für den Leistungsbezug

Eine versicherungsrechtliche Voraussetzung für den Leistungsbezug ist, dass der Antragsteller mindestens fünf Jahre bei einem Rentenversicherungsträger versichert war und innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eintritt des Leistungsfalles mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge aus einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nachweisen kann.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Mindestversicherungszeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt (sogenannte „Wartezeitfiktion“), zum Beispiel wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung.

Dabei werden als „Wartezeiten“ (= Mindestversicherungszeit) zum Beispiel berücksichtigt:

- Beitragszeiten (Pflicht- und eventuell auch freiwillige Beiträge),
- Kindererziehungszeiten,
- Zeiten, in denen häusliche Pflege geleistet wurde,
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten,
- Zuschläge für 450-Euro-Jobs,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR).

Rentenbeginn

Die Rente beginnt mit dem auf den Eintritt der Erwerbsminderung folgenden Monat. Dies gilt aber nur, wenn der Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Eintritt der Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit gestellt wird. Wird der Antrag später als drei Kalendermonate nach Eintritt der Erwerbsminderung/Berufsunfähigkeit gestellt, beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat. Handelt es sich um eine zeitlich befristete Rente, dann beginnt sie frühestens im siebten Monat nach Eintritt der Leistungsminderung/Berufsunfähigkeit.

Rentenabschlag

Bei Inanspruchnahme einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vor dem 63. Lebensjahr sind Rentenabschläge hinzunehmen. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung vor Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 Prozent, höchstens jedoch 10,8 Prozent.

Vertrauensschutzregelung und damit keine Anhebung der Grenzen bestehen für

1. 63-jährige Versicherte mit 35 Pflichtbeitragsjahren für eine versicherte Beschäftigung (auch zum Beispiel KEZ, Pflege) oder selbstständigen Tätigkeit können bis zum Jahr 2023 weiter abschlagsfrei eine Erwerbsminderungsrente beziehen.
2. Abschlagsfrei ab dem 63. Lebensjahr ab 2024 nur noch für erwerbsgeminderte Versicherte, die 40 Pflichtbeitragsjahre nachweisen können.

Hinzuverdienst

Die Erwerbsminderungsrente kann gekürzt werden beziehungsweise auch ganz wegfallen bei

- Verdiensten aus einer Nebenbeschäftigung,
- Einkommen aus Selbstständigkeit,
- Bezug von Sozialleistungen, wie etwa Arbeitslosengeld, Krankengeld et cetera,
- Erhalt von Leistungen aus der Rentenversicherung,
- Bezug von Vorruhestandsgeld oder
- bestehendem Anspruch auf Entgeltfortzahlung,
- Bezug von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Hinzuverdienstgrenzen werden für jeden Erwerbsminderungsrentner individuell ermittelt. Durch das Flexirentengesetz greifen ab Juli 2017 Neuregelungen. Die

Rentenversicherungen geben hierzu detaillierte Auskünfte. Die Hinzuverdienstgrenzen werden außerdem im Rentenbescheid aufgeführt.

Was ist neu an der Erwerbsminderungsrente seit Juli 2014?

(Quelle: Bundesministerium Arbeit und Soziales)

Menschen, die ab dem 1. Juli 2014 in Erwerbsminderungsrente gehen, werden besser abgesichert:

Wer krank ist, nicht mehr arbeiten kann und in Erwerbsminderungsrente gehen muss, bekommt aktuell eine Rente, als hätte er noch bis zum vollendeten 60. Lebensjahr weiter mit dem alten Verdienst gearbeitet. Diese sogenannte „Zurechnungszeit“ wird um zwei Jahre – von 60 auf 62 Jahre – verlängert. Erwerbsgeminderte werden dann so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Von dieser Verbesserung profitieren Rentenzugänge, die seit dem 1. Juli 2014 in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 62 Jahren gehen.

Neben der Länge der Zurechnungszeit ist für die Höhe der Erwerbsminderungsrente auch entscheidend, wie der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit fortgeschrieben wird. Bislang wird die Zurechnungszeit auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung bewertet. Mit dem Rentenpaket änderte sich das:

Jetzt wird geprüft, ob gegebenenfalls die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung diese Bewertung negativ beeinflussen, etwa weil in dieser Zeit wegen Einschränkungen bereits Einkommenseinbußen zu verzeichnen waren. Das ist häufig der Fall, etwa weil die Menschen in dieser Zeit schon häufig krank waren, oder krankheitsbedingt nicht mehr so viel beziehungsweise gar nicht mehr arbeiten konnten. Mindern die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung die Ansprüche, fallen sie künftig aus der Berechnung heraus. Diese sogenannte „Günstigerprüfung“ führt die Deutsche Rentenversicherung durch. Das Ergebnis ist immer das für den Erwerbsminderungsrentner positive.

Wer profitiert von der neuen Erwerbsminderungsrente?

Von der verbesserten Erwerbsminderungsrente werden alle Versicherten profitieren, die seit dem 1. Juli 2014 im Alter von unter 62 Jahren in Erwerbsminderungsrente gehen.

5.4 Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wo beantragen? Rentenversicherungsträger

Wo steht's? §§ 33, 34, 37 und 236 a SGB VI

Weitere Informationen: www.deutsche-rentenversicherung.de

Schwerbehinderte Menschen, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können in Altersrente gehen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, bei Renteneintritt ein GdB von mindestens 50 vorliegt und die Wartezeit (= Mindestversicherungszeit) von 35 Jahren erfüllt ist. Grundsätzlich ist auch eine Inan-

spruchnahme der Altersrente mit 60 möglich; der Rentenabschlag beträgt dann 3,6 Prozent pro früher in Altersrente gegangenen Jahr (siehe Tabelle unten).

Auf die erforderlichen Mindestversicherungszeiten („Wartezeit“) von 35 Jahren sind sämtliche rentenrechtliche Zeiten anzurechnen. Hierzu gehören:

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge),
- Kindererziehungszeiten,
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten oder Lebenspartnern,
- Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlung des Arbeitnehmers,
- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung,
- Ersatzzeiten,
- Anrechnungszeiten (zum Beispiel schulische Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres),
- Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel Erziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes).

Anhebung der Altersgrenzen für Schwerbehinderte Menschen

Versicherte Geburtsjahr und Geburtsmonat	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	auf Alter Monat	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Alter Jahr	vorzeitige Inanspruchnahme möglich ab Monat
1952 Januar	1	63	1	60	1
1952 Februar	2	63	2	60	2
1952 März	3	63	3	60	3
1952 April	4	63	4	60	4
1952 Mai	5	63	5	60	5
1952 Juni – Dezember	6	63	6	60	6
1953	7	63	7	60	7
1954	8	63	8	60	8
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

Das Rentenalter wird ab 2012 für alle, die nicht 45 Jahre Beiträge gezahlt haben, schrittweise auf 67 Jahre steigen. Die Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen ab Jahrgang 1952 steigt ebenfalls ab 2012 von 63 auf 65 Jahre. Das Alter für den frühesten Rentenbeginn steigt bis 2029 von 60 auf 62 Jahre. Wer dann mit 62 statt mit 65 in Rente geht, muss Abzüge von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen – für drei vorgezogene Rentenjahre also höchstens 10,8 Prozent.

Vertrauensschutzregelung bei Altersteilzeit

Von der Anhebung der Altersgrenzen sollen alle Versicherten der Geburtsjahrgänge bis einschließlich 1954 ausgenommen sein, die vor dem 1. Januar 2007 einen verbindlichen Vertrag über Alterszeit abgeschlossen haben. Konkret bedeutet dies:

- Wer noch vor dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart hat und am 1. Januar 2007 als schwerbehinderter Mensch anerkannt war, sichert sich für alle Altersrentenarten die bisher geltenden Altersgrenzen.
- Wer ab dem 1. Januar 2007 verbindlich Altersteilzeitarbeit vereinbart, ist von der Anhebung der Altersgrenzen betroffen. Bei einem vorzeitigen Rentenbezug reduziert sich auf Dauer die Altersrente um Rentenabschläge von 0,3 Prozent/Monat.

5.5 Vorgezogene Versetzung in den Ruhestand

Für wen? Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter

Wer gewährt? Dienstherr/Versorgungsträger

Wo steht's? § 33 LBG NRW, §§ 14 Absatz 3, 69 d Absätze 5 und 6 BeamtVG

Schwerbehinderte Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Sozialgesetzbuches sind. Der Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt bei Schwerbehinderung wird von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wird vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden und müssen einen Abschlag in Höhe von 10,8 Prozent in Kauf nehmen. Abschlagsfreies Ruhegehalt wird mit 63 Jahren gewährt.

Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Inanspruchnahme von abschlagsfreiem Ruhegehalt wird schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1. Januar 1964 geboren sind, können dann frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres Ruhegehalt bei Schwerbehinderung erhalten. Hier ergibt sich ebenfalls ein Abschlag von 10,8 Prozent, da die Altersgrenze für ein abschlagsfreies Ruhegehalt bei 65 Jahren liegt.

5.6 Sozialversicherung behinderter Menschen

Für wen? Behinderte Menschen

Wer gewährt? Rentenversicherungsträger, Versicherungsamt der Gemeinde, Krankenkasse

Wo steht's? Sozialgesetzbücher V und VI

Zusammengefasst beinhalten die Gesetze Folgendes:

1. Sofern sie nicht pflichtversichert sind, können schwerbehinderte Menschen bis zu einer von der jeweiligen Krankenkasse festgesetzten Altersgrenze freiwillig beitreten. Der Versicherungsschutz ist umfassend. Vorerkrankungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. Der Beitritt ist nur innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung möglich, wenn der behinderte Mensch, ein Elternteil oder sein Ehegatte in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, er konnte wegen seiner Behinderung diese Voraussetzungen nicht erfüllen.
2. Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung sind verpflichtet, bis zu zwei Prozent ihres jährlichen Bruttoeinkommens als Eigenbeteiligung zu Medikamenten und Behandlungen zuzuzahlen. Auf Antrag kann dieser Betrag bei chronisch kranken Menschen

auf ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen begrenzt werden. Als chronisch krank gilt jemand, wenn er innerhalb eines Jahres pro Quartal mindestens einen Arztbesuch wegen derselben Krankheit unternimmt und zusätzlich die folgenden Kriterien erfüllt: Es liegt ein Pflegegrad 3 oder höher vor oder es wurde ein GdB beziehungsweise eine MdE von mindestens 60 anerkannt. Außerdem gilt als chronisch krank, wer auf kontinuierliche medizinische Versorgung angewiesen ist, ohne die eine lebensbedrohliche Verschlimmerung der Erkrankung, eine Verminderung der Lebenserwartung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität zu erwarten ist.

3. Behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstatt beschäftigt sind oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind oder in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen eine regelmäßige Arbeitsleistung (mindestens 1/5 einer Normalleistung) erbringen, werden pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
4. Behinderte Menschen, die ihre Ausbildung in einer Einrichtung zur beruflichen Bildung (zum Beispiel BFW, BBW) absolvieren, sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
5. Behinderte Menschen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden, sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
6. Alle behinderten Kinder ohne Altersbeschränkung sind über die Familie gesetzlich krankenversichert, wenn sie sich nicht selbst unterhalten können.
7. Es wird eine höhere Witwen-/Witwerrente auch über das vollendete 18. Lebensjahr des Kindes hinaus gezahlt, wenn ein behindertes Kind versorgt wird, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

5.7 Grundsicherung für Arbeitsuchende und Sozialgeld

Für wen? Hilfebedürftige Menschen

Wer gewährt? Jobcenter, zugelassener kommunal Träger (Optionskommunen)

Wo steht's? SGB II

Weitere Informationen: Broschüren und Merkblätter der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit

Die Grundsicherung, die aus dem Arbeitslosengeld II und dem Sozialgeld besteht, ist für erwerbsfähige Menschen, die hilfebedürftig sind und für die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gedacht. Es ist aber nicht zwingend erforderlich, dass zumindest ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft tatsächlich arbeitslos ist. Die Leistung wird auch gewährt, wenn trotz Erwerbsfähigkeit der Unterhalt nicht gewährleistet ist. Dabei werden Einkommens- und Vermögensverhältnisse geprüft und unter Zugrundelegung von Freibetragsgrenzen angerechnet.

Arbeitslosengeld II

Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 Jahren bis zur gesetzlich festgelegten Altersgrenze zwischen 65 und 67 Jahren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, sowie Personen, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben, es sei denn, diese Personen haben Anspruch auf Grundsicherung nach dem SGB XII.

Erwerbsfähig ist eine Person, wenn sie unter üblichen Bedingungen mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein könnte und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert ist. Als erwerbsfähig gilt auch die Person, die zurzeit wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder der Pflege eines Angehörigen keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Hilfebedürftig ist eine Person, wenn sie ihren eigenen Lebensunterhalt und den Unterhalt der mit ihr in einer Gemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln sichern kann. Zu berücksichtigen ist dabei das gesamte Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft.

Erwerbstätige Hilfebedürftige erhalten danach auf Antrag als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Regelleistungen sind einsehbar unter: www.arbeitsagentur.de

Hilfebedürftige können einen Mehrbedarf zum Lebensunterhalt einfordern, zum Beispiel einen angemessenen Kostenzuschuss, wenn Personen aus medizinischen Gründen eine kostenaufwendigere Ernährung benötigen (Nachweispflicht) oder eine Mehrleistung von 35 Prozent, wenn ein behinderter Mensch Leistungen nach dem SGB VII oder dem SGB IX erhält.

Die Regelleistung ist für den monatlichen laufenden Unterhalt vorgesehen; daneben können auch einmalige Leistungen erbracht werden. Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes wird immer für jeden Monat im Voraus gewährt.

Sozialgeld

Nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Gemeinschaft leben, erhalten als Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Das Sozialgeld umfasst in der Regel Leistungen zum Lebensunterhalt, zum Mehrbedarf beim Lebensunterhalt (siehe oben) und für Unterkunft und Heizung. Die Höhe des Sozialgeldes ist identisch mit der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II. Es gelten beim Sozialgeld die Regelungen für den Mehrbedarf wie beim Arbeitslosengeld II.

Nicht erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, die über einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen **G** verfügen, können einen Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelsatzes erhalten, wenn ihnen bisher kein anderer Mehrbedarf wegen Behinderung zusteht, dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

5.8 Ansprüche behinderter Kinder

Für wen? Unterhaltsverpflichtete eines behinderten Kindes

Wer gewährt? Agentur für Arbeit oder andere zahlende Stelle

Wo steht's? siehe laufender Text

Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) kann über das 18. Lebensjahr (§ 32 Absatz 4 EStG) beziehungsweise über das 25. Lebensjahr (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG) unbegrenzt gewährt werden. Anspruch auf Kindergeld besteht für Kinder, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 EStG, § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 BKG). Tritt die Behinderung erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes ein, kann eine Berücksichtigung als Kind mit Behinderung nicht erfolgen, weil ein gesetzlicher Ausschluss vorliegt. Für behinderte Kinder, deren Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor der Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, gilt eine Übergangsregelung. Demnach ist für diese Kinder eine Altersgrenze von 27 Jahren ausschlaggebend.

Der Anspruch auf Kindergeld für Kinder, die mangels anderer Berechtigter das Kindergeld selbst erhalten, endet jedoch mit Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 1 Absatz 2 Satz 2 BKG).

Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 18. Lebensjahr (§ 45 Absatz 3 d) hinaus erhält, wer aufgrund körperlicher oder geistiger Behinderung nicht in der Lage ist, sich selber zu unterhalten. Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) über das 27. Lebensjahr hinaus erhält nur der, dessen körperliche oder geistige Behinderung so ausgeprägt ist, dass die Person nicht selber in der Lage ist, sich zu unterhalten und wenn der Lebens- oder Ehepartner nicht in der Lage ist, den Unterhalt zu gewährleisten.

Waisenrente aus der Unfallversicherung (SGB VII) kann über das 18. Lebensjahr (§ 67 Absatz 3 Ziffer 2 Buchstabe d) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden, wenn die betreffende Person sich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung selbst nicht unterhalten kann.

Beamtinnen und Beamte erhalten, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten, die kinderbezogenen Anteile des Familien- oder Ortszuschlages (§ 40 BBesG).

Die Beschäftigten im öffentlichen Dienst erhalten nach dem neuen Tarifrecht (TVöD) keine Kinderzulagen mehr. Alle übergeleiteten Beschäftigten erhalten den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages jedoch als Besitzstandszulage weiter, solange sie Anspruch auf Kindergeld haben oder ohne Berücksichtigung der §§ 64 oder 65 EStG, 3 oder 4 BKGG hätten.

Für Waisen, die wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, besteht ein Anspruch auf Waisengeld nach dem BeamtenVG ohne zeitliche Begrenzung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist (§ 61 Absatz 2 BeamtenVG). Ein eigenes Einkommen ist gegebenenfalls anzurechnen.

6. Steuerermäßigungen

6.1	Kosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. . . .	56	6.3.2	Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG)	68
6.1.1	Werbungskostenabzug.	56	6.3.3	Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen (§ 33b EStG)	71
6.1.2	Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.	57	6.3.3.1	Behinderten-Pauschbetrag.	71
6.1.2.1	Grundsatz.	57	6.3.3.2	Neben dem Behinderten-Pauschbetrag abziehbare außergewöhnliche Belastungen.	72
6.1.2.2	Besonderheit bei schwerbehinderten Arbeitnehmern	58	6.3.3.3	Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrages und der nachgewiesenen Kosten	73
6.1.3	Fahrten mit dem Motorrad, Moped, Fahrrad oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft.	59	6.3.3.4	Pflege-Pauschbetrag	73
6.1.4	Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug. . . .	59	6.4	Rückwirkende Anerkennung der Behinderung.	74
6.1.4.1	Besonderheiten bei schwerbehinderten Arbeitnehmern	59	6.5	Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und -befreiung	76
6.1.4.2	Mit der Entfernungspauschale/dem pauschalen Kilometersatz abgegoltene Kosten	60	6.6	Grundsteuer.	77
6.1.4.3	Nachweis der tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeug-Kosten. . . .	60	6.7	Umsatzsteuerermäßigung beziehungsweise -befreiung	77
6.1.4.4	Berücksichtigung von „Leerfahrten“, wenn der Arbeitnehmer von einem Dritten zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt wird	61	6.8	Erbschaft- und Schenkungsteuer	78
6.1.4.5	Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, bei Verwendung verschiedener Verkehrsmittel.	61	6.9	Hundesteuererlass.	78
6.2	Kinderbetreuungskosten.	62			
6.2.1	Persönliche Voraussetzungen.	62			
6.2.2	Formelle Voraussetzungen.	62			
6.2.3	Höhe der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten	62			
6.3	Außergewöhnliche Belastungen Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	63			
6.3.1	Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art	63			
6.3.1.1	Berücksichtigung der zumutbaren Belastung.	63			
6.3.1.2	Beispiele zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art	63			
6.3.1.3	Behinderungsbedingte Fahrtkosten	66			

6.1 Kosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

6.1.1 Werbungskostenabzug

Zu den abzugsfähigen Werbungskosten gehören die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens, oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft (= unbefristet, bis auf Weiteres, für die Dauer des Dienstverhältnisses, oder für die Dauer von mehr als 48 Monaten) vom Arbeitgeber zugeordnet worden ist (§ 9 Abs. 4 Sätze 1 und 3 Einkommenssteuergesetz – EStG). Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer keiner ortsfesten,

betrieblichen Einrichtung eindeutig zugeordnet, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

- typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll, oder
- je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage, oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten, regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll (§ 9 Abs. 4 Satz 4 EStG).

Im Rahmen des gleichen Arbeitsverhältnisses hat ein Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte.

Bei allen Arbeitnehmern ist arbeitstäglich nur ein Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte berücksichtigungsfähig (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz – EStG).

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, der eine Mittagspause von zwei Stunden hat, fährt täglich zum Mittagessen nach Hause.

Der Arbeitnehmer fährt täglich zweimal zur Arbeit, da er von 7 bis 10 Uhr und von 15 bis 19 Uhr arbeiten muss.

Zusätzliche Kosten, die durch die Zwischenheimfahrt anfallen, können steuerlich nicht berücksichtigt werden, da im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses arbeitstäglich nur Kosten für eine Fahrt begünstigt sind. Der Bundesfinanzhof hat durch Beschluss vom 11. September 2003, Bundessteuerblatt 2003 II Seite 893, entschieden, dass keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, dass auch bei atypischen Dienstzeiten steuerlich nur Aufwendungen für einen Weg täglich zur Arbeitsstätte berücksichtigungsfähig sind. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 25. Oktober 2005, BvR 2085/03, nicht zur Entscheidung angenommen. Mit Beschluss vom 11. September 2012, VI B 43/12, hat der Bundesfinanzhof die oben genannte Rechtsauffassung nochmals bestätigt.

6.1.2 Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

6.1.2.1 Grundsatz

Für wen? Alle Arbeitnehmer

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 9 Absatz 1 Nummer 4 EStG

Abzugsfähig ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr.

Ausnahme:

Die tatsächlich entstandenen Kosten werden grundsätzlich berücksichtigt, wenn sie den für das Kalenderjahr abziehbaren Betrag für die oben genannte Entfernungspauschale (vergleiche Beispiel 2) übersteigen.

Hinweis:

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Die „Entfernungskilometer“ entsprechen den Kilometern, die für eine Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte zum Beispiel 30 Kilometer, beträgt die tägliche Fahrtstrecke 60 Kilometer (je 30 Kilometer für Hin- und Rückfahrt). In diesem Fall ist die Entfernungspauschale aber auf die 30 Entfernungskilometer anzuwenden.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr an 210 Tagen mit dem Bus zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte beträgt 13,6 Kilometer, der Bus legt für die Strecke 17,3 Kilometer zurück. Die entstandenen Fahrtkosten betragen 480 Euro. Die Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer der kürzesten Straßenverbindung = 13 Kilometer, 13 Kilometer x 0,30 Euro = 3,90 Euro
- 3,90 Euro x 210 Tage = 819 Euro = Entfernungspauschale

Der Betrag von 819 Euro stellt abzugsfähige Werbungskosten dar.

Beispiel 2:

Der Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr an 210 Tagen mit dem Bus zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen seiner Wohnung und seiner erster Tätigkeitsstätte beträgt 2,8 Kilometer. Der Bus legt für die Strecke 4 Kilometer zurück. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten betragen 240 Euro. Die Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeit einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer, der kürzesten Straßenverbindung =
2 Kilometer x 0,30 Euro = 0,60 Euro
- 0,60 Euro x 210 Tage = 126 Euro = Entfernungspauschale.

Da die tatsächlich entstandenen Kosten mit 240 Euro höher als die Entfernungspauschale von 126 Euro sind, stellen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen, also 240 Euro abzugsfähige Werbungskosten dar.

Beispiel 3:

Der Arbeitnehmer benutzt im Kalenderjahr an 210 Tagen zunächst den Bus und anschließend den Zug für die Fahrten zur Arbeit. Die kürzeste Straßenverbindung zwischen seiner Wohnung und seiner erster Tätigkeitsstätte beträgt 74,2 Kilometer. Die mit Bus und Zug zurückgelegte Strecke beträgt 79,7 Kilometer. Die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten betragen 1.200 Euro. Die Werbungskosten für die Fahrten zur Arbeitsstätte einschließlich der Rückfahrten werden vom Finanzamt wie folgt ermittelt:

- volle Kilometer der kürzesten Straßenverbindung =
74 Kilometer, 74 Kilometer x 0,30 Euro =
22,20 Euro
- 22,20 Euro x 210 Tage = 4.662 Euro = Entfernungspauschale

Als Werbungskosten wird der Höchstbetrag für die Entfernungspauschale von 4.500 Euro berücksichtigt.

6.1.2.2 Besonderheit bei schwerbehinderten Arbeitnehmern

Für wen? Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70 oder zwischen 50 und 70, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen **G** nachgewiesen wird

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 9 Absatz 2 Satz 3 EStG

Eine Besonderheit besteht für Arbeitnehmer, deren GdB mindestens 70 beträgt oder deren GdB mindestens 50 beträgt, wenn ihnen das Merkzeichen **G** bescheinigt worden ist. Bei diesen Arbeitnehmern können anstelle der Entfernungspauschale die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit den tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob der Ansatz der tatsächlichen Kosten für den betroffenen Arbeitnehmer günstiger als der Ansatz der Entfernungspauschale ist, wird vom Finanzamt nicht jahresbezogen, sondern für jeden Arbeitstag gesondert durchgeführt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, dessen GdB 80 beträgt, fährt an 210 Tagen mit dem Zug zur Arbeit. Die kürzeste Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 82 Kilometer. Die Kosten für den Zug betragen monatlich 240 Euro (= 2.880 Euro im Kalenderjahr).

Das Finanzamt führt folgende Berechnungen durch:

a) Ansatz der Entfernungspauschale für das ganze Jahr

210 Tage x 82 Kilometer x 0,30 Euro = 5.166 Euro
höchstens 4.500 Euro

b) Ermittlung der Anzahl der Fahrten, durch die der Höchstbetrag von 4.500 Euro ausgeschöpft wird

4.500 Euro : 0,30 Euro = 15.000 Kilometer
15.000 Kilometer : 82 Kilometer = 183

Der Jahreshöchstbetrag von 4.500 Euro für die Entfernungspauschale wird durch 183 Fahrten ausgeschöpft. Für die restlichen 27 Fahrten (210 – 183) wirkt sich die Entfernungspauschale somit nicht aus.

c) Ermittlung der tatsächlichen Kosten, die auf die 27 Fahrten entfallen, bei denen sich die Entfernungspauschale wegen des Höchstbetrages nicht auswirkt

Tatsächliche Kosten für jeden Arbeitstag:

2.880 Euro : 210 = 13,71 Euro

27 Fahrten x 13,71 Euro = 370,17 Euro

d) Ermittlung des zu berücksichtigenden Betrages

Höchstbetrag Entfernungspauschale

für 183 Tage 4.500 Euro

Tatsächliche Kosten für 27 Tage 370 Euro

Zu berücksichtigende Gesamtkosten 4.870 Euro

Es werden 4.870 Euro als Werbungskosten berücksichtigt.

6.1.3 Fahrten mit dem Motorrad, Moped, Fahrrad oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft

Es bestehen keine Besonderheiten für behinderte Arbeitnehmer. Abzugsfähig ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr.

Hinweis:

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ist die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Die „Entfernungskilometer“ entsprechen den Kilometern, die für eine Strecke zurückgelegt werden. Beträgt die Entfernung zwischen der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte zum Beispiel 30 Kilometer, beträgt die tägliche Fahrstrecke 60 Kilometer (je 30 Kilometer für die Hin- und Rückfahrt). In diesem Fall sind aber die 30 Entfernungskilometer maßgebend.

6.1.4 Fahrten mit einem eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug

Abzugsfähig ist grundsätzlich nur eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung

und erster Tätigkeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann berücksichtigt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt wird.

Beispiel:

Die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Wohnung des Arbeitnehmers und seiner ersten Tätigkeitsstätte führt über Landstraßen und umfasst eine Strecke von 42,7 Kilometer. Der Arbeitnehmer nutzt für die Fahrt zur Arbeit und zurück regelmäßig die Autobahn. Obwohl er für eine Strecke 49 Kilometer zurücklegt, beträgt die Zeitersparnis gegenüber einer Fahrt über die Landstraßen 20 Minuten. Für die Ermittlung der als Werbungskosten abzugsfähigen Entfernungspauschale ist eine Entfernung von 49 Kilometern zu berücksichtigen, da der Weg über die Autobahn offensichtlich verkehrsgünstiger ist als die kürzeste Straßenverbindung und vom Arbeitnehmer regelmäßig genutzt wird.

6.1.4.1 Besonderheiten bei schwerbehinderten Arbeitnehmern

Für wen? Schwerbehinderte mit einem GdB ab 70 oder zwischen 50 und 70, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr mit dem Merkzeichen **G** nachgewiesen wurde

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 9 Absatz 2 Satz 3 EStG

Eine Besonderheit besteht für Arbeitnehmer, deren GdB mindestens 70 beträgt oder deren GdB mindestens 50 beträgt, wenn ihnen das Merkzeichen **G** bescheinigt worden ist. Diese Arbeitnehmer können anstelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Kosten, die ihnen durch die Nutzung eines Kraftfahrzeugs für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entstanden sind, als Werbungskosten geltend machen.

Das Finanzamt prüft bei der Bearbeitung der Steuererklärung, ob der Ansatz der Entfernungspauschalen oder der tatsächlichen Kosten für die Wege zur Arbeit günstiger ist und berücksichtigt dann den für den Arbeitnehmer günstigeren Betrag.

Soweit die tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeug-Kosten nicht einzeln nachgewiesen werden, wird für die mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegten Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein pauschaler Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer angesetzt.

6.1.4.2 Mit der Entfernungspauschale und dem pauschalen Kilometersatz abgegoltene Kosten

Mit der Entfernungspauschale und dem pauschalen Kilometersatz von 0,60 Euro sind grundsätzlich alle Kosten abgegolten.

Ausnahmen:

1. Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf der Fahrt zur Arbeit oder von der Arbeit zur Wohnung ereignet, können neben der Entfernungspauschale/dem pauschalen Kilometersatz berücksichtigt werden.
2. Behinderte Arbeitnehmer, deren tatsächliche Kosten für die Kraftfahrzeug-Nutzung mit dem pauschalen Kilometersatz von 0,60 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden, können zusätzlich Gebühren für einen Parkplatz an der Arbeitsstätte geltend machen.

6.1.4.3 Nachweis der tatsächlich entstandenen Kraftfahrzeug-Kosten

Bei Einzelnachweis sind die tatsächlichen Kraftfahrzeug-Kosten, die für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angefallen sind, wie folgt zu ermitteln:

Zurückgelegte Kilometer für Fahrten von der Wohnung zur Arbeit und zurück zur Wohnung x Kraftfahrzeug-Gesamtkosten ÷ Gesamtfahrleistung im Jahr.

Hinweis:

Zum Nachweis der Gesamtfahrleistung im Kalenderjahr ist der jeweilige Tachostand am 1. Januar und am 31. Dezember aufzuzeichnen. Außerdem sollten Belege, in denen der Kilometerstand des Kraftfahrzeugs aufgeführt ist, zum Beispiel Inspektions- und Reparaturrech-

nungen aufbewahrt werden, da sich auch hieraus Rückschlüsse auf die Gesamtfahrleistung ziehen lassen.

Beispiel zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Der Arbeitnehmer, dessen GdB 70 beträgt, fährt 2017 an 210 Tagen mit seinem eigenen Pkw zur Arbeit. Den Pkw hat er in 2013 für 15.000 Euro gekauft und teilweise fremdfinanziert. In 2017 wurden insgesamt (privat und beruflich) 18.000 Kilometer mit dem Pkw zurückgelegt. Die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte beträgt 20 Kilometer.

a) In 2017 angefallene Gesamtkosten für den Pkw:

Kraftfahrzeug-Haftpflicht	200 €
Kaskoversicherung	180 €
Kraftfahrzeug-Unfallversicherung	30 €
Inspektionen/Ölwechsel	400 €
Reparaturen	200 €
Benzin (laut Belegen; Schätzung zulässig)	2.160 €
Zinsen für den Kredit zur Teilfinanzierung des Pkw-Kaufpreises	500 €
Miete für die Garage in der Nähe der Wohnung	360 €
Rechtsschutzversicherung (nur für den Pkw)	40 €
Kraftfahrzeug-Steuer	90 €
Pkw-AfA (16,7 v.H. von 15.000 €)	2.500 €
Summe	6.660 €

b) Von den Gesamtkosten entfallen auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte:

(210 Tage x 20 Kilometer x 2 =) 8.400 Kilometer x 6.660 € ÷ 18.000 Kilometer =	3.108 €
--	---------

c) Vergleich der tatsächlichen Kosten mit den pauschalen Kilometersätzen:

tatsächliche Kraftfahrzeug-Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	3.108 €
pauschale Kilometersätze: 210 Tage x 20 km x 0,60 € =	2.520 €
Differenz = Mehr abzugsfähige Kosten	588 €

Zu den Kraftfahrzeug-Gesamtkosten gehören alle durch die private und berufliche Kraftfahrzeug-Nutzung entstandenen Kosten, wie zum Beispiel die Kraftfahrzeug-Steuer, die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Rechtsschutzbeiträge, die Miete für die Garage in der Nähe der Wohnung, Benzinkosten (können gegebenenfalls geschätzt werden), Kosten für Ölwechsel und Inspektionen, die wegen Fremdfinanzierung des Kraftfahrzeug-Kaufpreises angefallenen Schuldzinsen und Reparaturkosten. Außerdem sind gegebenenfalls die Anschaffungskosten des Kraftfahrzeugs – verteilt auf dessen gewöhnliche Nutzungsdauer – durch die Abschreibung für Abnutzung (AfA) zu berücksichtigen.

Als gewöhnliche Nutzungsdauer eines Kraftfahrzeugs werden grundsätzlich sechs Jahre angenommen, sodass im Jahr der Anschaffung und den folgenden fünf Jahren eine AfA von 16,7 Prozent der Anschaffungskosten berücksichtigt wird. Bei einem gebraucht gekauften Pkw ist die Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Alters, des Kilometerstandes und des voraussichtlichen Einsatzes des Pkw zu schätzen.

Hinweis:

Bei Anschaffung oder Verkauf eines Kraftfahrzeugs während des Jahres wird die AfA nur zeitanteilig für die Monate der Kraftfahrzeug-Nutzung berücksichtigt.

6.1.4.4 Berücksichtigung von „Leerfahrten“, wenn der Arbeitnehmer von einem Dritten zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt wird

Wird der schwerbehinderte Arbeitnehmer, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, im eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw arbeitstäglich von einem Dritten, zum Beispiel vom Ehegatten, zur ersten Tätigkeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, können auch die Kosten für die Leerfahrten der Begleitperson als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, dessen GdB 80 beträgt, wird im Kalenderjahr an 220 Arbeitstagen von seiner Ehefrau mit dem eigenen Pkw zur Arbeit gefahren und wieder abgeholt. Die Entfernung zwischen der Wohnung und

erster Tätigkeitsstätte beträgt zehn Kilometer. Es werden berücksichtigt:

- bei Inanspruchnahme der pauschalen Kilometersätze: 220 Tage x 20 Kilometer (10 Kilometer + 10 Kilometer für die Leerfahrten der Ehefrau) x 0,60 Euro = 2.640 Euro
- bei Nachweis der tatsächlichen Kosten: Kosten für 8.800 Kilometer (220 Tage x 40 Kilometer)

6.1.4.5 Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, bei Verwendung verschiedener Verkehrsmittel

Benutzt ein Arbeitnehmer, dessen Grad der Behinderung (GdB) mindestens 70 beträgt oder dessen GdB weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und der in seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist (= Merkzeichen **G** im Schwerbehindertenausweis) für den Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte am gleichen Tag sowohl einen Pkw als auch öffentliche Verkehrsmittel (Park & Ride), ist für die Gesamtstrecke und nicht für die einzelne Teilstrecke zu prüfen, ob die tatsächlich angefallenen Kosten zu berücksichtigen sind, weil sie die Entfernungspauschale übersteigen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 5. Mai 2009, Bundessteuerblatt 2009 II Seite 729).

Beispiel:

Der Arbeitnehmer, dessen Grad der Behinderung 80 beträgt, hat im Kalenderjahr an 210 Tagen gearbeitet. Die kürzeste Entfernung zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt 60 Kilometer. Der Arbeitnehmer ist täglich mit seinem Pkw zum 5 Kilometer entfernt liegenden Bahnhof gefahren und hat die Reststrecke mit dem Zug zurückgelegt. Die Kosten für die Fahrten mit dem Zug betragen 1.200 Euro.

Das Finanzamt führt folgende Berechnung durch:

a) Ermittlung der Entfernungspauschale

210 Tage x 60 Kilometer x 0,30 Euro =	3.780 Euro
---------------------------------------	-------------------

b) Ermittlung der tatsächlichen Kosten

Pkw:	
210 Tage x 5 Kilometer x 0,60 Euro =	630 Euro
Zug:	1.200 Euro
Gesamtkosten	1.830 Euro

Berücksichtigt wird die Entfernungspauschale von 3.780 Euro, da sie die tatsächlichen Kosten übersteigt.

6.2 Kinderbetreuungskosten

Für wen? Für alle Eltern

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG

Steuerlich begünstigt sind ausschließlich Kosten, die für die „Betreuung“ des Kindes entstanden sind, sowie die Fahrtkosten, die der Betreuungsperson ersetzt worden sind. Zu den begünstigten Kosten gehören zum Beispiel Kindergarten- und Hortgebühren, Kosten für die Betreuung bei den Hausaufgaben, für eine Tagesmutter, für eine angestellte Hilfe im Haushalt, die das Kind betreut.

Keine begünstigten Kinderbetreuungskosten sind Kosten für Unterricht (Nachhilfe, Computerkurs, Musikschule und so weiter), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche oder andere Freizeitbetätigungen.

Kosten, die für die begünstigte Kinderbetreuung entstehen, werden – unabhängig davon, ob sie wegen der Erwerbstätigkeit, Krankheit, Behinderung oder Ausbildung der Elternteile anfallen – stets als Sonderausgaben berücksichtigt.

6.2.1 Persönliche Voraussetzungen

Das Kind, für das die Betreuungskosten anfallen, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Es muss ein leibliches Kind, Adoptiv- oder Pflegekind des Steuerpflichtigen sein.
- Es muss zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören.
- Es darf im Zeitpunkt der Betreuung noch nicht 14 Jahre alt sein oder es muss wegen einer Behinderung, die vor seinem 25. Geburtstag eingetreten ist, außerstande sein, sich selbst zu unterhalten (ist die Behinderung des Kindes vor dem 1. Januar 2007

eingetreten, reicht es aus, dass sie vor dem 27. Geburtstag des Kindes eingetreten ist).

6.2.2 Formelle Voraussetzungen

Die Aufwendungen für die Fremdbetreuung des Kindes werden nur berücksichtigt, wenn

- für die Aufwendungen eine Rechnung oder ein Gebührenbescheid, zum Beispiel für die Unterbringung des Kindes im Kindergarten/Kinderhort erteilt worden ist beziehungsweise mit der Betreuungsperson ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden ist und
- die Aufwendungen auf ein Konto des Erbringers der Betreuungsleistung überwiesen worden sind (Barzahlungen sind also nicht begünstigt).

Die Rechnung/der Gebührenbescheid sowie der Kontoauszug, aus dem sich ergibt, dass der Rechnungsbetrag auf ein Konto des Erbringers der Betreuungsleistung überwiesen worden ist, müssen dem Finanzamt nur nach Anforderung eingereicht werden.

6.2.3 Höhe der abzugsfähigen Kinderbetreuungskosten

Für jedes Kind sind zwei Drittel der Betreuungskosten abzugsfähig, höchstens 4.000 Euro im Kalenderjahr.

Beispiel 1:

Die Ehegatten A und B haben eine dreijährige Tochter und einen neunjährigen Sohn. Für die Unterbringung der Tochter im Kindergarten sind im Kalenderjahr Kosten von 1.200 Euro entstanden und für die Hausaufgabenbetreuung des Sohnes 600 Euro. Die Rechnungsbeträge haben die Ehegatten überwiesen.

Die für die Tochter entstandenen Kosten werden mit 800 Euro (2/3 von 1.200 Euro) und die für den Sohn entstandenen Kosten mit 400 Euro (2/3 von 600 Euro) als Sonderausgaben abgezogen.

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	bis 51.130 Euro
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Absatz 1 zu berechnen ist;	5	6	7
Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Einkommensteuer nach § 32 a Absatz 5 oder 6 (Splittingverfahren) zu berechnen ist;	4	5	6
bei Steuerpflichtigen mit einem Kind* oder zwei Kindern*	2	3	4
Bei Steuerpflichtigen mit drei oder mehr Kindern*	1	1	2
Vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte			

* Als Kinder zählen die Kinder, für die der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält

6.3 Außergewöhnliche Belastungen/ Haushaltsnahe Beschäftigungs- verhältnisse und Dienstleistungen

Lebenshaltungskosten sind steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig. Eine Ausnahme gilt unter anderem für Kosten, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstehen, denen sich der Steuerpflichtige aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und die ihn belasten. Diese Kosten werden, soweit sie nach den Umständen notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt.

Die steuerliche Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen ist in den §§ 33, 33 a und 33 b Einkommensteuergesetz – EStG – geregelt. Während § 33 EStG den Abzug außergewöhnlicher Belastungen allgemeiner Art regelt, enthalten die §§ 33 a und 33 b EStG spezielle Regelungen für besonders häufig vorkommende Sachverhalte.

6.3.1 Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Für wen? Alle steuerpflichtigen Menschen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 33 EStG

6.3.1.1 Berücksichtigung der zumutbaren Belastung

Beachte: Mit Urteil vom 19. Januar 2017 hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Ermittlung der zumutbaren Belastung zugunsten der Steuerpflichtigen geändert. Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre steht noch nicht fest, ob die Finanzverwaltung dieser Rechtsauffassung folgt.

6.3.1.2 Beispiele zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören zum Beispiel nicht erstattungsfähige Krankheitskosten (Diätkosten sind jedoch nicht abzugsfähig). Abzugsfähig sind nur Krankheitskosten, die zur Heilung oder Linderung einer Krankheit aufgewendet werden (unmittelbare Krankheitskosten). Nicht begünstigt sind dagegen Kosten, die nur als Folge der Krankheit entstehen, wie zum Beispiel Kosten für medizinische Fachliteratur, auch wenn die Literatur dazu dient, die Entscheidung für eine bestimmte Therapie oder für die Behandlung durch einen bestimmten Arzt zu treffen (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 6. April 1990, Bundessteuerblatt 1990 II Seite 958 und vom 24. Oktober 1995, Bundessteuerblatt 1996 II Seite 88), Aufwendungen für Trinkgelder anlässlich eines Krankenhausaufenthalts, Kosten für die Neuanschaffung von Kleidung wegen einer erheblichen Gewichtsveränderung aufgrund einer Krankheit oder Kosten für Besuchsfahrten zu einem im Krankenhaus liegenden Angehörigen, es sei denn, der behan-

delnde Krankenhausarzt bescheinigt, dass gerade der Besuch des Steuerpflichtigen zur Heilung entscheidend beitragen kann.

Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art sind auch Kosten, die einem Steuerpflichtigen für seine krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim (Pflegeheim, Altenwohnheim) entstehen, soweit sie nicht erstattet werden und der Steuerpflichtige keinen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt. Als Nachweis, dass die Heimunterbringung nicht nur aus Altersgründen, sondern wegen einer Krankheit oder einer Behinderung erfolgt, forderte die Finanzverwaltung früher die Vorlage eines Bescheides über die Einstufung in die Pflegestufe I, II oder III oder einer Bescheinigung, dass eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt worden ist. Mit Urteilen vom 13. Oktober 2011, Bundessteuerblatt 2011 II Seite 1010 und vom 9. Dezember 2010, Bundessteuerblatt 2011 II Seite 1011, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch durch andere Unterlagen, zum Beispiel eine fachärztliche Bescheinigung, nachgewiesen werden kann, dass die Heimunterbringung krankheits-/behinderungsbedingt erfolgt ist und nicht lediglich aus Altersgründen. Ist der Steuerpflichtige zunächst aus anderen Gründen, zum Beispiel wegen seines Alters, in ein Altenheim gezogen und tritt später eine Krankheit/Behinderung ein, die eine Heimunterbringung erfordert, sind die Heimkosten ab dem Eintritt der Krankheit/Behinderung berücksichtigungsfähig (BMF-Schreiben vom 20. Januar 2003, Bundessteuerblatt 2003 I Seite 89). Hat der Steuerpflichtige seinen eigenen Haushalt aufgelöst, berücksichtigt das Finanzamt nur die Heimkosten, die die Haushaltsersparnis übersteigen. Die Haushaltsersparnis beträgt ab 2017 jährlich 8.820 Euro und ab 2018 9.000 Euro.

Abzugsfähig sind auch krankheits- oder behinderungsbedingte Heimunterbringungskosten, die der Steuerpflichtige für einen Angehörigen zahlt, weil dieser sie nicht selbst finanzieren kann. Auch in diesem Fall sind die Heimkosten nur insoweit begünstigt, als sie die Haushaltsersparnis übersteigen, wenn der eigene Haushalt des Angehörigen aufgelöst worden ist. Hat der Angehörige dem Steuerpflichtigen in der Vergangenheit Vermögen zugewendet, sind die übernommenen Kosten nur insoweit abziehbar, als sie den Vermögenswert übersteigen.

Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören auch durch Versicherungsleistungen nicht gedeckte Begräbniskosten, soweit sie den Nachlass übersteigen. Kurkosten gehören zu den außergewöhnlichen Belastungen, wenn die Notwendigkeit der Kur durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des Amtsarztes nachgewiesen wird oder durch eine Bescheinigung der Krankenkasse, aus der sich ergibt, dass Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten gezahlt worden sind, weil der medizinische Dienst die Notwendigkeit der Kur festgestellt hat. Außerdem muss sich der Steuerpflichtige am Kurort grundsätzlich in ärztliche Behandlung begeben.

Bei Heilkuren von Kindern ist zusätzlich erforderlich, dass das Kind während der Kur in einem Kinderheim untergebracht ist oder der Amtsarzt vor Kurantritt bescheinigt hat, dass und warum der Kurerfolg auch bei einer Unterbringung außerhalb eines Kinderheims gewährleistet ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 12. Juni 1991, Bundessteuerblatt 1991 II Seite 763 und vom 2. April 1998, Bundessteuerblatt 1998 II Seite 613). Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn der Kurbedürftige behindert ist und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass er einer ständigen Begleitung bedarf oder – in anderen Fällen – vor Kurantritt vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 1997 Bundessteuerblatt 1998 II Seite 298).

Ebenso können Kosten des Steuerpflichtigen für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 Euro im Kalenderjahr berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige behindert ist und im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass er einer ständigen Begleitung bedarf oder – in anderen Fällen – vor Antritt des Urlaubs vom Amtsarzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 4. Juli 2002, Bundessteuerblatt 2002 II Seite 765).

Fahren Eltern mit ihrem minderjährigen behinderten Kind in Urlaub, können die auf die Eltern entfallenden Reisekosten aber auch dann nicht steuerlich berücksichtigt werden, wenn das Kind der ständigen Begleitung bedarf. In diesem Fall liegen keine „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen vor, da entsprechende

Kosten auch Familien entstehen, die mit ihren nicht behinderten Kindern in Urlaub fahren (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. Januar 2006, BFH/NV 2006 Seite 1265). Entsprechendes gilt, wenn ein Steuerpflichtiger, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, mit seinem Ehegatten in Urlaub fährt. Auch in diesem Fall liegen keine „behinderungsbedingten“ Mehraufwendungen vor, da andere Ehegatten ebenfalls gemeinsam in Urlaub fahren (vergleiche auch Urteil des Bundesfinanzhofs vom 7. Mai 2013, Bundessteuerblatt 2013 II Seite 808).

Zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art gehören auch nicht ersetzte Kosten für ein medizinisches Hilfsmittel, das aufgrund seiner Art ausschließlich dem Kranken selbst dient und nur für diesen bestimmt und nutzbar ist, zum Beispiel Rollstuhl, Brille, Hörgerät. Handelt es sich jedoch bei dem Hilfsmittel um einen allgemeinen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den auch Gesunde aus Gründen der Vorsorge oder zur Steigerung des Lebensstandards erwerben, sind die Anschaffungskosten steuerlich nur abzugsfähig, wenn der Amtsarzt vor dem Kauf des Gegenstands bescheinigt hat, dass die Anschaffung aufgrund der Erkrankung notwendig ist.

Beispiel (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. August 1991, Bundessteuerblatt 1991 II Seite 920):

Der Steuerpflichtige, dessen Grad der Erwerbsminderung 100 beträgt, leidet an der Bechterew'schen Krankheit. Da er sich ohne fremde Hilfe nicht aufrichten kann, erwirbt er ein Spezialbett mit motorbetriebener Oberkörperaufrichtung. Bei dem Bett handelt es sich um einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens, den sich auch Gesunde zur Steigerung des Lebenskomforts anschaffen. Da das erworbene Bett aber nur vom Steuerpflichtigen genutzt wird, können die Anschaffungskosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn durch eine vor dem Kauf ausgestellte amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Anschaffung des Bettes aufgrund der Erkrankung notwendig war.

Entgegen seiner früheren Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 22. Oktober 2009, Bundessteuerblatt 2010 II Seite 280 entschieden, dass nicht ersetzte Aufwendungen, die entstehen, weil der Steuerpflichtige gezwungen ist, die von ihm bisher genutzte

Wohnung wegen einer Krankheit/Behinderung umzubauen (zum Beispiel Bau einer Rollstuhlrampe, Einrichtung eines behindertengerechten Bades, Verbreiterung der Türen) als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil allgemein an. Mit Urteil vom 24. Februar 2011, Bundessteuerblatt 2011 II Seite 1012 hat der Bundesfinanzhof außerdem entschieden, dass auch nicht ersetzte Mehraufwendungen für den behindertengerechten Um- oder Neubau eines Hauses (zum Beispiel für extra breite Türen, besondere Tür- und Fenstergriffe, einen Aufzug), das der Steuerpflichtige zukünftig nutzen will, außergewöhnliche Belastungen darstellen. Auch dieses Urteil wird von der Finanzverwaltung allgemein angewandt. Krankheits- oder behinderungsbedingte Umbaukosten der Wohnung und Mehraufwendungen für den behindertengerechten Um- oder Neubau eines selbst genutzten Hauses sind in dem Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig, in dem sie gezahlt werden. Sind die betroffenen Aufwendungen so hoch, dass sie sich steuerlich (gegebenenfalls nach Abzug der zumutbaren Belastung) nicht in voller Höhe auswirken, ist es nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht möglich, die betroffenen Aufwendungen auf mehrere Jahre zu verteilen, damit sie sich (gegebenenfalls nach Abzug der zumutbaren Belastung) in voller Höhe steuerlich auswirken. Diese Rechtsauffassung hat auch das Finanzgericht Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 23.04.2015 EFG 2015 Seite 1207 vertreten. Gegen dieses Urteil haben die Kläger Revision eingelegt (Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs VI R 36/15). Das Finanzgericht des Saarlandes hat dagegen mit Urteil vom 06.08.2013 EFG 2013 Seite 1927 entschieden, dass bei besonders kostenintensiven außergewöhnlichen Belastungen – etwa durch den behinderungsbedingten Umbau eines Hauses veranlassten Aufwendungen – aus Billigkeitsgründen eine Verteilung der Kosten auf bis zu fünf Jahre in Betracht kommt, wenn die Aufwendungen ansonsten zum ganz überwiegenden Teil steuerlich wirkungslos bleiben würden. Gegen dieses Urteil wurde ebenfalls Revision eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VI R 36/15 anhängig ist. Somit wird der Bundesfinanzhof über die Frage entscheiden, ob aus Billigkeitsgründen eine Verteilung der betroffenen Kosten zuzulassen ist.

Soweit das Finanzamt einen Antrag auf Verteilung hoher behinderungsbedingter Kosten für den Umbau, oder behinderungsbedingter Mehrkosten für den Neubau einer selbst genutzten Wohnung auf mehrere Jahre

ablehnt, kann unter Hinweis auf die beiden Revisionsverfahren gegen den betroffenen Einkommenssteuerbescheid Einspruch eingelegt werden. Das Finanzamt wird die Bearbeitung der Einsprüche bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs in den oben genannten Verfahren zurückstellen.

Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit der behinderungsbedingten Baukosten ist die Vorlage folgender Unterlagen ausreichend:

- der Bescheid eines gesetzlichen Trägers der Sozialversicherung oder der Sozialleistungen über die Bewilligung eines pflege- beziehungsweise behinderungsbedingten Zuschusses (zum Beispiel zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Absatz 4 SGB XI) oder
- das Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, des Sozialmedizinischen Dienstes oder der Mediproof Gesellschaft für medizinische Gutachten mbH.

Mehrkosten für die Anschaffung eines größeren Grundstücks zum Bau eines behinderungsgerechten Bungalows sind dagegen steuerlich nicht abzugsfähig. Diese Mehrkosten entstehen nicht zwangsläufig. Im Gegensatz zu behinderungsbedingten baulichen Maßnahmen – wie zum Beispiel der Einbau einer barrierefreien Dusche oder eines Treppenlifts, die den behinderungsbedingten Lebenserschwernissen des Steuerpflichtigen, oder eines Angehörigen Rechnung tragen, sind Mehrkosten für ein größeres Grundstück nicht vornehmlich durch die Behinderung veranlasst. Sie sind in erster Linie Folge des frei gewählten Wohnflächenbedarfs des Steuerpflichtigen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17.07.2014, Bundessteuerblatt 2014 II Seite 931).

6.3.1.3 Behindierungsbedingte Fahrtkosten

Für wen?

1. Teilweiser Abzug der Kosten: Schwerbehinderte Menschen ab einem GdB von 70 und dem Kennzeichen **G** im Ausweis oder einem GdB ab 80
2. Vollständiger Abzug der Kosten: Ausweismerkmal **AG** (außergewöhnlich gehbehindert), **BI** (blind) oder **H** (hilflos)

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? In den Hinweisen zu § 33 EStG

Unter bestimmten Voraussetzungen können bei behinderten Personen Pkw-Kosten für private Fahrten teilweise oder – in den Grenzen der Angemessenheit – in voller Höhe als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden.

1. Abzug privater Kraftfahrzeug-Kosten mit einem Teilbetrag

Voraussetzungen:

- Grad der Behinderung mindestens 80 oder
- Grad der Behinderung mindestens 70 und erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (= Merkzeichen **G** im Schwerbehindertenausweis).

Abziehbar sind die Aufwendungen für die durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten. Dazu gehören nicht Ausflugs-, Besuchs-, Urlaubsfahrten und so weiter, da diese nicht unvermeidbar sind. Durch die Behinderung bedingt sind nur Fahrten, die ohne Behinderung nicht hätten durchgeführt werden müssen. Dieses ist auch der Fall, wenn der Weg ohne Behinderung zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln hätte zurückgelegt werden können (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. Dezember 1965, Bundessteuerblatt 1966 III Seite 208). Nach ständiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass der Umfang der behinderungsbedingten Fahrten umso größer ist, je höher die durch die Steh- und Gehbehinderung hervorgerufene Erwerbsminderung ist (Urteile des Bundesfinanzhofs vom 16. Februar 1970, Bundessteuerblatt 1970 II Seite 452 und vom 1. August 1975, Bundessteuerblatt 1975 II Seite 825).

Abziehbar sind ohne Aufzeichnung der durchgeführten Fahrten: 3.000 Kilometer x 0,30 Euro = 900 Euro im Kalenderjahr (= angemessener geschätzter behinderungsbedingter Aufwand; höhere Kosten sind auch dann nicht abziehbar, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass ihm Kosten von mehr als 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer entstanden sind).

Abziehbar sind bei Nachweis der durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Fahrten: nachgewiesene Kilometer x 0,30 Euro. Der Nachweis ist durch ein Fahrtenbuch oder eine Aufstellung der durchgeführten behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten zu führen (Datum, Anlass der Fahrt, zurückgelegte Kilometer).

Entstehen nicht erstattete Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, sind diese zusätzlich abzugsfähig.

Beispiel:

Bei A ist ein Grad der Behinderung von 70 festgestellt worden. Außerdem besteht eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.

Gesamtfahrleistung für Privatfahrten im Kalenderjahr:	14.000 Kilometer
Davon entfallen nach dem vom Steuerpflichtigen geführten Fahrtenbuch auf:	
Urlaubsreisen	2.000 Kilometer
Sonstige Freizeit- und Besuchsfahrten	6.000 Kilometer
Einkaufsfahrten	1.000 Kilometer*
Arztbesuche	2.000 Kilometer
Versehrtensport	1.000 Kilometer
Mittagsheimfahrten wegen behinderungsbedingter Diät (Mittagspause 1,5 Stunden)	2.000 Kilometer**

* Bei einem Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 ohne Merkzeichen G im Behindertenausweis wären die Aufwendungen für die Einkaufsfahrten meines Erachtens nicht abziehbar, da davon auszugehen ist, dass sie nicht behinderungsbedingt angefallen sind.

** Die Aufwendungen wegen der Mittagsheimfahrt sind wegen fehlender Außergewöhnlichkeit nicht abziehbar (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10. April 1970, Bundessteuerblatt 1970 II Seite 680).

Auf einer Mittagsheimfahrt hat A einen Unfall verursacht. In diesem Zusammenhang sind ihm Kosten von 800 Euro entstanden. Da der Grad der Behinderung 70 beträgt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr besteht, können die Kosten für folgende behinderungsbedingten unvermeidbaren Fahrten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden:

Einkaufsfahrten	1.000 Kilometer
Arztbesuche	2.000 Kilometer
Versehrtensport	1.000 Kilometer
	4.000 Kilometer x 0,30 Euro = 1.200 Euro

Die Unfallkosten sind nicht abziehbar, da die Aufwendungen für die Mittagsheimfahrten nicht berücksichtigt werden können.

2. Abzug privater Kraftfahrzeug-Kosten (in den Grenzen der Angemessenheit) in voller Höhe

Voraussetzungen:

- außergewöhnliche Gehbehinderung (= Merkzeichen **aG** im Schwerbehindertenausweis) oder
- blind **Bl** oder
- hilflos (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**, entsprechenden Feststellungsbescheid oder Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in die Pflegestufe 3).

Abziehbar sind – in den Grenzen der Angemessenheit – grundsätzlich alle Aufwendungen für Privatfahrten, also auch für Ausflugs-, Besuchsfahrten und Urlaubsfahrten, die die behinderte Person durchgeführt hat beziehungsweise an denen sie teilgenommen hat.

Als angemessen ist grundsätzlich eine Fahrleistung von bis zu 15.000 Kilometern im Kalenderjahr anzusehen. Die tatsächliche Fahrleistung im Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen (zum Beispiel durch ein Fahrtenbuch) beziehungsweise glaubhaft zu machen (zum Beispiel durch Aufzeichnung des Kilometerstandes zu Beginn und am Ende des Jahres, Vorlage von Reparatur- oder Inspektionsrechnungen, aus denen sich der jeweilige Kilometerstand des Pkw ergibt). Eine Berücksichtigung von Pkw-Kosten für mehr als 15.000 Kilometer ist ausnahmsweise möglich, wenn im Zusammenhang mit einer Ausbildung erforderliche Fahrten wegen der Behinderung nur mit dem Pkw durchgeführt werden können. In diesem Fall sind neben den Kosten für die ausbildungsbedingten Fahrten aber nur Kosten für reine Privatfahrten von 5.000 Kilometern berücksichtigungsfähig (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 13. Dezember 2001, Bundessteuerblatt 2002 II Seite 198). Für jeden gefahrenen Kilometer können 0,30 Euro berücksichtigt werden. Daneben können nicht ersetzte Kosten aufgrund eines Unfalls, der sich auf einer begünstigten Fahrt ereignet hat, abgezogen werden.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer B, dessen Grad der Behinderung 100 beträgt und bei dem eine außergewöhnliche Gehbehinderung vorliegt, hat mit seinem Pkw im Kalenderjahr

für Fahrten zur Arbeitsstätte 7.000 Kilometer zurückgelegt. Außerdem hat er glaubhaft gemacht, dass mit dem Pkw zusätzlich Privatfahrten von 18.000 Kilometer durchgeführt worden sind, wovon 2.000 Kilometer auf Fahrten entfallen, die seine Ehefrau und seine Kinder alleine durchgeführt haben.

Die Aufwendungen für die Fahrten zur Arbeitsstätte sind als Werbungskosten abzugsfähig. Als außergewöhnliche Belastung abzugsfähige Kosten für Privatfahrten:

Privatfahrten	18.000 Kilometer
abzüglich alleinige Fahrten Familienmitglieder	– 2.000 Kilometer
	16.000 Kilometer
höchstens 15.000 Kilometer x 0,30 Euro =	4.500 Euro

Hinweise:

Unter den oben genannten Voraussetzungen können auch nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für Taxifahrten in angemessenem Umfang berücksichtigt werden. Macht der Steuerpflichtige neben den Taxifahrten auch Aufwendungen für Fahrten mit dem eigenen Pkw als außergewöhnliche Belastung geltend, ist die als angemessen anzusehende jährliche Fahrleistung von 3.000 Kilometern (beim Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen **G**) beziehungsweise von 15.000 Kilometern (bei Merkzeichen **aG**, **BI** oder **H**) entsprechend zu kürzen.

Die oben genannten Kraftfahrzeugkosten können auch berücksichtigt werden, wenn nicht der Steuerpflichtige behindert ist, sondern ein Kind, für das der Steuerpflichtige Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhält und der Behinderten-Pauschbetrag, der dem Kind zusteht, auf den Steuerpflichtigen übertragen worden ist. Begünstigt sind in diesem Fall nur die Fahrten, die vornehmlich im Interesse des behinderten Kindes durchgeführt worden sind (zum Beispiel keine Urlaubsfahrten mit der gesamten Familie).

Bei einem außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für den Erwerb des Führerscheins neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren

Aufwendungen für Privatfahrten berücksichtigt werden, da der Erwerb des Führerscheins aufgrund der Behinderung erforderlich ist (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. März 1993, Bundessteuerblatt II Seite 749).

Bei einem außergewöhnlich Gehbehinderten (Merkzeichen **aG**) können Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines Pkw neben dem Behinderten-Pauschbetrag und den als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Aufwendungen für Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG berücksichtigt werden (Finanzgericht Niedersachsen vom 6. November 1991, EFG 1992 Seite 341).

Bezieht der Steuerpflichtige unter anderem für das Halten eines Pkw eine Schadensersatzrente, sind die als außergewöhnliche Belastung begünstigten Kosten für Privatfahrten insoweit zu kürzen (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 25. Oktober 1994, Bundessteuerblatt 1995 II Seite 121).

6.3.2 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG)

Sind für eine Hilfe im eigenen Haushalt Kosten entstanden, wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt, soweit die Aufwendungen weder als Werbungskosten, noch als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und auch nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind. Folgende Ermäßigungstatbestände sind zu unterscheiden:

a) Die Hilfe im Haushalt wird im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 8a SGB IV („450-Euro-Job“) für den Steuerpflichtigen tätig (§ 35a Absatz 1 EStG)

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der begünstigten Kosten, höchstens 510 Euro im Kalenderjahr. Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich anfallen.

Bei dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8a SGB IV handelt es sich um ein Arbeitsverhältnis, das der Steuerpflichtige für seinen Privathaushalt begründet, für Tätigkeiten, die sonst durch Mitglieder eines Haushalts erfolgen, wenn das Arbeitsentgelt für die Beschäftigung monatlich 450 Euro nicht übersteigt. Der Steuerpflichtige hat in diesem Fall Abgaben in Höhe von zwölf Prozent des gezahlten Arbeitslohns an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See zu entrichten (fünf Prozent Rentenversicherungsbeiträge, fünf Prozent Krankenversicherungsbeiträge und zwei Prozent Pauschalsteuer).

b) Es wird eine Haushaltshilfe im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses beschäftigt, das kein 450-Euro-Job ist und/oder es werden haushaltsnahe Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, durch einen selbstständigen Unternehmer in Anspruch genommen (§ 35a Absätze 2 und 4 EStG)

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 4.000 Euro im Kalenderjahr

Diese Steuerermäßigung wird auch für Aufwendungen gewährt, die entstanden sind

- durch die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen oder der gepflegten Person, soweit sich die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastung ausgewirkt haben und der Steuerpflichtige keinen Behinderten-Pauschbetrag in Anspruch nimmt, oder
- bei Unterbringung in einem Heim für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind.

Aufwendungen der Eltern für die Pflege und Betreuung eines behinderten Kindes, für das sie Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten, im eigenen Haushalt oder im Haushalt des Kindes sind auch dann begünstigt, wenn der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen wird.

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann berücksichtigt wird, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen darstellen, gehören zum Beispiel

- Tätigkeiten, eines selbstständigen Fensterputzers,
- Gartenpflegearbeiten durch einen selbstständigen Gärtner (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Tätigkeiten eines Pflegedienstes.

Hinweis:

Bei der Steuerermäßigung nach § 35a EStG sind Leistungen der Pflegeversicherung nach § 36 SGB XI (Pflegeleistungen) und nach § 45b SGB XI (Kostensatz für zusätzliche Betreuungsleistungen) mindernd zu berücksichtigen. Im Gegensatz dazu sind Leistungen nach § 37 SGB XI (sogenanntes Pflegegeld) auf die entstandenen Kosten nicht anzurechnen.

Erfüllen Aufwendungen sowohl die Voraussetzungen für einen Abzug als außergewöhnliche Belastung als auch die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG, zum Beispiel Pflegekosten, die für Pflegeleistungen im Haushalt des Steuerpflichtigen entstehen, kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen oder die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragen will. Wählt er den Abzug als außergewöhnliche Belastung, sind die entstandenen Aufwendungen auch um das sogenannte Pflegegeld zu kürzen. Für die Aufwendungen, die sich wegen des Abzugs der zumutbaren Belastung (vergleiche dazu 6.3.1.1) sowie der Anrechnung des Pflege- oder Pflegetagegeldes nicht als außergewöhnliche Belastung ausgewirkt haben, kann zusätzlich die Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt werden.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Kosten eine Rechnung erhalten und den Betrag auf ein Konto des Unternehmers überwiesen hat. Bei Barzahlung der Rechnung wird also keine Steuerermäßigung gewährt.

Beispiel:

Die Ehegatten A und B leben in einem gemeinsamen Haushalt. A hat einen GdB von 80 und ist pflegebedürftig. In 2015 entstehen den Ehegatten folgende Kosten:

- Kosten für einen selbstständigen Fensterputzer 600 Euro
- Kosten für die Gartenpflege durch Gärtner 600 Euro

- Kosten für die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes von insgesamt 6.000 Euro, wovon 4.800 Euro die Pflegekasse nach § 36 SGB XI (Pflegesachleistungen) übernommen hat, sodass die Ehegatten selbst zu zahlen hatten 1.200 Euro.

Die Ehegatten haben für die in Anspruch genommenen Leistungen Rechnungen erhalten und die Rechnungsbeträge überwiesen. Die zumutbare Eigenbelastung der Ehegatten beträgt 1.800 Euro.

Die selbst getragenen Kosten für den Pflegedienst von 1.200 Euro stellen dem Grunde nach außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 33 EStG dar. Sie übersteigen jedoch nicht die zumutbare Eigenbelastung von 1.800 Euro, sodass sie sich steuerlich als außergewöhnliche Belastung nicht auswirken. Daher kann für die selbst getragenen Pflegekosten ebenso wie für die Fensterputzer- und Gärtnerkosten eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG gewährt werden. Die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 2 Satz 1, die bei der Einkommensteuerveranlagung den Ehegatten abgezogen wird, beträgt somit 20 Prozent von (600 Euro + 600 Euro + 1.200 Euro) = 2.400 Euro, also 480 Euro.

c) Es werden Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, in Anspruch genommen (§ 35a Absatz 3 EStG)

- Steuerermäßigung: 20 Prozent der Arbeits- und Fahrtkosten, höchstens 1.200 Euro im Kalenderjahr (Materialkosten sind nicht begünstigt).

Der Höchstbetrag ist ein Jahresbetrag, der auch dann gilt, wenn entsprechende Aufwendungen nicht monatlich angefallen sind.

Zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören zum Beispiel:

- Malerarbeiten in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Renovierung des Badezimmers in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),

- Erneuerung des Fußbodenbelags, der Fenster und Türen in der selbst genutzten Wohnung (nur die Lohn- und in Rechnung gestellten Fahrtkosten sind begünstigt, keine Materialkosten),
- Tätigkeiten des Schornsteinfegers, einschließlich Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstättenschau,
- Heizungsreparatur- und Heizungswartungsarbeiten.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige vom Unternehmer eine Rechnung erhalten hat, aus der sich die begünstigten Lohn- und Fahrtkosten ergeben, und den Rechnungsbetrag auf ein Konto des Unternehmers überwiesen hat. Bei Barzahlung der Rechnung wird also keine Steuerermäßigung gewährt. Rechnungs- und Überweisungsbelege müssen dem Finanzamt nur nach Aufforderung eingereicht werden.

Beispiel:

Frau C sind im Kalenderjahr 2015 unter anderem folgende Kosten entstanden:

Kosten für einen selbstständigen Fensterputzer	600 Euro
Kosten für Gartenpflegearbeiten durch einen Gärtner	500 Euro
Arbeits- und Fahrtkosten für die Renovierung des Badezimmers (ohne Material)	1.500 Euro
Schornsteinfegergebühren	60 Euro
Arbeits- und Fahrtkosten für Parkettverlegearbeiten (ohne Material)	1.200 Euro
Heizungswartungsarbeiten	100 Euro

Wegen der Kosten für den Fensterputzer und den Gärtner wird eine Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG von 20 Prozent von (600 Euro + 500 Euro =) 1.100 Euro, also von 220 Euro gewährt. Wegen der Arbeitskosten für die Badezimmerrenovierung, den Schornsteinfeger, die Parkettverlegung sowie die Heizungswartung wird eine weitere Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG von 20 Prozent von (1.500 Euro + 60 Euro + 1.200 Euro + 100 Euro =) 2.860 Euro, also von 572 Euro gewährt.

6.3.3 Pauschbeträge für behinderte Menschen und Pflegepersonen (§ 33 b EStG)

6.3.3.1 Behinderten-Pauschbetrag

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB ab 50 oder einem GdB unter 50 aber mindestens 25, wenn dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen oder die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid der für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle) beziehungsweise auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 33 b EStG

Wegen der Kosten für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf können behinderte Menschen anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Behinderten-Pauschbetrag geltend machen, wenn

- der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt oder
- der Grad der Behinderung auf weniger als 50 aber mindestens 25 festgestellt ist, und
 - dem behinderten Menschen wegen seiner Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen (auch wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch eine Kapitalzahlung abgefunden worden ist) oder
 - die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat (Nachweis durch Bescheid der für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle) oder
 - die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

Die Behinderten-Pauschbeträge betragen bei einem Grad der Behinderung:

von 25 und 30	310 Euro
von 35 und 40	430 Euro
von 45 und 50	570 Euro
von 55 und 60	720 Euro
von 65 und 70	890 Euro
von 75 und 80	1.060 Euro
von 85 und 90	1.230 Euro
von 95 und 100	1.420 Euro

Für behinderte Menschen, die hilflos sind (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**), einen entsprechenden Bescheid der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX* zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten oder durch einen Bescheid der Pflegekasse über die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5) und blinde Menschen erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro.

Die Behinderung ist förmlich nachzuweisen

- bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 durch einen Schwerbehindertenausweis oder einen Bescheid der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX** zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten,
- bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50
 - durch eine Bescheinigung der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX*** zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten oder
 - wenn dem Behinderten wegen seiner Behinderung eine Rente oder laufende Bezüge zustehen, durch den Rentenbescheid oder den Bescheid über die laufenden Bezüge.

Der Behinderten-Pauschbetrag ist ein Jahresbetrag, das heißt, er wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn die Behinderung im Laufe des Kalenderjahres eintritt oder wegfällt.

Liegen mehrere Behinderungen vor, für die jeweils ein Grad der Behinderung auf einen bestimmten Zeitpunkt

* bis 31. Dezember 2017 § 69 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 69 SGB IX

*** bis 31. Dezember 2017 § 69 SGB IX

festgestellt worden ist, ist für die Gewährung des Behinderten-Pauschbetrages der höchste Grad der Behinderung maßgebend, der für das betroffene Kalenderjahr festgestellt worden ist.

Steht der Behinderten-Pauschbetrag einem Kind des Steuerpflichtigen zu, für das er einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, wird der Pauschbetrag auf Antrag auf den Steuerpflichtigen übertragen, wenn ihn das Kind nicht in Anspruch nimmt. Werden die Eltern des behinderten Kindes nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, wird der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag dabei grundsätzlich je zur Hälfte bei jedem Elternteil berücksichtigt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist auch eine andere Aufteilung möglich.

Hinweis:

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die Höhe der oben genannten Pauschbeträge an die Preisentwicklung anzupassen, da der Steuerpflichtige die Möglichkeit hat, anstelle des Pauschbetrages die tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Aufwendungen nachzuweisen (zum Beispiel Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. November 1995, 2 BvR 1372/95; Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28. Mai 1998, III R 3/96, die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 10. August 1998, 2 BvR 1068/98 nicht zur Entscheidung angenommen; Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 20. März 2003, III B 84/04, die dagegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss vom 17. Januar 2007, 2 BvR 1059/03 nicht zur Entscheidung angenommen).

6.3.3.2 Neben dem Behinderten-Pauschbetrag abziehbare außergewöhnliche Belastungen

Der Behinderten-Pauschbetrag gilt die außergewöhnlichen Aufwendungen ab, die der behinderten Person infolge der Behinderung für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf als typische Mehraufwendungen entstehen.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag sind als außergewöhnliche Belastung unter anderem abzugsfähig:

- Krankheitskosten aus akutem Anlass, zum Beispiel aufgrund einer Operation, auch wenn sie mit der Behinderung zusammenhängt (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Aufwendungen für eine Heilkur, auch wenn diese mit der Behinderung zusammenhängt. Voraussetzung: Die Notwendigkeit der Kur muss nachgewiesen werden, durch eine vor Kurantritt ausgestellte Bescheinigung des Arztes oder Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass die Krankenkasse/Beihilfe einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten gezahlt hat (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Kosten für eine Begleitperson während einer notwendigen Kur, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen Fällen vor Kurantritt vom Arzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).
- Kosten für eine Begleitperson bei Urlaubsreisen bis zu einem Betrag von 767 Euro im Kalenderjahr, wenn im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist, dass der Steuerpflichtige einer ständigen Begleitung bedarf oder in anderen Fällen vor Antritt des Urlaubs vom Arzt bescheinigt wird, dass die Begleitung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt). Führt ein behinderter Steuerpflichtiger, der auf ständige Begleitung angewiesen ist, zusammen mit seinem Ehegatten in Urlaub, können die Kosten für den Ehegatten steuerlich nicht berücksichtigt werden. Insoweit liegen keine behinderungsbedingten Mehraufwendungen vor, da andere Ehegatten auch gemeinsam in Urlaub fahren.
- Behinderungsbedingte Aufwendungen, die nicht laufend anfallen, zum Beispiel Kosten für ein Hilfsmittel, das nur alle fünf Jahre zu ersetzen ist (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).

- Behinderungsbedingte Fahrtkosten, bei einer außergewöhnlichen Gehbehinderung, Kosten für die behinderungsbedingte Umrüstung eines Kraftfahrzeugs und Aufwendungen für den Erwerb des Führerscheins (Abzug als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art nach § 33 EStG, bei der das Finanzamt die zumutbare Belastung berücksichtigt).

6.3.3.3 Wahlrecht zwischen dem Abzug des Behinderten-Pauschbetrags und der nachgewiesenen Kosten

Der Steuerpflichtige kann wählen, ob er für die typischen Mehrkosten, die ihm laufend aufgrund seiner Behinderung für die Hilfe bei den regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf entstehen, den Behinderten-Pauschbetrag oder die einzeln nachgewiesenen Kosten als allgemeine außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend macht. (Bei Einzelnachweis der Kosten wird die zumutbare Belastung abgezogen.)

Beispiel:

Der Steuerpflichtige hat einen Grad der Behinderung von 50. Er ist alleinstehend und hat keine Kinder. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt 30.000 Euro.

Der Behinderten-Pauschbetrag beträgt 570 Euro. Die zumutbare Eigenbelastung, um die das Finanzamt die insgesamt erklärten allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen im Sinne des § 33 EStG kürzt, beträgt sechs Prozent von 30.000 Euro = 1.800 Euro. Soweit keine weiteren Aufwendungen im Sinne des § 33 EStG entstanden sind, ist der Einzelnachweis der dem Steuerpflichtigen aufgrund seiner Behinderung laufend entstandenen Mehrkosten nur dann günstiger als die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrages, wenn die betroffenen Kosten 2.370 Euro übersteigen (570 Euro + 1.800 Euro).

Ist ein Kind behindert, für das die Eltern einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten, und wird der dem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag auf die Eltern übertragen, können diese zusätzlich die ihnen zwangsläufig entstehenden außergewöhnlichen Aufwendungen für das Kind nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung abziehen (R 33 b Absatz 2 EStR).

6.3.3.4 Pflege-Pauschbetrag

Für wen? Menschen, die andere persönlich pflegen, wenn die gepflegte Person den Nachweis der Hilflosigkeit durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H** oder ab 2017 durch einen Bescheid über die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5 führen kann.

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 33b EStG

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die einem Steuerpflichtigen durch die Pflege einer anderen Person erwachsen, kann er ohne Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten einen Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen, wenn

- die gepflegte Person hilflos ist (Nachweis durch den Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen **H**), einen entsprechenden Bescheid der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX* zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten oder einen Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in den Pflegegrad 4 oder 5),
- eine enge persönliche Beziehung zu der gepflegten Person besteht (in der Regel nur Angehörige),
- der Steuerpflichtige die Pflege in seiner Wohnung oder der Wohnung der gepflegten Person persönlich durchführt und
- der Steuerpflichtige für seine Pflegeleistungen keine steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen erhält.

Wird ein Pflegebedürftiger von mehreren Steuerpflichtigen im Kalenderjahr gepflegt, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Anzahl der Pflegepersonen aufzuteilen. Dieses gilt auch dann, wenn nicht alle Pflegepersonen den Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Beispiele:

Die Ehefrau ist hilflos (Merkzeichen **H**). Sie wird von ihrem Ehemann im gemeinsamen Haushalt gepflegt.

Neben dem Behinderten-Pauschbetrag von 3.700 Euro kann wegen der persönlichen Pflege des Ehemannes ein Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro berücksichtigt werden.

* bis 31. Dezember 2017 § 69 SGB IX

Der Steuerpflichtige ist hilflos (Merkzeichen **H**). Er wird von seiner Ehefrau und seiner erwachsenen Tochter unentgeltlich in der eigenen Wohnung gepflegt. Der Steuerpflichtige und seine Ehefrau werden nicht zur Einkommensteuer veranlagt.

Die Tochter kann nur einen Pflege-Pauschbetrag von 462 Euro (924 Euro: 2) geltend machen, obwohl die Mutter den Pflege-Pauschbetrag nicht in Anspruch nimmt.

Hinweis:

Erhält die pflegebedürftige Person Pflegegeld aus der Pflegeversicherung, ist dieses bei ihr steuerfrei (§ 3 Nummer 1 a EStG). Gibt die pflegebedürftige Person das Pflegegeld ganz oder teilweise an eine Person weiter, weil diese sie pflegt, sind diese Zahlungen bei der Pflegeperson ebenfalls steuerfrei, wenn die Pflegeperson ein Angehöriger oder sittlich zur Pflege verpflichtet ist (zum Beispiel Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft; § 3 Nummer 36 EStG). In diesem Fall kann die Pflegeperson jedoch nicht den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen, da sie für die Pflege (steuerfreie) Einnahmen erhält.

Erhalten Eltern als gesetzliche Vertreter ihres behinderten Kindes das dem Kind zustehende Pflegegeld, wird davon ausgegangen, dass das Pflegegeld für die Versorgung des Kindes verwendet wird, also keine Einnahmen der Eltern vorliegen.

Bei den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und den Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung, die eine Pflegeperson gegebenenfalls erhält, handelt es sich nicht um „schädliche“ Einnahmen.

Beispiel:

Das minderjährige Kind der Steuerpflichtigen ist in den Pflegegrad 5 eingestuft und wird von den Eltern im gemeinsamen Haushalt persönlich gepflegt.

Die Steuerpflichtigen können beantragen, dass der Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 3.700 Euro, der dem Kind zusteht, auf sie übertragen wird. Außerdem können sie – unabhängig von Zahlungen der Pflegeversicherung – den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

6.4 Rückwirkende Anerkennung der Behinderung

Der Schwerbehindertenausweis, der Bescheid der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX* zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten über die Feststellung der Behinderung und der Bescheid der Pflegeversicherung über die Einstufung in die Pflegestufe 3 (bis 2016) beziehungsweise in den Pflegegrad 4 oder 5 (ab 2017) sind für das Finanzamt bindend. Es handelt sich um Grundlagenbescheide, die gegebenenfalls auch eine Änderung bereits bestandskräftiger Einkommensteuerbescheide ermöglichen. Wird die Feststellung des Grads der Behinderung bei der dafür zuständigen Behörde, oder die Einstufung in eine Pflegestufe vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die im Einzelfall betroffene Einkommensteuer beantragt, endet die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer frühestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides (§ 171 Absatz 10 Satz 3 Abgabenordnung).

Die Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer beträgt vier Jahre. Sie beginnt

- wenn der Arbeitnehmer nicht gesetzlich verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Einkommensteuer festgesetzt wird,
- wenn der Arbeitnehmer gesetzlich verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einzureichen, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht wird, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, für das die Einkommensteuer festzusetzen ist.

Beispiel 1:

Der Arbeitnehmer, der nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, hat für die Kalenderjahre 2010 bis 2013 beantragt, zur Einkommensteuer veranlagt zu werden. Die Einkommensteuerbescheide sind für 2010 im August 2011, für 2011 im August 2012, für 2012 im August 2013 und für 2013 im August 2014 ergangen. Im Januar 2015 hat der Arbeitnehmer bei der für das Feststellungsverfahren nach Schwerbehindertenrecht zuständigen Behörde beantragt, rückwirkend ab 2010 seinen GdB festzustel-

* bis 31. Dezember 2017 § 69 SGB IX

len. Der Bescheid, mit dem ihm rückwirkend ab 1. Juli 2010 ein GdB von 70 und das Merkzeichen **G** zuerkannt werden, wird ihm am 1. August 2015 bekannt gegeben.

Die reguläre Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2010 ist bereits am 31. Dezember 2014 abgelaufen. Eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2010 zur Berücksichtigung der ab 1. Juli 2010 festgestellten Behinderung ist nicht mehr möglich, da der Antrag auf Feststellung des Grads der Behinderung erst im Januar 2015 und damit nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2010 gestellt worden ist.

Da die reguläre Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2011 bis 2013 im Januar 2015 noch nicht abgelaufen war, können die Einkommensteuerbescheide für diese Jahre auf Antrag des Arbeitnehmers noch geändert werden.

Die geänderten Einkommensteuerbescheide für 2011 und 2012 können bis zum 1. August 2017 ergehen. Die reguläre Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2011 endet zwar am 31. Dezember 2015 und für die Einkommensteuer 2012 am 31. Dezember 2016. Sie verlängert sich aber aufgrund des Bescheides über die festgestellte Behinderung bis zum 1. August 2017 (Bekanntgabe des Bescheides über die Behinderung = 1. August 2015 + zwei Jahre). Der Einkommensteuerbescheid 2013 kann bis zum 31. Dezember 2017 (= Ablauf der regulären Festsetzungsfrist) geändert werden.

Die Änderungen der Einkommensteuerbescheide 2011 bis 2013 können erfolgen zur:

- rückwirkenden Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages
- rückwirkenden Berücksichtigung des amtlichen oder individuellen Kilometer-Pauschbetrages für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (vergleiche 6.1)
- rückwirkenden Berücksichtigung der durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung ab (vergleiche 6.3.1.3 Nummer 1).

Beispiel 2:

Sachverhalt wie Beispiel 1, aber der Arbeitnehmer war verpflichtet eine Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2010 abzugeben, da seine Ehefrau in 2010 auch Arbeitslohn bezogen hat und sein Arbeitslohn nach Steuerklasse III und der Arbeitslohn seiner Ehefrau nach Steuerklasse V besteuert worden ist. Die Ehegatten haben ihre Einkommensteuererklärung für 2010 im Mai 2011 beim Finanzamt eingereicht.

Da die Ehegatten für 2010 zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet waren, begann die reguläre vierjährige Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2010 erst mit Ablauf des Jahres, in dem sie die Einkommensteuererklärung abgegeben haben, also mit Ablauf des Jahres 2011 und endete damit am 31. Dezember 2015. Da der Antrag auf Erlass des Grundlagenbescheids über die Feststellung der Behinderung vom Steuerpflichtigen im Januar 2015 und damit vor Ablauf der regulären Festsetzungsfrist für die Einkommensteuer 2010 gestellt worden ist, kann auch der Einkommensteuerbescheid 2010 auf Antrag des Arbeitnehmers noch geändert werden.

Die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2010 kann erfolgen zur:

- rückwirkenden Berücksichtigung des Behinderten-Pauschbetrages
- rückwirkenden Berücksichtigung des amtlichen oder individuellen Kilometer-Pauschbetrages für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ab 1. Juli 2010 (vergleiche 6.1)
- rückwirkenden Berücksichtigung der durch die Behinderung veranlassten unvermeidbaren Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung ab 1. Juli 2010 (vergleiche 6.3.1.3 Nummer 1).

Ist der (zutreffende) Grad der Behinderung bisher nicht festgestellt worden und der behinderte Mensch verstorben, kann der Erbe beim Finanzamt beantragen, dass dieses eine gutachterliche Stellungnahme bei der für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX* zuständigen Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten über den Grad der Behinderung einholt (§ 65 Absatz 4 EStDV).

* bis 31. Dezember 2017 § 69 SGB IX

6.5 Kraftfahrzeugsteuerermäßigung und -befreiung

a) Ermäßigung (50 Prozent)

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** (gehbehindert) und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** (gehörlos) mit orangefarbigem Flächenaufdruck im Ausweis

Wo beantragen? Für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle/Hauptzollamt/Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 3a Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **G** im Ausweis und gehörlose Menschen mit dem Merkzeichen **GI** (auch ohne **G**) im Ausweis können zwischen der Kraftfahrzeugsteuerermäßigung von 50 Prozent und der „Freifahrt“ mit öffentlichen Verkehrsmitteln wählen.

Der Bund hat zum 1. Juli 2009 durch eine Änderung des Grundgesetzes die Ertrags- und Verwaltungshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (KraftSt) von den Ländern übernommen.

Zuständige Stelle ist grundsätzlich das Hauptzollamt, in dessen Bezirk das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort hat.

Bei Erstzulassung des Fahrzeugs die Zulassungsbehörde, in deren Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben.

Die Steuerermäßigung um 50 Prozent erfordert, dass der schwerbehinderte Mensch auf das Recht zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr verzichtet hat (keine Wertmarke im Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis).

Wie bisher ist bei Anmeldung eines Fahrzeugs bei der Zulassungsbehörde anzugeben, dass eine Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG beantragt wird und die Zulassungsbehörde vermerkt die Vergünstigung im Fahrzeugschein. Wird die Steuervergünstigung nach § 3a KraftStG nicht im Zusammenhang mit der Aushändigung eines Fahrzeugscheins beantragt, nimmt das Hauptzollamt und nicht mehr das Finanzamt den Ver-

merk vor. Neu ist zudem, dass künftig das Hauptzollamt anstelle des Finanzamts über Ihren Antrag entscheidet.

Die Steuervergünstigung steht dem schwerbehinderten Menschen nur für ein Kraftfahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. Das Antragsformular ist von dem schwerbehinderten Menschen eigenhändig zu unterschreiben. Wird er von einer anderen Person vertreten, muss eine Vollmacht vorgelegt werden.

Weitere Informationen zu Steuervergünstigungen für schwerbehinderte Menschen, Merkblätter und Vordrucke finden Sie auf www.zoll.de oder bei den Zulassungsbehörden und Hauptzollämtern.

b) Befreiung

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **H** (hilflos), **BI** (blind) oder **aG** (außergewöhnlich gehbehindert)

Wo beantragen? Für das Anerkennungsverfahren zuständige Stelle/Hauptzollamt/Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 3a Absatz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz

Die völlige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung kann neben der „Freifahrt“ (vergleiche Seite 80) beansprucht werden. Die behinderten Menschen, die das Merkzeichen **H**, **BI** oder **aG** im Ausweis haben, können beim Hauptzollamt die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung auch ohne Beiblatt allein mit dem Schwerbehindertenausweis beantragen. Sind diese Merkzeichen nicht im Ausweis, so benötigen die übrigen anspruchsberechtigten behinderten Menschen zur Antragstellung das Ausweis-Beiblatt mit Wertmarke.

Hinweis:

Das Fahrzeug, für das der behinderte Mensch Steuerermäßigung/-befreiung beantragt, muss auf seinen Namen zugelassen sein. Dies ist auch bei Minderjährigen möglich. Die Steuerbefreiung/-ermäßigung wird nur für ein Fahrzeug gewährt. Es darf nur vom behinderten Menschen, von anderen Personen nur in seinem Beisein gefahren werden. Ausnahme: Fahrten im Zusammenhang mit dem Transport des behinderten Menschen (zum Beispiel Rückfahrt ohne den behinderten Menschen von dessen Arbeitsstelle zu dessen Wohnung) oder für seine Haushaltsführung (zum Beispiel Fahrten zum Einkauf, zum Arzt und so weiter). Werden Güter (ausgenommen Handgepäck) oder ent-

geltlich Personen (ausgenommen gelegentliche Mitfahrer, Fahrgemeinschaften) befördert, erlischt die Steuerermäßigung/-befreiung.

Ist ein Personenkraftwagen steuerfrei, weil er schadstoffarm ist, gelten die Nutzungsbeschränkungen nicht. Die behinderten Menschen sollten in diesem Fall überlegen, ob sie lieber die „unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr“ beantragen (vergleiche Seite 80).

Den Wegfall der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung hat die Steuerpflichtige beziehungsweise der Steuerpflichtige unverzüglich dem zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzuzeigen. Wird der Wegfall nicht angezeigt, kann eine zweckfremde Benutzung vorliegen, welche gegebenenfalls straf- und bußgeldrechtliche Folgen hat.

6.6 Grundsteuer

Für wen? Kriegsbeschädigte, die eine Kapitalabfindung nach dem BVG erhalten haben.

Unter bestimmten Voraussetzungen auch für deren Witwen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 36 Grundsteuergesetz

Die Ermäßigung erhalten Kriegsbeschädigte, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes nach dem Bundesversorgungsgesetz eine Kapitalabfindung erhalten haben. Der Körperschaden muss auf Ereignissen des Zweiten Weltkrieges beruhen. Bei der Veranlagung des Grundsteuermessbetrages wird der um den Betrag der Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde gelegt. Die Ermäßigung bleibt so lange bestehen, wie die Versorgungsbezüge durch die Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt sind. Für die Witwe eines abgefundenen Kriegsbeschädigten, die das Grundstück ganz oder teilweise geerbt hat, bleibt die Vergünstigung bestehen, solange sie auf dem Grundstück wohnt. Die Steuervergünstigung fällt weg, wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

6.7 Umsatzsteuerermäßigung beziehungsweise -befreiung

Für wen? Unter bestimmten Voraussetzungen für blinde Menschen, Blindenwerkstätten, Behindertenhilfsmittelhersteller, Ermäßigung für Rollstühle, Körperersatzstücke und orthopädische Vorrichtungen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 4 Nummer 19 und § 12 Absatz 2 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz

Die Umsätze blinder Arbeitgeber sind steuerfrei, wenn diese nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Dabei kommt es nicht auf die Zahl der Arbeitnehmer schlechthin, sondern auf ihre zeitliche Arbeitsleistung an. Als Arbeitnehmer gelten nicht der Ehegatte, die minderjährigen Kinder, die Eltern des Blinden und die Auszubildenden. Die Steuerfreiheit gilt nicht für Lieferungen von Mineralölen und Branntwein, wenn hierfür Mineralölsteuer beziehungsweise Branntweinabgabe zu entrichten ist. Steuerfrei sind ferner die folgenden Umsätze der Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes:

1. die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes,
2. die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben.

Wird der Blindenbetrieb in Form eines gemeinnützigen Vereins geführt, kann auch die weitergehende Steuerfreiheit nach § 4 Nummer 18 UStG in Betracht kommen. Die Lieferung von Rollstühlen, Körperersatzstücken, orthopädischen Apparaten und anderen Vorrichtungen, die Funktionsschäden oder Gebrechen beheben sollen, unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

6.8 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für wen? Gebrechliche und erwerbsunfähige Personen

Wer gewährt? Finanzamt

Wo steht's? § 13 Absatz 1 Nummer 6 Erbschaftsteuergesetz

Der Erwerb durch Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers/Schenkers bleibt von der Erbschaft-/Schenkungssteuer befreit, sofern dieser Erwerb zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers 41.000 Euro nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Behinderungen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung befindlichen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbs zusammen mit dem übrigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 41.000 Euro, wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

Durch die ebenfalls im Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 2049) erfolgte Neufassung der Steuerklasseneinteilung in § 15 ErbStG und die Anhebung der persönlichen Freibeträge in § 16 ErbStG ist die Regelung aber nur noch für Erwerbe von Todes wegen durch Stiefeltern sowie für Schenkungen an den genannten Personenkreis von praktischer Bedeutung.

6.9 Hundesteuererlass

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 und den Merkzeichen **B**, **Bl**, **aG** oder **H**.

Wer gewährt? Steueramt oder Gemeinde

Wo steht's? Ortssatzungen über Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch Ortssatzung geregelt wird. Die Gemeinden können die Hundesteuer erlassen (zum Beispiel, wenn die Hunde zum Schutz und zur Hilfe von blinden, gehörlosen und hilflosen Personen gehalten werden). Für Blindenführhunde werden in der Regel keine Steuern erhoben.

7. Mobilität

7.1	Automobilclub/Beitragsermäßigung	79
7.2	TÜV/Straßenverkehrsamt – Gebührenermäßigung oder -befreiung . . .	79
7.3	Parkerleichterungen/ Ausnahmegenehmigung/ Parkplatzreservierung	80
7.4	Befreiung von Sicherheitsgurt/ Schutzhelm/Smog-Fahrverbot	82
7.5	Vergünstigungen beim Neuwagenkauf für behinderte Menschen	83
7.6	Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR).	83
7.7	ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen	84
7.8	Kraftfahrzeugversicherung/ Sozialrabatt	84
7.9	Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr	84
7.10	Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson	86
7.11	Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln	87
7.12	Gebührenfreie Platzreservierung	88
7.13	Bereitstellung von Parkplätzen	88
7.14	Ermäßigter Fahrpreis	88
7.15	Information für mobilitätseingeschränkte Reisende	88
7.16	Erleichterungen im Flugverkehr	89
7.17	Privathaftpflichtversicherung/ Mitversicherung von Rollstühlen	90
7.18	Behindertentoiletten/Zentralschlüssel . . .	90
7.19	Fahrdienste – Übernahme von Benutzungskosten	91
7.20	Reisen mit dem Schiff	91

7.1 Automobilclub/Beitragsermäßigung

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wer gewährt? Automobilclubs

Wo steht's? Beitragssatzung der Automobilclubs

Weitere Informationen: www.adac.de, www.avd.de

Zahlreiche Automobilclubs räumen ihren schwerbehinderten Mitgliedern (ab GdB 50) Beitragsermäßigungen ein.

Weitere Auskünfte über Vergünstigungen für schwerbehinderte Kraftfahrzeug-Halter finden Sie unter anderem im Internet. Der ADAC informiert unter der Rubrik „Info, Test & Rat“ – Mobil mit Behinderung. Beim AvD können Sie weiterreichende Informationen unter der Rufnummer 069 6606-300 anfordern.

Training für Behinderte Menschen

Der ADAC bietet für Menschen mit Behinderung spezielle Trainings an in denen erfahrene Trainer auf die Besonderheiten der Zielgruppe eingehen, sodass jeder vom Training voll profitieren kann. Tipp: Der ADAC führt die Kurse nach den Richtlinien des DVR (Deutschen Verkehrssicherheitsrates) durch. Damit besteht die Möglichkeit, Zuschüsse von einer Berufsgenossenschaft zu erhalten.

Weitere Informationen unter der Telefon-Nummer 0800 5121012

7.2 TÜV/Straßenverkehrsamt – Gebührenermäßigung oder -befreiung

Für wen? Behinderte Menschen (allgemein)

Wo beantragen? TÜV, Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 5 Absatz 6 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Entstehen beim TÜV oder der Straßenverkehrsbehörde behinderungsbedingte zusätzliche Gebühren, für die kein anderer Kostenträger aufkommt, so kann unter

Berücksichtigung des Einzelfalls die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewähren. Gebühren, die auch ohne die Behinderung zu entrichten wären (zum Beispiel für die regelmäßige Überprüfung des Fahrzeuges), sind ungekürzt zu zahlen.

7.3 Parkerleichterungen/Ausnahmegenehmigung/Parkplatzreservierung

1. Parkerleichterungen (orangefarbender Parkausweis):

Für wen?

1. schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
2. schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen **G** und **B** und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane;
3. schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 60 vorliegt;
4. schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 vorliegt.

Wo beantragen? Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der schwerbehinderte Mensch seinen Wohnsitz hat

Wo steht's? § 46 Straßenverkehrs-Ordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom

4. Juli 2009

Für die genannten Personengruppen wird ein bundeseinheitlicher orangefarbener Parkausweis ausgestellt (siehe Abbildung 1).

Das Parken auf Behindertenparkplätzen ist bundesweit weiterhin ausschließlich mit dem blauen Parkausweis

gestattet. Der orangefarbene Ausweis berechtigt nicht zur Nutzung dieser Parkplätze.



(Abbildung 1)

Der Parkausweis ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Kreisverwaltung) oder dem Ordnungsamt der jeweiligen Stadtverwaltung zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel für fünf Jahre erteilt werden. Bei Antragstellern mit nicht besserungsfähigen gesundheitlichen Einschränkungen kann die Ausnahmegenehmigung für die Dauer der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises unbefristet erteilt werden. Die Straßenverkehrsbehörde erteilt die Ausnahmegenehmigung in der Regel mit einer Widerrufsmöglichkeit. Die Ausnahmegenehmigung soll in der Regel gebührenfrei erteilt werden.

2. Parkausweis für Behindertenparkplätze (blauer EU-einheitlicher Parkausweis):

Für wen:

1. schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **aG**
2. schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen **Bl**;
3. schwerbehinderte Menschen mit beidseitiger Amelie (Verlust beider Arme) oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen

Wo beantragen? Straßenverkehrsbehörde, in deren Bereich der schwerbehinderte Mensch seinen Wohnsitz hat

Wo steht's? § 46 Straßenverkehrs-Ordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom

4. Juli 2009

Dieser Personenkreis erhält den europaweit geltenden blauen Parkausweis (siehe Abbildung 2), der gut lesbar im Fahrzeug auszulegen ist.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Parkerleichterungen, das heißt, das Vorliegen der erforderlichen Merkzeichen prüft bereits das regional zuständige Versorgungsamt. Den Parkausweis selbst erteilt auf Antrag die Straßenverkehrsbehörde.

Solange das Versorgungsamt die Zugehörigkeit zu dem berechtigten Personenkreis nicht festgestellt hat, darf nach dem geltenden Bundesrecht auch nicht, auf einem Behindertenparkplatz geparkt werden.



(Abbildung 2)

Der Europäische Parkausweis wird mit einem Lichtbild versehen. Nur mit diesem Parkausweis darf auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen geparkt werden.



Parkerleichterungen:

Mit dem blauen und orangefarbenen Parkausweis hinter der Windschutzscheibe dürfen behinderte Menschen im Bundesgebiet:

- im eingeschränkten Halteverbot bis zu drei Stunden parken (die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe eingestellt werden; Zeichen 286, 290 StVO),



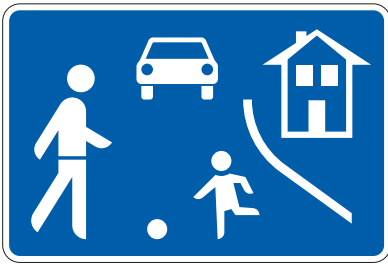
- im Zonenhalteverbot über die zugelassene Zeit hinaus parken (Zeichen 290 StVO)



- an Stellen über die zugelassene Zeit hinaus parken, die als Parkplatz ausgeschildert sind (Nummer 314 und 315) und für die durch ein Zusatzschild eine begrenzte Parkzeit angeordnet ist,



- in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit parken,
- in entsprechend gekennzeichneten verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325) außerhalb der gekennzeichneten Flächen parken, ohne jedoch den durchgehenden Verkehr zu behindern,



- an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt parken,



- auf Parkplätzen für Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Stunden parken,

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht. Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden. Voraussetzung ist, dass der blaue oder orangefarbene Ausweis gut sichtbar im Fahrzeug ausliegt.

Parkerleichterungen dürfen nicht nur vom Schwerbehinderten selbst genutzt werden, sondern auch von Personen, die den Ausweisinhaber befördern; bloße Erledigungsfahrten ohne den Schwerbehinderten sind dagegen nicht begünstigt.

3. Ausnahmeregelungen

Schwerbehinderte Menschen, die wegen Verlustes oder starker Behinderung beider Hände Parkuhr, Parkscheinautomaten oder Parkscheibe nicht in zumutbarer Weise bedienen können, kann erlaubt werden, gebührenfrei und im Zonenhalteverbot beziehungsweise auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von bis zu 1,39 Meter und darunter können auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erhalten, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei, für die Dauer der jeweiligen angegebenen Höchstdauer, zu parken.

Die Nutzung des Parkausweises eines schwerbehinderten Menschen durch eine dritte Person mit der Absicht die Parkgebühren zu sparen, ist vom Gericht als Missbrauch von Ausweisdokumenten im Sinne des Strafgesetzbuches verurteilt worden. Das Strafmaß wurde auf 1.500 Euro (30 Tagessätze zu je 50 Euro) festgesetzt (AG Nürnberg, Urteil vom 21. April 2004, AZ: 55 Cs 702 Js 62068/04).

7.4 Befreiung von Sicherheitsgurt/ Schutzhelm/Smog-Fahrverbot

Für wen? Behinderte und nicht behinderte Menschen

Wo beantragen? Straßenverkehrsamt

Wo steht's? § 46 Absatz 1 Ziffer 5 b Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Weitere Informationen: www.straßenverkehrsamt.de (Service Portal für Kraftfahrtwesen)

Auf Antrag erteilt das Straßenverkehrsamt Ausnahmegenehmigungen. Von der Anlegepflicht für Sicherheitsgurte kann jemand befreit werden, wenn

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen (zum Beispiel nach Operationen im Brust- und Bauchbereich) nicht möglich ist oder
- die Körpergröße weniger als 150 Zentimeter beträgt oder
- bei Körpergrößen über 150 Zentimeter infolge der Anbringungshöhe der Gurtverankerungen der Schutzzweck der angelegten Sicherheitsgurte nicht zu erreichen ist.

Es ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgehen muss, dass das Anlegen eines Sicherheitsgurtes aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Gurtspflicht befreit werden **muss**.

Für Schwerbehinderte fallen keine Gebühren an, wenn die Befreiung von der Anschnallpflicht aufgrund der Schwerbehinderung erforderlich ist.

Von der Schutzhelmpflicht können Personen befreit werden, die aus gesundheitlichen Gründen keinen Helm tragen können. Die gesundheitlichen Voraussetzungen sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. In der ärztlichen Bescheinigung ist ausdrücklich zu bestätigen, dass der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlage- beziehungsweise Helmtragepflicht befreit werden muss. Die Diagnose braucht aus der Bescheinigung nicht hervorzugehen. Von dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen hat sich die Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise selbst zu überzeugen.

Soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine geringere Dauer hervorgeht, wird die Ausnahmegenehmigung in der Regel auf ein Jahr befristet. Dort, wo es sich um einen attestierten nicht besserungsfähigen Gesundheitszustand handelt, wird eine unbefristete Ausnahmegenehmigung erteilt.

Auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, darf die Mitnahme von behinderten Kindern nur erfolgen, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung für behinderte Menschen benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die Bescheinigung muss nach vier Jahren erneuert werden.

Von der Kennzeichnungspflicht in Umweltzonen sind gemäß der 35. BImSchV (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (Anhang 3)) Kraftfahrzeuge ausgenommen, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen **aG**, **H** oder **BI** nachweisen.

7.5 Vergünstigungen beim Neuwagenkauf für behinderte Menschen

Für wen? In der Regel für Personen mit einem GdB von mindestens 50 und Merkzeichen **G**, **aG**, **GI** oder **BI**

Wer gewährt? Autohändler/Automobilhersteller

Wo steht's? Preisinformationen der Hersteller

Weitere Informationen: www.adac.de, www.vdk.de, Bund behinderter Auto-Besitzer e. V.
66443 Bexbach, Postfach 12 02
Telefon/Fax 06826 5782, 06826 510428
E-Mail: mail@bbab.de
Internet: www.bbab.de, www.adac.de

Einige Hersteller bieten Sondernachlässe beim Neuwagenkauf auf Basis der „Unverbindlichen Preisempfehlung“ („Listenpreis“) an. Den Nachlass gewährt in der Regel der Händler, der eine Rückvergütung vom Hersteller erhält. Die Höhe des Nachlasses ist Verhandlungssache. Die Vorlage des Schwerbehindertenausweises ist regelmäßig notwendig. Einzelheiten zu den Rabattmöglichkeiten sollten mit den Händlern abgestimmt werden.

7.6 Fahrsicherheitstraining nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR)

Für wen? Fahrerinnen und Fahrer, auch mit Behinderung

Wo anmelden? ADAC

Wo steht's? www.adac.de/Fahrsicherheitstraining/
Pkw-Training

Speziell ausgebildete Trainer bereiten Fahrerinnen und Fahrer auf gefährliche und ungewohnte Situationen im Verkehr vor. Die Fragen und Bedarfe von Menschen mit Behinderung werden berücksichtigt. Einen hohen Stellenwert hat das Thema „Sitzen“, da sich mit der oft eingeschränkten Rumpfstabilität Situationen ergeben können, auf die in Absprache intensiv eingegangen wird. ADAC-Mitglieder zahlen ermäßigte Teilnahmegebühren. Anmeldungen und Informationen unter der Telefonnummer 0800 5101112 (Gebührenpflicht 0,14 Euro/Minute) und im Internet unter oben angegebener Adresse.

7.7 ADAC-Faxvordruck zur Pannenaufnahme für gehörlose Menschen

Für wen? Gehörlose Menschen

Wo zu beziehen? ADAC-Geschäftsstellen oder übers Internet

Wo steht's? www.adac.de

Der ADAC hat für diese Situation, zusammen mit dem Deutschen Gehörlosen-Bund e.V. Kiel, ein Pannenfax entwickelt, das ausgefüllt an die Pannenhilfszentrale nach Landsberg gefaxt werden kann. Eine Anleitung und den Fax-Vordruck können Sie sich unter www.adac.de/Mitgliedschaft/Telefonnummern und Notruf/Notruf und Pannenhilfe für Gehörlose herunterladen und den ausgefüllten Vordruck im Pannenfall an die Nummer 08191 938303 faxen.

Diese Faxnummer kann auch per SMS vom Handy aus angewählt werden und ist rund um die Uhr besetzt. Folgende Vorwahlen benötigen Sie, um einen Notruf per SMS abzusetzen:

Anbieter	Vorwahl	Beispiel mit der ADAC-Notrufnummer
D1 (T-Mobile)	99	99 081 91938303
D2 (Vodafone)	88 oder 99	88 081 91938303 (Achtung! Text mit Werbung) oder 99 081 91938303
O2 (Viag Interkom)	329	329 081 91938303
E-Plus	1551	1551 081 91938303

Damit eine schnelle Pannenhilfe gewährleistet werden kann, werden folgende Angaben benötigt: Vor- und Zuname, Mitgliedsnummer sowie folgende Angaben zum Fahrzeug: Marke, Typ, Farbe und Kennzeichen des Fahrzeugs, Ausfallursache und genauer Standort.

Beispiel:

webnotruf@adac.de PANNENMELDUNG PER E-MAIL/Fax (wegen Gehörlosigkeit) Mustermann, MGL (Mitgliedsnummer): 123456789, Opel Astra schwarz, M – JS 1320, in 86899 Landsberg, Hauptplatz 1, Fahrzeug springt nicht an, Batterie leer.

Für Nichtmitglieder ist der Einsatz kostenpflichtig.

7.8 Kraftfahrzeugversicherung/ Sozialrabatt

Für wen? Schwerbehinderte Fahrzeughalter

Wer gewährt? Versicherungsunternehmen

Wo steht's? Tarife der Versicherungsunternehmen

Seit der Freigabe der Versicherungsbedingungen Mitte 1994 haben die meisten Versicherungsgesellschaften den Nachlass für schwerbehinderte Menschen sowohl in der Kraftfahrzeugkaskoversicherung als auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gestrichen. Während vor der Freigabe der Tarife seitens des Bundesinnenministeriums für Wirtschaft vorgeschrieben wurde, dass schwerbehinderten Menschen ein Sozialrabatt zu gewährleisten sei, besteht diese Verpflichtung nun nicht mehr, sondern es steht jeder Versicherungsgesellschaft frei, einen solchen Rabatt freiwillig zu gewähren. Erkundigungen darüber, ob eine Rabattgewährung möglich ist, müssen im Einzelfall beim entsprechenden Versicherungsunternehmen eingeholt werden.

7.9 Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr

Für wen?

1. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **[G]** und gehörlose Menschen mit Merkzeichen **[GI]**. Die „Freifahrt“ kann nur beansprucht werden, wenn der behinderte Mensch keine Kraftfahrzeugsteuerermäßigung erhält.
2. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **[aG]**. Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beansprucht werden.
3. Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **[H]** und/oder **[BI]** sowie Kriegsbeschädigte/andere Versorgungsberechtigte (Ausweismerkzeichen **[VB]** oder **[EB]**), wenn sie bereits am 1. Oktober 1979 freifahrtberechtigt waren und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund der Schädigung noch
 - a) mindestens 70 Prozent
 - b) 50 Prozent bis 60 Prozent mit Ausweismerkzeichen **[G]** beträgt.

Auf schriftliche Anforderung übersendet die für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152 SGB IX*

* bis 31. Dezember 2017 § 69 SGB IX

zuständige Stelle bei den Kreisen und kreisfreien Städten kostenfrei ein Beiblatt mit Wertmarke.

Gleichzeitig kann Kraftfahrzeugsteuerbefreiung beantragt werden.

4. Personen, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und
- bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 vom Hundert aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind.

Wer gewährt? Verkehrsunternehmen

Wo steht's? §§ 228 bis 230 SGB IX*

Die zuständige Stelle übersendet mit dem Feststellungsbescheid und dem Ausweis mit halbseitigem orange-farbenen Flächenaufdruck („Freifahrt ausweis“) einen Antrag auf Ausstellung eines Ausweisbeiblattes. Wer die „Freifahrt“ beantragt hat, erhält als Nachweis seiner Berechtigung zusätzlich ein Beiblatt mit Wertmarke.

Seit dem 1. Januar 2013 wird das Beiblatt zum Ausweis bei „Freifahrt“ nach dem folgenden Muster in der Grundfarbe weiß von der zuständigen Stelle ausgestellt.



Das Beiblatt wird mit einer Wertmarke mit bundeseinheitlichem Hologramm versehen. Dort wird Monat und Jahr eingetragen, von dem an die Wertmarke gültig ist und auch die Gültigkeit abläuft.

Das Beiblatt, das kostenlos ausgestellt wird, ist stets für die Dauer von zwölf Monaten gültig.

Die Marken gelten entweder ein ganzes oder ein halbes Jahr und kosten zurzeit 80 Euro beziehungsweise 40 Euro. Kostenlos wird eine Wertmarke für ein Jahr herausgegeben, wenn schwerbehinderte Menschen Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder den §§ 27 a und 27 d des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

Die Rückerstattung bei Rückgabe vor Ablauf der Gültigkeit wurde geändert. So erhält man nun für die für ein Jahr ausgegebene Wertmarke, die vor Ablauf eines halben Jahres ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben wird, auf Antrag die Hälfte der Gebühr erstattet. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der schwerbehinderte Mensch vor Ablauf eines halben Jahres der Gültigkeitsdauer der für ein Jahr ausgegebenen Wertmarke verstirbt.

Seit September 2011 wurde die Freifahrtregelung für schwerbehinderte Menschen erweitert. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Deutsche Bahn vereinbart, das Streckenverzeichnis beziehungsweise die 50-Kilometer-Regelung nach § 230 Absatz 1 SGB IX** für schwerbehinderte Menschen aufzuheben.

Mit dem Schwerbehindertenausweis und der Wertmarke haben behinderte Menschen Anspruch auf eine bundesweite kostenfreie Nutzung der Nahverkehrszüge der DB Regio AG (Produktklasse C):

- S- beziehungsweise U-Bahn
- Busse des Nahverkehrs
- Stadtbahnen
- Nahverkehrszüge von nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- Regionalbahn (RB)
- Regionalexpress (RE)
- Interregio-Express (IRE)

* bis 31. Dezember 2017 § 145 bis 147 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 147 SGB IX

Nicht von dieser Regelung betroffen sind Fernverkehrszüge (IC/EC, ICE- und D-Züge). Fernverkehrszüge können nur unentgeltlich benutzt werden, wenn sie für Fahrkarten des Verkehrsverbundes freigegeben sind.

Grundsätzlich gilt: Alle Nahverkehrszüge der Deutschen Bahn und Schienenpersonennahverkehrszüge anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen können nun bundesweit in der 2. Klasse ohne zusätzliche Fahrkarte mit dem grün-orangen Schwerbehindertenausweis und dem Beiblatt mit gültiger Wertmarke genutzt werden.

Ab dem 1. Januar 2013 kann der Schwerbehindertenausweis auch als Identifikationskarte nach dem folgenden Muster ausgestellt werden (siehe Seite 87).

Bis zum 31. Dezember 2014 ausgestellte Ausweise im alten Papierformat bleiben bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig, es sei denn, sie sind einzuziehen, weil zum Beispiel die Schwerbehinderung nicht mehr besteht oder sich der Grad der Behinderung geändert hat. Die alten Schwerbehindertenausweise im Papierformat können gegen eine Identifikationskarte umgetauscht werden.

Der neue Ausweis hat dasselbe kleine Format wie der neue Personalausweis, Führerschein und die Bankkarten. Er enthält den Nachweis der Schwerbehinderung auch in englischer Sprache. Für blinde Menschen wird die Buchstabenfolge sch-b-a in Brailleschrift aufgedruckt, damit diese Menschen ihren neuen Schwerbehindertenausweis besser von anderen Karten gleicher Größe unterscheiden können.

Das Beiblatt mit Wertmarke wird künftig dasselbe kleine Format haben wie der Ausweis. Es wird aber nicht als Plastikkarte ausgestellt, sondern auf Papier, weil es nur eine Gültigkeit von bis zu einem Jahr hat. Alte Beiblätter bleiben gültig.

Der neue Schwerbehindertenausweis im Scheckkartenformat



(Größe: 85,60 Millimeter x 53,98 Millimeter x 0,76 Millimeter
Foto: BMAS)

Weitere Informationen für barrierefreies Reisen bei der Deutschen Bahn: www.bahn.de/barrierefreiesReisen

7.10 Unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** oder **Bl**

Wer gewährt? Verkehrsunternehmen

Wo steht's? § 228 Absatz 6 SGB IX*, „Gemeinsamer internationaler Tarif zur Beförderung von Personen und Reisegepäck“

Im öffentlichen Personenverkehr – ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen – wird die Begleitung des schwerbehinderten Menschen unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** („Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“) enthält.

* bis 31. Dezember 2017 § 145 Absatz 2 SGB IX

Die Begleitperson fährt ohne Zuschlag in der gleichen Wagenklasse wie der schwerbehinderte Mensch.

Das Merkzeichen **B** im Schwerbehindertenausweis schließt nicht aus, dass der behinderte Mensch öffentliche Verkehrsmittel auch ohne Begleitung benutzt. Behinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **B** werden als unentgeltlich zu befördernde Begleitpersonen (gegenseitige Begleitung) im öffentlichen Personenverkehr nicht zugelassen.

Die Begleitperson eines behinderten Menschen steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie den behinderten Menschen bei der Ausübung seines Berufs begleitet (auch bei Dienstreisen, Veranstaltungen einer Betriebssportgruppe und so weiter).

Auf den Strecken der Deutschen Bahn AG wird neben dem Begleiter eines blinden Menschen auch ein Föhrhund unentgeltlich befördert, wenn der Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen **B** oder **Bl** enthält.

Die Staatsbahnen der meisten Europäischen Länder befördern kostenfrei wahlweise Begleitperson oder Blindenführhund. Näheres kann bei der Bahnauskunft oder im Reisebüro erfragt werden. Voraussetzung ist, dass der blinde Mensch eine Hin- und Rückfahrkarte hat, deren Start- und Zielbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG gelegen ist. Diese Vergünstigung kann nicht für Bahnfahrten ausschließlich im fremden Land in Anspruch genommen werden.

Weil der Fahrausweis des Begleiters nicht an eine Person gebunden ist, besteht ohne Weiteres die Möglichkeit, zur Begleitung bei Reisen jeweils verschiedene Personen in Anspruch zu nehmen.

Während der Begleiter eines blinden Menschen bei Inlandsfahrten keine Zugzuschläge entrichten muss, hat er im Ausland die anfallenden Zuschläge zu zahlen. Ein Begleiter eines blinden Kindes unter vier Jahren wird, ausgenommen auf Strecken der Deutschen Bahn AG, nur dann unentgeltlich befördert, wenn für das Kind eine Fahrkarte zum halben Preis erworben wird. Die Vergünstigung wird nur gewährt, wenn die Fahrt ausschließlich zur Begleitung dieses Kindes erfolgt.

7.11 Unentgeltliche Beförderung von Hilfsmitteln

Für wen? Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls oder andere mobilitätsnotwendige Hilfsmittel angewiesen sind

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre der Deutschen Bahn AG, „Reisen für alle – Bahnfahrten ohne Barrieren“, www.bahn.de

Ein mitgeführter Rollstuhl (auch Elektrorollstuhl) oder andere orthopädische Hilfsmittel werden auch ohne Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und Wertmarke unentgeltlich befördert

- in allen Zügen des Nah- und Fernverkehrs, (ausgenommen in Sonderzügen und Sonderwagen) in Verbindung mit einer, auch ermäßigten, Fahrkarte und
- auf Omnibuslinien im Nah- und Fernverkehr, soweit die Beschaffenheit der Busse das zulässt.

In dem Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel findet sich eine Auflistung und Beschreibung aller Hilfsmittel, die befördert werden können. Als Grundlage für die zusammengestellten Bestimmungen dienen dabei die technischen Voraussetzungen in den Bahnhöfen und in den Zügen. Das bedeutet unter anderem, dass das orthopädische Hilfsmittel dem internationalen Standard ISO 7193 entsprechen und die darin beschriebenen Abmessungen einhalten muss.

Bei der Mobilitätszentrale der Deutschen Bahn AG können Reservierungen vorgenommen werden und spezielle Hilfeleistungen an Abfahrt- und Zielbahnhof sichergestellt werden, wenn Sie bei Ein- und Ausstieg Hilfe benötigen.

Die Mobilitätsservice-Zentrale ist über folgende Kontaktdaten täglich von 6:00 bis 22:00 Uhr erreichbar:
Telefonnummer: 0180 6512512 (gebührenpflichtig)
Faxnummer: 0180 5159357 (gebührenpflichtig)
E-Mail: msz@deutschebahn.com

Außerdem können Hilfeleistungen über das barrierefreie Kontaktformular unter: www.bahn.de/mobilitaetsservice bestellt werden.

Hinweis für gehörlose Kundinnen und Kunden:

Gehörlose Kundinnen und Kunden können ihre Fragen per E-Mail an deaf-msz@deutschebahn.com stellen.

Bei kurzfristigen Fragen ist unbedingt eine Kennzeichnung der Dringlichkeit von Vorteil. Deshalb sollte dies bereits in der Betreffzeile entsprechend gekennzeichnet werden, damit eine sofortige Bearbeitung in der Mobilitätsservice-Zentrale möglich ist.

7.12 Gebührenfreie Platzreservierung

Für wen? Sehbehinderte und blinde Menschen mit Führhund sowie schwerbehinderte Menschen mit dem Ausweismerkzeichen **B** und **aG**

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre der Deutschen Bahn AG „Reisen für alle – Bahnfahren ohne Barrieren“, www.bahn.de

In allen ICE-/IC-/EC-/IR-Zügen besteht die Möglichkeit, im Service- beziehungsweise Großraumwagen grundsätzlich in der 2. Klasse, im IR im 1.-Klasse-Bereich des Bistro-Wagens, unentgeltlich Plätze für Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, zu reservieren. Züge mit rollstuhlgerechten Wagen sind im Zugverzeichnis zum Kursbuch durch das Rollstuhlsymbol gekennzeichnet.

Bei der Platzreservierung sind der Schwerkriegsbeschädigtenausweis I oder II, der Schwerbeschädigtenausweis oder der Schwerbehindertenausweis, mit dem Merkzeichen **aG** (außergewöhnlich gehbehindert) beziehungsweise **B** (Begleitperson) oder **Bl** (blind) vorzulegen. Dieser muss den orangefarbenen Flächenaufdruck tragen. Bei telefonischer Reservierung ist der Ausweis beim Abholen der Platzkarte vorzuzeigen.

In internationalen Reisezügen ist die unentgeltliche Abteilreservierung für Rollstuhlfahrer nur möglich, wenn der Startbahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG liegt. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Züge, die aus folgenden Ländern kommen und dort gebildet werden: Belgien, Luxemburg, Niederlande und Österreich. Züge mit rollstuhlgerechten Wagen sind im Zugverzeichnis in einer Übersicht mit ihrem Wagenlauf angegeben.

Bei Gruppenreisen wird im Einzelfall entschieden, ob Einzelreservierungen oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Sitzplätze durchgeführt werden.

7.13 Bereitstellung von Parkplätzen

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit europaweit gültigen blauen beziehungsweise bundesweit gültigen orangenen Parkausweis

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre der Deutschen Bahn AG „Reisen für alle – Bahnfahren ohne Barrieren“, www.bahn.de

Reisende können die besonderen Kundenparkplätze benutzen, wenn sie eine Fahrkarte und eine Parkkarte lösen. Schwerbehinderte Menschen mit einem Parkausweis gemäß § 46 StVO dürfen ihr Fahrzeug kostenlos abstellen (gilt nicht für die „Park & Rail“-Parkplätze). Anstelle der Parkkarte müssen sie den Parkausweis gut sichtbar ins Fahrzeug legen. An Bahnhöfen, bei denen die Parkplätze zugeteilt werden, muss die besondere Parkberechtigung beim Kauf des Parkscheins vorgelegt werden. Die Stellplätze werden nach Verfügbarkeit vergeben. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht.

7.14 Ermäßigter Fahrpreis

Für wen? Rentner wegen voller Erwerbsminderung und schwerbehinderte Menschen (GdB 70)

Wer gewährt? Deutsche Bahn AG

Wo steht's? Informationsbroschüre der Deutschen Bahn AG „Reisen für alle – Bahnfahren ohne Barrieren“, www.bahn.de

Personen mit Schwerbehinderung mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 erhalten die BahnCard 25 und BahnCard zum ermäßigten Preis.

7.15 Informationen für mobilitätseingeschränkte Reisende

Wichtige Hinweise für behinderte Reisende gibt die Broschüre „Mobil mit Handicap“, die von der Deutschen Bahn AG herausgegeben wird (auch als PDF-Datei zum Download). Sie können sie an allen Fahr-

scheinverkaufsstellen erhalten. Neben eingehenden Empfehlungen für die Vorbereitung und Durchführung einer Reise erhält sie einen umfangreichen Katalog der für behinderte Menschen wichtigen Einrichtungen und Dienstleistungen auf den Bahnhöfen.

Die Mobilitätsservicezentrale der Deutschen Bahn AG ist telefonische Anlaufstelle für alle behinderten und/oder mobilitätseingeschränkten Reisenden. Hier können notwendige Reservierungen und Fahrkartenbestellungen in Auftrag gegeben werden. Fahrkarte wie Reservierungsbestätigung kann per Post gegen ein Entgelt von 2,50 Euro zugesandt oder am Bahnhof kostenfrei hinterlegt werden. Auch unentgeltliche Sitzplatzreservierungen können hier vorgenommen werden. Sie erhalten dann eine Buchungsnummer, mit der Sie sich beim Zugpersonal legitimieren können. Weiterhin bekommen Sie Auskünfte über die behindertengerechte Ausstattung Ihrer Abfahrts- und Zielbahnhöfe, Sie können aber auch konkrete Hilfeleistungen beim Ein-, Um- und Aussteigen anfordern, die Sie bei Ihrer Reise benötigen. Damit dafür das notwendige Personal geplant und eingesetzt werden kann, ist es notwendig, dass Sie sich mindestens einen Tag vor Reiseantritt an die Mitarbeiter der Mobilitätsservicezentrale wenden, damit diese die notwendige personelle oder technische Hilfeleistung buchen und Ihnen damit gewährleisten können.

Unter www.bahn.de/mobilitaetsservice finden Sie im Internet ein Anmeldeformular, das Sie ausfüllen können. Es wird dann automatisch als E-Mail weitergeleitet. Das Anmeldeformular ist auch in englischer Sprache bereitgestellt. Die Mitarbeiter der Servicezentrale benötigen dafür von Ihnen eine Reihe von Informationen. Ihre persönlichen Angaben unterliegen dabei selbstverständlich dem Datenschutz.

Die Deutsche Bahn bietet Menschen mit Handicap umfangreiche Serviceleistungen rund um das Thema „Reise“ an. Informationen finden Sie unter: www.bahn.de → [Reise und Services](#) → [Barrierefreies Reisen](#)

Eine App „DB barrierefrei“ zeigt Anzeigen und Durchsagen in Bahnhöfen und Zügen an, hat Informationen zur Funktionsfähigkeit von Aufzügen und bietet die Möglichkeit, einen Service-Mitarbeiter der Bahn zu rufen. Hinweise finden Sie unter: www.bahn.de → [Reise und Services](#) → [Barrierefreies Reisen](#)

Gemeinsam mit der Deutschen Bahn hat die Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“ spezielle Mobilitätspakete entwickelt. Weitere Informationen zur Gemeinschaft barrierefreier Reiseziele in Deutschland finden Sie unter: www.barrierefreie-reiseziele.de

Die Schweizerische Bundesbahn (SBB) gibt auch in deutscher Sprache für behinderte Menschen kostenlose Informationsbroschüren heraus, die an den SBB-eigenen Verkaufsstellen ausgegeben werden (www.sbb.ch; Bahnhof & Services → Reisende mit Handicap).

Seit April 2013 verkehren IC Busse zwischen verschiedenen großen Städten in Deutschland und den angrenzenden Ländern. Das Buspersonal auf allen IC Bussen ist für den Umgang mit mobilitätseingeschränkten Reisenden geschult und gibt Hilfestellungen beim Ein- und Ausstieg. Rollstühle und andere orthopädische Hilfsmittel werden im Kofferraum transportiert, sofern sie faltbar sind, unter 25 Kilogramm wiegen und die Größe von 120 x 109 x 35 Zentimeter nicht überschreiten.

Eine Anmeldung von Hilfeleistungen kann bei Bedarf über die Mobilitätsservice-Zentrale erfolgen. Ebenso können dort alle relevanten Informationen zu Reiseverbindungen und zur barrierefreien Zugänglichkeit von Bahnhöfen erfragt werden.

7.16 Erleichterungen im Flugverkehr

Für wen? Mobilitätseingeschränkte Personen

Wer gewährt? Fluggesellschaften und Flughäfen

Wo steht's? Tarifinformationen der Fluggesellschaften, EG-Verordnung Nummer 1107/2006 vom 5. Juli 2006

Im Flugverkehr gehören behinderte Menschen zu den „Personen mit eingeschränkter Mobilität“, zu denen auch unter anderem unbegleitete Kinder sowie ältere und kranke Menschen zählen. Aus Sicherheitsgründen schränken luftfahrtrechtliche Bestimmungen die Gesamtzahl dieser Personen, die sich auf einem Flug an Bord befinden dürfen, in Abhängigkeit vom Flugzeugtyp ein. Es ist daher dringend zu empfehlen, Flüge grundsätzlich rechtzeitig zu buchen und bei der Buchung bereits möglichst detaillierte Angaben der Behinderung und der benötigten Hilfen zu machen.

Mit oben genannter EG-Verordnung sind die Rechte behinderter und mobilitätseingeschränkter Reisender entscheidend gestärkt worden. So verbietet die Verordnung den Luftfahrtunternehmen oben genannten Personenkreis außer in begründeten Ausnahmefällen den Zugang zu Flugreisen zu verweigern. Des Weiteren sind die Fluggesellschaften sowie seit 1. Juli 2008 auch die Flughäfen zu diversen Hilfeleistungen verpflichtet. Diese beinhalten beispielsweise eine Assistenz

- vom Ankunftsort vor dem Flughafen bis zum Sitzplatz im Flugzeug,
- während des Fluges,
- vom Sitzplatz im Flugzeug bis zum Verlassen des Terminals beziehungsweise,
- bei Transitpassagieren bis zum Sitzplatz im Flugzeug des Anschlussfluges sicherzustellen.

Eine weitere Verpflichtung, die für die Airlines seit dem 1. Juli 2008 bindend ist, besteht in einem kostenlosen Transport von Hilfsmitteln wie Rollstühlen und Blindenhunden. Zur Kostensenkung soll ein Fonds der Fluggesellschaften eingerichtet werden. Bei Zuwiderhandlung gegen die Verordnung sollten die entsprechenden Luftfahrt- und Touristikunternehmen mit Sanktionen belegt werden. Einige Fluggesellschaften haben eine Vielzahl der oben genannten, nun verpflichtenden Leistungen bereits in der Vergangenheit angeboten.

So fliegt bei einigen deutschen Fluggesellschaften wie etwa der Lufthansa die Begleitperson eines behinderten Fluggastes mit dem Ausweismerkzeichen **B** im innerdeutschen Flugverkehr kostenlos.

Weiterhin gewähren einige deutsche Linien- und Charterfluggesellschaften schwerbehinderten Menschen, und in besonderen Fällen Begleitpersonen, besondere Erleichterungen, unter anderem

- eigene Schalter für schwerbehinderte Personen an vielen Flughäfen,
- Bereitstellung von Leihrollstühlen,
- bei Langstreckenflügen können Bordrollstühle zur Verfügung gestellt werden,
- Reservierung von speziellen Sitzen. Aus Sicherheitsgründen können die Sitzplätze an den Notausgängen nicht reserviert werden,
- kostenlose Reservierung von Sitzplätzen in den Servicecentern der Linie „Air Berlin“ für schwerbehinderte Menschen und eine Begleitperson.

Weitere Hinweise für behinderte Reisende gibt die Lufthansa auf Ihrer Internetseite unter Hilfe & Kontakt → Barrierefreies Reisen (Telefonnummer 0800 8384267), sowie die LTU und Reisebüros.

7.17 Privathaftpflichtversicherung/ Mitversicherung von Rollstühlen

Für wen? Schwerbehinderte Menschen, die auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen sind

Wer gewährt? Versicherungsunternehmen

Wo steht's? siehe Informationen der jeweiligen Versicherungsunternehmen

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft GDV empfiehlt seinen Mitgliedern, Rollstühle mit einer Geschwindigkeit bis ca. sechs Kilometer je Stunde prämienfrei in die Privathaftpflichtversicherung einzuschließen.

Dieser Empfehlung sind bisher die meisten Versicherungsunternehmen gefolgt und haben dieses Risiko bedingungsgemäß eingeschlossen. Sofern der Versicherer die Mitversicherung nicht bedingungsgemäß vorsieht, sollte sich der Rollstuhlfahrer bei Abschluss des Versicherungsvertrages schriftlich bestätigen lassen, dass dieses Risiko prämienfrei mitversichert ist.

7.18 Behindertentoiletten/ Zentralschlüssel

Für wen? Schwerbehinderte Menschen, die auf die Nutzung einer behindertengerechten Toilette angewiesen sind (zum Beispiel bei einer schweren außergewöhnlichen Gehbehinderung)

Wo bestellen? CBF Darmstadt eingetragener Verein, Pallaswiesenstraße 123a, 64293 Darmstadt, Telefon: 06151 8122-0, info@cbf-da.de oder Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK), Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim, Telefon: 06294 428125, info@bsk-ev.org

Wo steht's? www.cbf-da.de oder www.bsk-ev.org/ Euro-wc-schluesel

Seit 1986 werden sämtliche Behinderten-WCs auf Autobahnraststätten, in über 6.000 Städten und Gemeinden sowie in zahlreichen Universitäten und

Behörden der Bundesrepublik sowie vieler anderer europäischer Länder mit einer einheitlichen Schließanlage ausgerüstet. Behinderte Menschen – und nur diese – können mit einem einzigen eigenen Schlüssel über 45.000 öffentliche Toiletten in ganz Deutschland sowie im Europäischen Ausland problemlos öffnen und wieder verschließen.

Den Schlüssel erhalten schwerbehinderte Menschen mit

- den Merkzeichen **aG**, **B**, **H** oder **Bl**
- oder mit dem Merkzeichen **G** und mindestens einem GDB von 70 und aufwärts

Der Schlüssel wird gegen die Einsendung einer Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) und dem Betrag von 20 Euro als Verrechnungsscheck oder in bar zugesandt und hat lebenslang Gültigkeit. Es ist auch ein Behindertentoilettenführer „Der Locus“ für sieben Euro erhältlich, in dem die Standorte der Behindertentoiletten verzeichnet sind. Zentral-schlüssel und Führer zusammen kosten 27 Euro.

Diesen Service für behinderte Menschen gibt es seit 1992 auch in Österreich und der Schweiz, Italien, Skandinavien, den baltischen Ländern sowie Polen und Russland.

7.19 Fahrdienste – Übernahme von Benutzungskosten

Für wen? Behinderte Menschen

Wer gewährt? Rehabilitationsträger

Wo steht's? § 49 SGB IX*, § 73 SGB IX**, § 101 SGB III, Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KraftfahrzeugHV)

Benutzungskosten für Fahrdienste, die von den Wohlfahrtsverbänden eingerichtet sind, können unter bestimmten Voraussetzungen vom Rehabilitationsträger übernommen werden. Die Rehabilitationsträger können Beförderungskosten übernehmen, wenn ein behinderter Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung zum Erreichen seines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes beziehungsweise von Freizeitaktivitäten keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen kann.

* bis 31. Dezember 2017 § 33 SGB IX

** bis 31. Dezember 2017 § 53 SGB IX

7.20 Reisen mit dem Schiff

Für wen? Schwerbehinderte und mobilitäts-eingeschränkte Menschen

Wer gewährt? Schifffahrtsgesellschaften

Wo steht's? www.einfach-teilhaben.de

Viele Ausflugsangebote für Boots-, Schiffs- und Fährverkehrsdienste sind für behinderte Menschen, hier wird in erster Linie an Rollstuhlfahrer gedacht, durchaus zugänglich. Für Binnenfahrgastschiffe auf dem Rhein gibt es seit 2004 neue technische Anforderungen. Bei der Ausarbeitung der Vorschriften bildete die Frage der Gestaltung von Bereichen für mobilitätseingeschränkte Personen einen wesentlichen Bestandteil. So müssen alle seit dem 2. Januar 2006 neu gebauten Fahrgastschiffe bestimmte Voraussetzungen bei der Gestaltung ihrer Fahrgasträume erfüllen (zum Beispiel bei den Ausgängen, Türen, Treppen und Aufzügen, Decks und Toiletten). Bereits in Betrieb befindliche Schiffe müssen innerhalb bestimmter Zeiträume nachgerüstet werden.

Reedereien und Ausflugsanbieter berücksichtigen Informationen für Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität über die Zugänglichkeit der Schiffe und den Service an Bord auf ihren Internetseiten recht unterschiedlich.

Anbei folgende Beispiele:

- Die Berliner Reederei Stern und Kreisschiffahrt GmbH führt auf ihrer Startseite ein Navigationsbutton „barrierefrei“. Über diesen Button erhalten mobilitätseingeschränkte Personen die wesentlichen Infos zu den Ausflugsschiffen und ihre Zugänglichkeit beziehungsweise die Nutzungsmöglichkeiten der verschiedenen Anlegestellen.
- Bei der Köln-Düsseldorfer-Rheinschiffahrt (KD) findet man Angaben über die Zugänglichkeit der Schiffe mit Rollstühlen, indem man im Menüpunkt „Flotte“ die Namen der einzelnen Schiffe anklickt.
- Bei der Frankfurter Rhein-Main-Schiffahrt Primus finden sich Hinweise für behinderte Fahrgäste, indem man bei der Flotte unter dem jeweiligen Schiffsnamen den Bestuhlungsplan anklickt. Hier ist als Beispiel die MS Wappen von Frankfurt abgebildet, die über ein behindertengerechtes WC verfügt. Interessant ist hier auch der Hinweis auf besondere Fahrpreise für behinderte Menschen.

Beim Nachweis des Merkzeichens **B** im Schwerbehindertenausweis erhält die Begleitperson einen Preisnachlass von 50 Prozent. Für welche Strecken genau diese Ermäßigung Gültigkeit hat, sollte vor Antritt der Fahrt erfragt werden.

- Zu den Ostseefährverbindungen nach Skandinavien und ins Baltikum finden Fahrgäste mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität ebenfalls wichtige Hinweise und Informationen, beispielsweise auf den Webseiten von Scandlines und der tt-line.

Nach möglichen Preisermäßigungen für schwerbehinderte Menschen und deren Begleitpersonen sollte grundsätzlich vor Fahrtantritt gefragt werden!

Regelungen der Europäischen Union:

Das Europäische Parlament und der Rat haben im Dezember 2006 die Richtlinie 2006/87/EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG erlassen. Diese Richtlinie übernimmt die Bestimmungen, die bereits für den Rhein gelten.

Weiterhin hat das Europäische Parlament im März 2009 den Entwurf einer Verordnung über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See angenommen. Diese Verordnung gilt ab dem 31. Dezember 2012.

Für die Fahrgastbeförderung im Seeverkehr gilt die Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe.

Die im Juli 2010 vom Europäischen Parlament beschlossene Verordnung (EU) Nummer 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 2006/2004 ist am 6. Januar 2011 in Kraft getreten. Diese gilt seit dem 18. Dezember 2012 unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten.

8. Kommunikation

8.1	Befreiung/Ermäßigung Rundfunkbeitrag	93
8.2	Telefon/Sozialtarif	94
8.3	Mobilfunk	94
8.4	Postversand von Blindensendungen.	94

8.1 Befreiung/Ermäßigung Rundfunkbeitrag

Für wen? Taubblinde Menschen, Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 SGB XII, Sonderfürsorgeberechtigte (§ 27 e BVG), blinde, wesentlich sehbehinderte oder hörgeschädigte Menschen, behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Das **RF**-Merkzeichen wurde zuerkannt, Empfänger von Leistungen nach SGB II, SGB XII und Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Wer gewährt? ARD, ZDF, Deutschlandradio, Beitragsservice

Wo steht's? § 4 Absatz 1 Nummern 1–10 (Befreiung) und § 4 Absatz 2 Nummern 1–3 (Ermäßigung) des fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages; Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Weitere Informationen: www.rundfunkbeitrag.de

Ab dem Jahr 2013 besteht als wesentliche Neuerung eine Beitragspflicht für Wohnungsinhaber im privaten Bereich und für Betriebsstätteninhaber im nicht privaten Bereich. Die Beitragspflicht besteht demnach unabhängig von der Anzahl der Rundfunkempfangsgeräte.

a) Vollständige Befreiung

Eine vollständige Beitragsbefreiung ist unter anderem für folgende Personen möglich (§ 4 Absatz 1 Nummer 10 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages):

Taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Sozialgesetzbuches oder nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes. Das Merkzeichen **TBL** wurde zuerkannt.

b) Ermäßigung

Für folgende Menschen mit Behinderung wird auf Antrag die Rundfunkbeitragspflicht auf 5,83 pro Monat ermäßigt (§ 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrages):

1. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung,
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist. Letzteres ist dann nicht möglich, wenn an beiden Ohren mindestens eine hochgradige Innenohrschwerhörigkeit vorliegt und hierfür ein GdB von wenigstens 50 anzusetzen ist. Bei reinen Schallleitungsschwerhörigkeiten sind die gesundheitlichen Voraussetzungen im Allgemeinen nicht erfüllt, da in diesen Fällen bei Benutzung von Hörhilfen eine ausreichende Verständigung möglich ist,
3. behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die aufgrund der Schwere ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Innerhalb der Wohnung erstreckt sich die Befreiung oder Ermäßigung, die dem Antragsteller gewährt wird, auch auf dessen Ehepartner, ferner um den eingetragenen Lebenspartner sowie um die Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung einer Sozialleistung als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 SGB XII berücksichtigt worden sind.

Im Rahmen des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wird eine bestimmte rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung von der Rundfunkbeitragspflicht ermöglicht. Voraussetzung ist, dass im Zeitpunkt der Antragstellung der für die Befreiung maßgebliche Feststellungsbescheid nicht älter als zwei Monate ist. In diesem Fall beginnt die Befreiung beziehungsweise die Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheides beginnt. Die Befreiung

oder Ermäßigung wird für die Gültigkeitsdauer des Bescheides befristet – längstens auf drei Jahre.

Grundsätzlich hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 28. Juni 2000 – B 9 SB 2/00 R festgestellt, dass das Merkzeichen **RF** auch demjenigen zuzuerkennen ist, der wegen einer seelischen Störung ständig an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann.

Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen – bestimmter Art – verbietet. Behinderte Menschen, die noch in nennenswertem Umfang an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können, erfüllen die Voraussetzungen nicht. Die Berufstätigkeit eines behinderten Menschen ist in der Regel ein Indiz dafür, dass öffentliche Veranstaltungen – zumindest gelegentlich – besucht werden können, es sei denn, dass eine der vorgenannten Behinderungen vorliegt, die bei Menschenansammlungen zu unzumutbaren Belastungen für die Umgebung oder für den Betroffenen führt.

Die Voraussetzungen werden ausschließlich durch die für das Anerkennungsverfahren gemäß § 152* SGB IX zuständigen Stellen bei den Kreisen und kreisfreien Städten geprüft und durch das Ausweismerkzeichen **RF** festgestellt. Die Bewilligungsbehörden sind an diese Feststellungen zwingend gebunden.

8.2 Telefon/Sozialtarif

Für wen? Blinde, gehörlose und sprachbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 90, schwerbehinderte Menschen mit Ausweismerkzeichen **RF**.

Wer gewährt? Niederlassung der Deutschen Telekom (zum Beispiel T-Punkt)

Wo steht's? AGB Sozialtarif Deutsche Telekom

<https://www.telekom.de/hilfe/vertrag-meine-daten/tarife-optionen/sozialtarif-bestellen-oder-verlaengern>

Bei der Gewährung des Sozialtarifs handelt es sich um eine freiwillige soziale Leistung der Deutschen Telekom. Bitte informieren Sie sich im Internet oder bei einer Niederlassung der Deutschen Telekom AG.

Auskünfte sowie Anträge sind in allen T-Punkt-Läden der Deutschen Telekom-AG erhältlich. Weiterhin können unter der Servicenummer 0800 3301000 kostenlose Auskünfte zu den aktuellen Tarifen der Telekom erfragt werden.

8.3 Mobilfunk

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 50

Wer gewährt? Zum Beispiel Vodafone und andere

Wo steht's? Mobilfunktarife

Der Mobilfunkanbieter **Vodafone** bietet derzeit für Menschen mit Schwerbehinderung von einem GdB von mindestens 50 die Möglichkeit, ermäßigte Tarifangebote zu nutzen.

Nähere Informationen finden Sie zum Beispiel unter www.vodafone.de unter der Rubrik: Tarife → Rabatte und Preisnachlässe → Schwerbehinderten-Rabatt

8.4 Postversand von Blindensendungen

Für wen? Blinde Menschen

Wer gewährt? Deutsche Post AG, Niederlassungen und Postfilialen

Wo steht's? Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG für den nationalen und internationalen Brief- und Frachtdienst

Blindensendungen werden innerhalb der Bundesrepublik von der Deutschen Post AG entgeltfrei befördert. Als Blindensendung können von jedermann versandt werden:

- Schriftstücke in Blindenschrift,
- bestimmte Tonaufzeichnungen oder sonstige Magnetträger für blinde Menschen, deren Absender oder Empfänger eine anerkannte Blindenanstalt ist oder in deren Auftrag der Versand erfolgt (zum Beispiel Hörbüchereien, Zentrum für blinde

* bis 31. Dezember 2017 § 69 SGB IX

Menschen an der Fernuniversität-Gesamthochschule Hagen),

- Papiere für die Aufnahme von Blindenschrift, wenn sie von einer anerkannten Blindenanstalt an blinde Menschen versandt werden. Die Umhüllung/ Verpackung darf grundsätzlich nicht verschlossen sein und muss oberhalb der Anschrift die Bezeichnung „Blindensendung“ tragen. Die Entgelte für zusätzliche oder sonstige Leistungen sind zu entrichten.

Somit können diesen Service auch sehbehinderte, blinde Menschen nutzen, die über keinerlei Kenntnisse der Blindenschrift verfügen.

Für Blindensendungen gelten Mindest- und Höchstmaße und Gewichtsbeschränkungen: (Länge x Breite X Höhe)

Mindestmaß: 100 x 70 Millimeter
Höchstmaß: 353 x 250 x 50 Millimeter
Höchstgewicht: 1.000 Gramm

Für Blindensendungen „Schwer“ gelten die folgenden Bedingungen:

Mindestmaß: 150 x 110 x 10 Millimeter
Höchstmaß: 600 x 300 x 150 Millimeter
Höchstgewicht: 7.000 Gramm

Für Blindensendungen International:

Mindestmaß: 140 x 90 Millimeter
Höchstmaß: Länge + Breite + Höhe = 900 mm,
keine Länge größer als 600 mm
Höchstgewicht: 7.000 Gramm

Blindensendungen werden von der Deutschen Post AG auch international entgeltfrei befördert, wobei kein Maß größer sein darf als 600 Millimeter. Das zulässige Höchstgewicht beträgt 7.000 Gramm. Die Kennzeichnung solcher Sendungen lautet „Blindensendung/ Cécogramme“. Ansonsten gelten die gleichen Bedingungen wie beim innerdeutschen Versand.

Seit August 2013 bietet die Deutsche Post AG für blinde und sehbehinderte Menschen unter der Internetadresse: www.deutschepost.de/de/m/mobile-services einen Informationsservice an, der es ermöglicht, per PC oder Smartphone und unter Verwendung gängiger Vorleseprogramme die Standorte und Leerungszeiten der Briefkästen sowie die Adressen und Öffnungszeiten der Filialen, Paketshops und Verkaufspunkte bundesweit zu ermitteln.

9. Wohnen

9.1	Wohngeld/Freibeträge für schwerbehinderte Menschen.	96
9.2	Wohnungsbauförderung.	97
9.3	Wohnberechtigungsschein	97
9.4	Wohneigentumssicherungshilfe (WESH)	98
9.5	Wohnungskündigung/Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte	98
9.6	Behinderungsgerechte Umbauten/ Duldung durch den Vermieter	99
9.7	Vermittlung behinderungsgerechter Wohnungen	99
9.8	Altersgerecht Umbauen.	100

9.1 Wohngeld/Freibeträge für schwerbehinderte Menschen

Für wen? Schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100, unter bestimmten Umständen auch für schwerbehinderte Menschen mit einem geringeren GdB, wenn häusliche Pflegebedürftigkeit besteht

Wer gewährt? Wohngeldstelle der Gemeinde-/ Stadt-/Kreisverwaltung

Wo steht's? Wohngeldgesetz, Wohngeldverordnung

Wohngeld wird als Zuschuss (Miet- oder Lastenzuschuss) zu den Aufwendungen für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Die Bewilligung ist abhängig von der Zahl der zum Haushalt zurechnenden Familienmitglieder, von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Höhe der Miete oder der Belastung. Zum Gesamteinkommen gehören die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 sowie Absatz 5a Einkommensteuergesetz (EStG), ergänzt um die zu berücksichtigenden steuerfreien Einnahmen.

Bei der Ermittlung des Gesamteinkommens werden unter anderem folgende Freibeträge abgesetzt:

- 1.500 Euro für jedes zu berücksichtigende schwerbehinderte Haushaltsmitglied mit
 - a) einem GdB von 100 oder

- b) einem GdB von 80 oder 90, bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

- 1.200 Euro für jedes zu berücksichtigende schwerbehinderte Haushaltsmitglied mit einem GdB von 50 bis 70 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege.

Die häusliche Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI ist in der Regel nachzuweisen durch die Vorlage eines Bescheides der zuständigen Stelle, unter anderem

- a) für den Bezug einer Leistung bei häuslicher Pflege nach den §§ 26 bis 39 SGB XI und teilstationärer Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI,
- b) für den Bezug von Pflegegeld §§ 64, 65 SGB XII oder über das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne dieser Vorschriften,
- c) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 35 BVG und Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- d) für den Bezug einer Pflegezulage nach § 267 LAG oder über die Gewährung eines Freibetrages wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c LAG.

Der Nachweis der häuslichen Pflegebedürftigkeit kann auch durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen **H** erbracht werden. Die Frei- und Abzugsbeträge sind von dem nach dem Wohngeldgesetz ermittelten Gesamteinkommen abzusetzen (§§ 10 bis 12 WoGG).

Der Freibetrag wird zugunsten eines zum Haushalt zu rechnenden Familienmitgliedes nur einmal abgesetzt, auch wenn mehrere der genannten Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden.

9.2 Wohnungsbauförderung

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wer gewährt? Amt für Wohnungswesen
beziehungsweise Wohnungsbauförderungsamt
in den Kreisen und Städten

Wo steht's? Wohnraumförderungsgesetz

Weitere Informationen: www.nrwbank.de

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt zinsgünstige Darlehen für den Bau, Ersterwerb oder die erstmalige Schaffung einer selbst genutzten Immobilie in Kommunen mit hohem oder überdurchschnittlichem Bedarfsniveau. Gefördert werden Haushalte (auch Lebensgemeinschaften), die bestimmte Einkommensgrenzen einhalten und

- aus mindestens einer volljährigen Person und einem Kind oder
- einer schwerbehinderten Person (Grad der Behinderung mindestens 50) bestehen. (Hierbei kann es sich auch um einen Einpersonenhaushalt handeln.)

Folgendes kann gefördert werden:

- die erstmalige Schaffung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung in einem neuen selbstständigen Gebäude durch Neubau, Aufstockung eines Gebäudes oder Anbau an ein Gebäude,
- der Ersterwerb eines durch Neubau oder Erweiterung entstandenen Eigenheims oder einer Eigentumswohnung vom Bauträger,
- die erstmalige Schaffung eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung durch Änderung, Nutzungsänderung eines Gebäudes oder der Ersterwerb eines solchen Förderobjektes.

Eigenleistung muss mindestens in Höhe von 15 Prozent der Gesamtkosten erbracht werden, davon die Hälfte mit eigenen Geldmitteln oder durch ein lastenfreies Grundstück. Das Starterdarlehen wird auf den Teil der Eigenleistung angerechnet, der nicht in Geldmitteln erbracht werden muss.

Gefördert werden auch Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Neuschaffung oder der Nachrüstung von Mietwohnungen, die aufgrund einer Behinderung erforderlich sind.

Beispiele sind eine Rampe oder Hebeanlage, eine behindertengerechte Küche oder ein behindertengerechtes

Bad/WC. Diese Leistung ist auch kombinierbar mit der Förderung „Mietwohnungen Neubau“.

Zinsgünstige Darlehen gibt es außerdem für den Erwerb von vorhandenen Eigenheimen und Eigentumswohnungen.

Weitere Auskünfte zu den Darlehensbedingungen und Informationen erteilen die jeweiligen Stadt- und Kreisverwaltungen, in deren Bereich das zu fördernde Objekt liegt. Zuständig ist in der Regel das Amt für Bauförderung.

9.3 Wohnberechtigungsschein

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wer gewährt? Amt für Wohnungswesen bei der
Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung

Wo steht's? Wohnbindungsgesetz

Der Wohnberechtigungsschein (WBS) berechtigt zum Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung (Sozialer Wohnungsbau). Den einkommensabhängigen WBS kann jeder Wohnungssuchende (und seine Haushaltsangehörigen) beantragen, wenn das Gesamteinkommen die Einkommensgrenzen, die für die Wohnungsbauförderung gelten, nicht überschreitet. Hier können aber bestimmte Freibeträge gewährt werden, die je nach Höhe des GdB variieren und vom Einkommen abgezogen werden können.

Der WBS berechtigt nur zum Bezug einer Wohnung in der bescheinigten Wohnungsgröße. In der Regel ist von folgenden Wohnungsgrößen auszugehen: maximal 50 Quadratmeter für Alleinstehende, 65 Quadratmeter oder zwei Wohnräume für einen Zwei-Personen-Haushalt. Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um weitere 15 Quadratmeter. Ein zusätzlicher Raum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 Quadratmetern kann unter anderem besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (zum Beispiel blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) wegen der besonderen persönlichen Bedürfnisse oder zur Vermeidung von besonderen Härten zuerkannt werden.

9.4 Wohneigentumssicherungshilfe (WESH)

Für wen? Haushalte mit schwerbehinderten Personen

Wer gewährt? Wohnbauförderungsanstalt des Landes NRW

Wo steht's? WESH (Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen)

Mit zusätzlichen Förderdarlehen soll Haushalten in einer besonderen Notlage die Erhaltung von Wohneigentum gesichert werden. Mit zunächst zinslosen Darlehen oder durch andere Maßnahmen werden laufende Zahlungsverpflichtungen abgelöst, abgedeckt oder gesenkt. Die Höhe der Darlehen ist abhängig von der Situation im Einzelfall.

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere:

- Beratungsleistungen und Verhandlungen mit den beteiligten Gläubigern
- Erstellung eines Konsolidierungsplanes
- Stundungen/Ratenzahlungen
- Befristete Veränderungen der bestehenden Darlehenskonditionen (zum Beispiel Senkung von Zinsen und/oder Tilgung)
- Vorrangseinräumung/Wiederevaluierung durch Vorgläubiger
- Gewährung von Wohneigentumssicherungshilfe in Form zusätzlicher rückzahlbarer Darlehen
- Unterstützung beim Verkauf des Objektes

Informationen und Anträge erhalten Sie bei der:

NRW Bank

Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf

Telefon: 0211 91741-7670,

Fax: 0211 91741-6871

Web-Adresse: <http://www.nrwbank.de/de/themen/wohnen/konsolidierung-gefoerderten-wohneigentums.html>

9.5 Wohnungskündigung/Widerspruch des Mieters wegen sozialer Härte

Für wen? Schwerbehinderte Mieter, die durch die Kündigung ihrer Wohnung besonders schwer betroffen sind

Wer gewährt? Vermieter, Amtsgericht

Wo steht's? §§ 556 a, 564 b BGB

Der Vermieter kann den Mietvertrag über eine Wohnung in der Regel nur dann kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann (zum Beispiel Vertragsverletzungen des Mieters, Eigenbedarf). Diese Einschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht, wenn der Mieter mit seinem Vermieter zusammen in einem Haus mit mehr als zwei Wohnungen wohnt (§ 564 b BGB).

Selbst wenn die Kündigung danach zulässig wäre, kann der Mieter widersprechen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, und diese auch gegenüber den berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist (§ 556 a BGB). Der Widerspruch muss schriftlich erklärt werden und dem Vermieter in der Regel spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugehen.

Eine Härte liegt zum Beispiel vor, wenn kein angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschafft werden kann. Eine „angemessene Ersatzwohnung“ muss nach ihrer Größe und Ausstattung eine menschenwürdige Unterbringung aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder gewährleisten. Dabei sind auch der Gesundheitszustand und die Auswirkungen einer Schwerbehinderung zu berücksichtigen.

Die Gerichte haben unter anderem eine Härte anerkannt

- wenn die Beendigung des Mietverhältnisses nachteilige Auswirkungen auf Krankheitsverlauf und Genesung eines Mieters befürchten lässt,
- bei hohem Alter und nicht unerheblicher Gesundheitsgefährdung,
- wenn seelisch Kranke eine Kündigung nicht verarbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auch von den örtlichen Mietervereinen in Ihrem Wohnort erhalten, wenn

Sie dort Mitglied sind. Der Deutsche Mieterbund eingetragener Verein hält ein umfangreiches Angebot an Zeitschriften, Büchern und Broschüren auch für Nicht-Mitglieder bereit (kostenpflichtig).

Kontakt: Deutscher Mieterbund e. V.,

Littenstraße 10, 10179 Berlin

Telefon: 030 22323-0, Telefax: 030 22323-100

www.mieterbund.de, E-Mail: info@mieterbund.de

9.6 Behinderungsgerechte Umbauten/ Duldung durch den Vermieter

Für wen? Behinderte Menschen und Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind

Wer gewährt? Vermieter

Wo steht's? § 554a BGB

Mit dem unter der Bezeichnung „Barrierefreiheit“ geschaffenen § 554a BGB wollte der Gesetzgeber ein Signal für behinderte Mieter beziehungsweise die bei ihnen wohnenden behinderten Angehörigen setzen. Die Vorschrift gilt nicht nur für behinderte Menschen im Sinne des Sozialrechtes, sondern auch für solche Personen, die erheblich und dauerhaft in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind. Darunter fallen zum Beispiel auch alte Menschen, die ihre Wohnung altersbedingt umgestalten müssen. Hierfür gibt § 554a Absatz 1 BGB dem Mieter das Recht, „vom Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen“ (zum Beispiel Einbau eines Treppenliftes) einzufordern. Ob der Vermieter im Einzelfall einer vom Mieter verlangten Umbaumaßnahme zustimmen muss, ist im Wege der Abwägung der Interessen des Vermieters, der Hausgemeinschaft und des betroffenen Mieters zu ermitteln.

Dem Vermieter gibt § 554a Absatz 2 BGB das Recht, unabhängig von den drei üblichen Mieten für die Mietkaution eine zusätzliche Sicherheit zu verlangen, die einen späteren Rückbau finanziell absichert. Die Höhe dieser Sicherheit orientiert sich an den voraussichtlichen Kosten eines Rückbaus, wobei diese zum Beispiel durch einen Kostenvoranschlag belegt werden können.

9.7 Vermittlung behinderungsgerechter Wohnungen

Für wen? Schwerbehinderte Menschen und Vermieter

Wer informiert? Zentrale Informationsstelle über Wohnungen für behinderte Menschen

Wo steht's? Ob ein derartiger Service auch in Ihrem Wohnort angeboten wird, erfragen Sie bitte bei der Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltung.

Die Stelle „Behindertengerecht Wohnen“ ist Anlaufpunkt für behinderte Menschen mit individuellem Wohnraumbedarf und für Vermieter von öffentlich geförderten und frei finanzierten Wohnungen. Ziel der Informationsstelle ist es, behinderte Menschen möglichst schnell und flexibel bei der Suche nach adäquaten Wohnungen zu unterstützen. Insbesondere sollen Vermieter angesprochen werden, damit diese frei finanzierten Wohnraum anbieten, der für behinderte Menschen geeignet ist. Nicht für jeden behinderten Menschen ist der Bezug einer als behindertengerecht ausgewiesenen Wohnung notwendig. In vielen Fällen zeigen sich Wohnungen als geeignet, die ebenerdig oder mit einem Aufzug zu erreichen sind und ausreichend große Zimmer, insbesondere ein geräumiges Bad aufweisen. Grundlage einer selbstständigen und nicht behinderten Menschen gleichgestellten Lebensführung ist für schwerbehinderte Menschen die eigene Wohnung.

Um für diesen Personenkreis eine richtige Wohnraumversorgung gewährleisten zu können, müssen die spezifischen Bedürfnisse mit bedacht werden. Dies gilt grundsätzlich bereits bei der Bauplanung, zusätzlich müssen jedoch auch entsprechende Ressourcen kurzfristig bereitgestellt werden können, um schnell und flexibel auf nicht planbare Änderungen der Lebenssituation, wie zum Beispiel den Eintritt einer Behinderung, reagieren zu können.

Die Mitarbeiter in den Stadt-, Kreis- oder Gemeindeverwaltungen sind zu allen Fragen über Wohnungen für behinderte Menschen – ob öffentlich gefördert oder frei finanziert – Ansprechpartner, sowohl für Wohnungssuchende als auch für Vermieter. Falls nicht schon ein Wohnberechtigungsschein bei einem schwerbehinderten Ratsuchenden vorliegt, muss ein solcher beantragt werden.

9.8 Altersgerecht Umbauen

Für wen? Eigentümer von Wohnraum oder Mieter
mit Zustimmung des Vermieters

Wer informiert? KfW Bankengruppe,
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7431-0, Fax: 069 7431-2944

Wo steht's? KfW Bankengruppe,
Telefon: 0800 539-9002, www.kfw.de/159

Im Rahmen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ (159) fördert die KfW Bank alle Baumaßnahmen, die zu einer Barrierereduzierung führen und eine angenehme Wohnqualität gewährleisten oder den Kauf umgebaute Wohngebäude.

Das KfW-Darlehen umfasst 100 Prozent der förderfähigen Umbaukosten, jedoch maximal 50.000 Euro pro Wohneinheit.

Wichtig: Der Antrag sollte vor Kauf oder Umbau bei der Hausbank gestellt werden.

Nicht gefördert werden Umschuldungen bestehender Darlehen, Nachfinanzierungen bereits begonnener oder schon abgeschlossener Vorhaben, Ferien- und Wochenendhäuser sowie gewerblich genutzte Flächen.

10. Sonstige Nachteilsausgleiche

10.1	D115 – Behördennummer	101
10.2	Kurtaxe – Ermäßigung	101
10.3	Ermäßigung bei Kulturveranstaltungen	101
10.4	Stadtführungen	102
10.5	Kultur in Westfalen-Lippe	102
10.6	Kombination von Rollstuhl und Fahrrad	103
10.7	Rolliguide für Köln	103
10.8	Barrierefreies Internetbanking bei den Sparkassen Köln-Bonn und der Kreissparkasse Köln	103
10.9	Gebührenbefreiung bei Behörden	104
10.10	Bürgertelefon beim BMAS für Gehörlose und hörbehinderte Menschen	104
10.11	Wartezimmer für Gehörlose im Düsseldorfer Hauptbahnhof	104
10.12	Internetportal für gehörlose Menschen	104
10.13	Datenbank Touristische Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen (DaTaBuS)	105
10.14	Lotse/Lotsin für Menschen mit Behinderung	105
10.15	MyHandicap APP	105
10.16	Innerstädtische Mobilitätsunterstützung für Blinde und Sehbehinderte	105

10.1 D115 – Behördennummer

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wo steht's? www.bmas.de, www.d115.de

Mit einer einzigen, leicht zu merkenden Rufnummer, erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht in die Verwaltung und können sich unmittelbar zu Leistungen der öffentlichen Verwaltung informieren. Die „Behördennummer“ **115** vereinfacht die Erledigung von Behördenangelegenheiten und baut bürokratische Hürden ab. Unter der **115** erhalten Anrufende schnelle, kompetente und freundliche Auskünfte. Bundesweit gibt es heute etwa 20.000 Behörden auf den Verwaltungsebenen Bund, Länder und Kommunen.

Auch gehörlose und hörbehinderte Menschen können den 115-Service mittels Gebärdensprache und Einsatz eines Videotelefons sowie einer speziellen Software und einem ausreichend schnellen Internetanschluss nutzen (siehe auch Kapitel 10.11).

Anfragen an das sogenannte „115-Gebärdentelefon“ gehen an die Firma Telemark Rostock, ein Dienstleister des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Dem 115-Gebärdentelefon wird eine sogenannte SIP-Adresse (115@gebaerdentelefon.d115.de) zugeordnet, die über das Internet angewählt wird. Die SIP-Adresse ist keine E-Mail-Adresse oder Internetseite, sondern die Zieladresse zur Kommunikation per Gebärdensprache über die einheitliche Behördenrufnummer **115**.

10.2 Kurtaxe – Ermäßigung

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wer ist zuständig? Kurverwaltung

Wo steht's? Gemeindefestsetzungen über Kurtaxe

Bei der Kurtaxe handelt es sich um eine kommunale Abgabe, die durch die Gemeindefestsetzung geregelt wird. Die Gemeinden räumen schwerbehinderten Menschen in der Regel Ermäßigungen der Kurtaxe auf ein Drittel bis zur Hälfte des vollen Betrages ein. Zur Erleichterung für die Betroffenen sind in verschiedenen Kurorten neben den Kurverwaltungen hierzu auch die Beherbergungsbetriebe berechtigt.

10.3 Ermäßigung bei Kulturveranstaltungen

Für wen? Schwerbehinderte Menschen

Wer gewährt? Kultureinrichtungen und Veranstalter

Wo steht's? Im Einzelfall beim Veranstaltungsort zu erfragen

Viele Kultureinrichtungen bieten schwerbehinderten Menschen vergünstigte Eintrittskarten an. Die Komödie

Düsseldorf beispielsweise bietet Menschen ab einem GdB von 80 vergünstigte Karten an.

Auch zum Beispiel das Theater Münster sowie die Kölner Philharmonie und zahlreiche Museen bieten bei der Mehrheit ihres Veranstaltungsangebotes für behinderte Menschen Karten zu reduzierten Preisen an.

Zusätzlich werden an den meisten Veranstaltungsstätten bestimmte Plätze für Rollstuhlfahrer und ihre Begleitpersonen reserviert. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Veranstalter vor Ort nach entsprechenden Konditionen für schwerbehinderte Menschen.

10.4 Stadtführungen

Für wen? Behinderte Menschen

Wo anmelden? Fremdenverkehrsvereine

Eine Reihe von Städten (zum Beispiel Köln, Frankfurt, München, Berlin und viele mehr) haben ihr Angebot an Stadtführungen erweitert. Ausgebildete Stadtführer bieten spezielle Führungen für gehörlose, blinde oder sehbehinderte Menschen oder Rollstuhlfahrer an.

In Münster werden beispielsweise Stadtführungen für gehörlose Menschen angeboten. Informationen finden Sie unter: www.muenster.de/stadt/tourismus/barrierefrei.html

Die Kosten der Stadtführung variieren je nach Dauer und Anzahl der Teilnehmer.

Begleitdienst „Op Jöck“

Der Begleitdienst „Op Jöck“ ist ein Pilotprojekt der Stadt Köln in Kooperation mit dem Jobcenter Köln. Das Angebot stellt die Sozial-Betriebe GmbH.

Zusammen mit einer netten Begleitung können Senioren und behinderte Menschen dank „Op Jöck“ das Stadtgebiet erkunden oder wichtige Erledigungen tätigen.

Die Leistung ist kostenfrei. Entstehen Ausgaben für Ihre Begleitperson, müssen Sie diese übernehmen. Ausgaben könnten Fahrtkosten oder Eintrittsgelder sein.

Um eine Begleitperson zu bestellen, sollte man sich mindestens einen Tag vorher unter folgender Nummer anmelden.

Telefon: 0221 7775-640

Fax: 0221 7775-258

Vor Ort können Sie „Op Jöck“ unter folgender Adresse erreichen:

Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH

Abteilung H 60 Injobs/Op Jöck

Boltens Sternstraße 16

50735 Köln

Das Kölner Blindenleitsystem

Zu den notwendigen Voraussetzungen für eine selbstständige Teilnahme am öffentlichen Leben gehört die Möglichkeit, sich uneingeschränkt bewegen zu können. Für blinde und sehbehinderte Menschen ist das nur möglich, wenn sie eine spezielle fühl- oder hörbare Leitung erhalten. In einem Faltblatt werden die Maßnahmen vorgestellt, die mit jedem Neu- oder Umbau einer Straße oder einer Ampelanlage getroffen werden – das Kölner Blindenleitsystem.

Das Faltblatt können Sie im Downloadservice herunterladen (www.stadt-koeln.de), telefonisch unter den Telefonnummern 0221 221-28060 und 0221 221-27803 oder per Fax unter 0221 221-27801 bestellen. Sie erhalten es auch in den Bürgerämtern und im Bürgerbüro am Laurenzplatz 4, 50667 Köln.

10.5 Kultur in Westfalen/Lippe

Für wen? Behinderte Menschen

Wo bestellen? Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Kulturabteilung, Telefon: 0251 591 – 233, Fax: 0251 591 – 268, E-Mail: lwl-kulturabteilung@lwl.org

Mit dem Anspruch „Wir machen Kultur in und für Westfalen“ hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ein westfalenweites Kulturnetz aufgebaut. Zu diesem zählen insgesamt 17 Museen, sechs wissenschaftliche Kommissionen zur landeskundlichen Forschung sowie spezifische Kulturdienste.

Die LWL-Museen sind Museen für alle!

Besucherinnen und Besucher mit Behinderung, ältere Menschen oder Familien mit Kindern haben besondere Erwartungen an einen Museumsbesuch.

Die LWL-Museen nehmen diese Herausforderung an. Sie ermöglichen durch zahlreiche Angebote einen weitgehend barrierefreien Zugang zu den Museumsgeländen und Ausstellungen. So können zum Beispiel gehörlose Menschen das Römermuseum in Haltern mit einem Videoguide in deutscher Gebärdensprache erkunden.

Die neue LWL-Museumstour hält viele Angebote bereit. Auf den Seiten der einzelnen Museen verweisen Symbole auf spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung. Außerdem ist die LWL-Museumstour als Hör tour im Internet erhältlich. Regelmäßig finden in den LWL-Museen auch kostenlose Führungen statt, die auf einen Gebärdensprachdolmetscher angewiesen sind.

Weitere Informationen unter: www.lwl-kultur.de/inklusion/

10.6 Kombination von Rollstuhl und Fahrrad

Für wen? Behinderte und nichtbehinderte Menschen

Wer bietet an? Rollfiets-Club e. V.

Wo steht's? www.rollfiets-club.de

Ein Rollfiets ist eine Kombination aus Rollstuhl und Fahrrad. Somit ist es das ideale Mittel, um behinderten und nichtbehinderten Menschen gemeinsame Aktivitäten zu ermöglichen.

Der Verein Rollfiets-Club e. V. organisiert Radtouren, die besonders auf die Bedürfnisse von behinderten Menschen zugeschnitten sind. Es werden auch mehrtägige Radtouren angeboten. Übernachtet wird vorwiegend in Jugendherbergen, die auch bezahlbar sind. Während der Touren werden regelmäßig Pausen eingeplant. Die Pausen werden zum Beispiel als gemeinsames Picknick gestaltet oder man rastet an einer Gaststätte mit rollstuhlgerechten Zugängen. Generell wird bei der Planung der Touren darauf geachtet, dass alle Haltestationen wie zum Beispiel Rastplätze, Gaststätten und so weiter rollstuhlgerechte Zugänge und rollstuhlgerechte WCs bereitstellen.

Weiterhin bietet der Rollfiets-Club auch Rollfiets zum Verleih an. Die Standorte der vereinseigenen Rollfiets befinden sich in Ibbenbüren/Rheine, Köln und Altötting. Bei Fragen zu der Ausleihgebühr, Kautions und so weiter sollte man sich direkt an die jeweilige Ausleihstation wenden. Adressen und Telefonnummern kann man direkt der Homepage des Vereins entnehmen.

Fietsback heißt das clubeigene Magazin, was sechsmal im Jahr erscheint. Auf der Homepage werden ältere Exemplare zum Download angeboten. Mitglieder erhalten das Magazin per Post.

10.7 Rolliguide für Köln

Für wen? Rollstuhlfahrer, andere Behindertengruppen und nicht behinderte Menschen

Wer bietet an? www.rolliguide-koeln.de

Der Rolliguide Köln ist ein Online-Stadtführer mit barrierefreien Adressen und Infos für Rollstuhlfahrer und andere Behindertengruppen in und um Köln. Der Guide enthält mehrere Rubriken, wie zum Beispiel Bildung/Kultur, Freizeit, Nightlife und so weiter. Die Rubriken sind zusätzlich noch mal in gängige Unterverzeichnisse aufgeteilt. Unter der Rubrik Kontakt-Info findet sich die Unterrubrik Links. Dort sind weitere Rolliguides für andere Städte, wie zum Beispiel Berlin, zu finden. Es existiert sogar ein Guide für Mallorca.

10.8 Barrierefreies Internetbanking bei den Sparkassen Köln-Bonn und der Kreissparkasse Köln

Für wen? Sehbehinderte und blinde Menschen

Wer bietet an? Sparkassen in Köln

Um ihren sehbehinderten und blinden Kunden, die ihre Konten online führen, die Abwicklung ihrer Bankgeschäfte am PC zu erleichtern, haben die Kreissparkasse Köln (www.ksk-koeln.de) und die Sparkasse Köln-Bonn (www.sk-koelnbonn.de) ein „barrierefreies“ Internetbanking eingerichtet. Damit sind die beiden Kölner Geldinstitute die ersten Sparkassen bundesweit, die ein sehbehindertengerechtes Banking-Angebot im Internet bereitstellen. Das Angebot ist auf die speziellen Bedürfnisse der oben genannten Behinderungsgruppe zuge-

schnitten. Schriftgröße und Kontraste zwischen Vorder- und Hintergrund können angepasst werden und auf die Einrichtung von Grafiken wurde ganz verzichtet. Vor allem aber sind die Seiten für Programme, die die Bildschirmhalte vorlesen oder in Braille-Schrift anzeigen, lesbar. Die Einführung des barrierefreien Internets wurde fachlich durch den Blinden- und Sehbehindertenverein Köln und die Firma ASK Dienstleistungen, welche Schulungen für hochgradig sehbehinderte und blinde Menschen durchführt, begleitet.

10.9 Gebührenbefreiung bei Behörden

Für wen? Unter bestimmten Voraussetzungen für behinderte Menschen, insbesondere Kriegsbeschädigte

Wer gewährt? Gerichte, Notare

Wo steht's? § 64 SGB X (Verwaltungsverfahren)

Werden Leistungen zum Beispiel nach dem SGB IX, nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt, dann sind die dafür erforderlichen behördlichen und gerichtlichen Geschäfte und Verhandlungen gemäß § 64 SGB – Zehntes Buch – bei den Behörden kostenfrei (zum Beispiel gerichtliche Beurkundungen, Grundbucheintragen und so weiter). Im Bereich der Sozialhilfe sowie in der Kinder- und Jugendhilfe gilt die Gebührenbefreiung auch für Beurkundungen und Beglaubigungen beim Notar.

10.10 Bürgertelefon beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Gebärdentelefon – ISDN Bildtelefon

Für wen? Gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Wer bietet es an? Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Es wird gehörlosen und hörgeschädigten Menschen die Möglichkeit eröffnet, über gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de online mittels der Gebärdensprache und Videophonie (Video over IP, SIP) Informationen zu den Themenbereichen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu erhalten. Auch Bestellungen von Publikationen oder Auskünfte zu

Ansprechpartnern zuständiger Behörden und Institutionen sind möglich.

Die gehörlosen Beraterinnen stehen von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 20 Uhr zur Verfügung, um online die Anfragen in Gebärdensprache entgegenzunehmen und zu bearbeiten. Der neue Service kann mit einem SIP/Internet-Telefon oder über einen PC mit Softphone über DSL und Webcam angewählt werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des BMAS in der Rubrik „Bürgertelefon“ www.bmas.de.

10.11 Warteraum für Gehörlose im Düsseldorfer Hauptbahnhof

Für wen? Gehörlose und schwerhörige Menschen

Wo steht's? Gehörlosenwarteraum im Düsseldorfer Bahnhof, www.glsh-warteraum.de

Im Düsseldorfer Hauptbahnhof ist der bundesweit erste betreute Warteraum für gehörlose und schwerhörige Menschen eröffnet worden. Ziel des Projektes „Betreutes Warten“ ist es, der Isolationsgefahr von hörbehinderten Menschen entgegenzuwirken. Der Raum soll auch als betreuter Treffpunkt für junge gehörlose Menschen dienen, die sich dort ungestört und geschützt in Gebärdensprache unterhalten können. Über die aktuellen Bahnverbindungen und etwaige Verspätungen wird via Internet informiert. Die Deutsche Bahn stellt den Raum, eine ehemalige Schließfachanlage, mietfrei zur Verfügung. Inzwischen arbeiten mehrere, hörbehinderte Pädagogen, die die Gebärdensprache beherrschen, in dem Projekt. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, mehrere Wohlfahrtsverbände sowie der LVR unterstützen das Projekt.

10.12 Internetportal für gehörlose Menschen

Für wen? Gehörlose und schwerhörige Menschen

Wo steht's? Internetportal www.imhplus.de

Gehörlose und schwerhörige Menschen mit zusätzlichen Behinderungen haben die Möglichkeit, sich auf diesem Internetportal selbstständig und barrierefrei zu informieren.

Zum Beispiel gibt es Informationen zu:

- Kommunikation
- schulische Bildung
- Ausbildung
- Arbeit
- Arbeitslosigkeit
- Umschulung und Weiterbildung

10.13 Datenbank Touristische Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen (DaTaBuS)

Für wen? Blinde und sehbehinderte Menschen

Wer bietet an? Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV)

Wo steht's? www.databus.dbsv.org

Der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV) hat eine Datenbank für blinde und sehbehinderte Menschen entwickelt. Unter der oben angegebenen Internetadresse findet man Ausflugsziele, Ausstellungen, Restaurants, Unterkünfte und Veranstaltungsangebote, die beispielsweise mit speziellen hilfreichen Audios, Informationen in Blindenschrift, Tastobjekten, qualifizierten Assistenzangeboten oder Orientierungshilfen und Leitsystemen aufwarten.

10.14 Lotse/Lotsin für Menschen mit Behinderung

Für wen? Für Menschen mit Behinderung

Wer bietet an? Zentrum für selbstbestimmtes Leben (ZsL) Köln, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

Wo steht's? www.lotsen-nrw.de

Das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Köln führt seit 2010 die Lotsenausbildung im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW mit dem Titel „Hilfe zur Selbsthilfe vor Ort – Lotse/Lotsin für Menschen mit Behinderung“ durch.

Ziel des Projektes ist der Aufbau eines flächendeckenden Netzes von ehrenamtlichen Lotsen für Menschen mit Behinderung beziehungsweise chronischer Erkrankungen im Rheinland. Neben einer Schulungsreihe zu Themen des Sozialrechts, der Beratung und Vernetzung

werden die Teilnehmenden beim Aufbau und der Ausübung ihrer Tätigkeit als Lotse unterstützt und begleitet.

Die Lotsen sind erste Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung in der jeweiligen Region und kennen sich in sozialrechtlichen und psychosozialen Fragestellungen aus.

10.15 MyHandicap APP

Für wen? Menschen mit körperlicher Behinderung

Wer bietet an? Stiftung MyHandicap

Wo steht's? www.myhandicap.de

Die Stiftung „MyHandicap“ will die Lebenssituation von Menschen verbessern, die durch ihre körperliche Behinderung im Alltag beeinträchtigt sind. Das Internetportal www.myhandicap.de bietet zahlreiche Informationen zum Thema Barrierefreiheit. Ein Adressverzeichnis zeigt, wo am wenigsten mit Barrieren zu rechnen ist, um an ein Ziel zu gelangen.

Zudem gibt es eine eigene MyHandicap App. Diese App ist sowohl für iPhones als auch Android-Handys verfügbar. Mit seiner Hilfe ist die Suche nach einem rollstuhlgerechten Ort kein Problem mehr. Die App ist kostenlos und kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

www.myhandicap.de/myadress.html

10.16 Innerstädtische Mobilitätsunterstützung für Blinde und Sehbehinderte

Für wen? Für blinde und sehbehinderte Menschen

Wer bietet an? Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Wo steht's? www.inmobs.de

Das Forschungsprojekt InMoBS wurde mit Förderung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) ins Leben gerufen mit der Aufgabe, ein zuverlässiges und barrierefreies Navigationssystem zu entwickeln. Auf handelsüblichen Smartphones installiert, soll dieses System blinde und sehbehinderte Fußgänger sicher und bequem durch den Straßenverkehr lotsen.

Das Ziel von InMoBS ist die Unterstützung der Mobilität von Blinden und Sehbehinderten auf innerstädtischen Fußwegen. Eine besondere Relevanz haben hier Kreuzungen mit Lichtsignalanlagen (LSA), die in der Regel mit hoher Verkehrsdichte und komplexen Entscheidungssituationen einhergehen. Diese Knotenpunkte sind auch für Blinde und Sehbehinderte problematisch.

Mithilfe eines mobilen Endgeräts sollen Blinde und Sehbehinderte diese Kreuzungen mit LSA einfacher und sicherer queren können. Infrastrukturkomponenten liefern per WLAN Informationen an das mobile Endgerät, welches durch eine geeignete Mensch-Maschine-Interaktion bei der Überquerung unterstützt. Damit ergibt sich ein erweiterter Raum für die Mobilität insgesamt. Entsprechend wird auch die Unterstützung der Blinden und Sehbehinderten während des gesamten Weges berücksichtigt, wobei vorhandene Anwendungen soweit möglich integriert werden.

Anhang

Merkzeichen des	
Schwerbehindertenausweises	107
Abkürzungsverzeichnis	109
Literaturempfehlung	111
Stichwortverzeichnis	112

Merkzeichen des Schwerbehindertenausweises

Der Schwerbehindertenausweis kann eine Reihe von Eintragungen enthalten, mit denen verschiedene Nachteilsausgleiche verbunden sind. Die folgende Darstellung gibt einen kurzen Überblick. Ausführliche Informationen zur Feststellung von Behinderungen und zum Schwerbehindertenausweis enthält das Heft „Behinderung und Ausweis“.

Kurz und knapp:

Der neue Schwerbehindertenausweis hat dasselbe kleine Format wie eine Bankkarte. Er ist mit einem fälschungssicheren Aufdruck in der Grundfarbe Grün versehen. Den „Freifahrtausweis“ (linke Seite grün/rechte Seite orange) erhalten gehbehinderte, hilflose, gehörlose und unter bestimmten Voraussetzungen versorgungsberechtigte (zum Beispiel kriegsbeschädigte) Menschen. Der Ausweis kann um eine Reihe von Einträgen/Eintragungen ergänzt werden: Auf der Vorderseite des Ausweises wird „Kriegsbeschädigt“, **[VB]** oder **[EB]**, eingetragen, wenn der behinderte Mensch wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um wenigstens 50 Prozent Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz beanspruchen kann. Das Merkzeichen **[B]** bedeutet „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“. Auf der Rückseite des Ausweises werden der GdB und der Gültigkeitsbeginn des Ausweises eingetragen. Das ist im Regelfall der Tag des Antrags- eingangs bei dem Kreis/der kreisfreien Stadt. Unter Umständen kann hier zusätzlich auch ein früheres Datum vermerkt werden (wichtig zum Beispiel für die Steuererstattung). In den für Merkzeichen vorgedruckten Feldern sind folgende Eintragungen möglich:

[G]

bedeutet „erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr“ (gehbehindert). Das Merkzeichen erhält, wer infolge einer altersunabhängigen Einschränkung des Gehvermögens Wegstrecken bis zwei Kilometer bei einer Gehdauer von etwa einer halben Stunde nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder Gefahren gehen kann. Die Gehbehinderung kann auch durch innere Leiden verursacht sein, durch Anfälle oder Orientierungsstörungen aufgrund einer Sehbehinderung oder Hörbehinderung.

[aG]

bedeutet „außergewöhnlich gehbehindert“. Das Merkzeichen erhält, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Hierzu zählen Querschnittsgelähmte, Doppel-Oberschenkelamputierte, Menschen mit Erkrankungen des Herzens oder der Atmungsorgane et cetera.

[H]

bedeutet „hilflos“. Als hilflos ist derjenige anzusehen, der infolge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend (also mehr als sechs Monate) für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung seiner persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (zum Beispiel beim An- und Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege). Die Zuerkennung der Pflegestufen 2 und 3 ist regelmäßig ein Indiz für die Beantragung dieses Merkzeichens.

[Bl]

bedeutet „blind“. Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 1/50 beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleich zu achten sind.

GI

bedeutet „gehörlos“. Gehörlos sind hörbehinderte Menschen, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt, sowie hörbehinderte Menschen mit einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Wortschatz) vorliegen.

RF

bedeutet „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ermäßigung des Rundfunkbeitrages liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten Blinde, wesentlich sehbehinderte (GdB mindestens 60), schwer hörgeschädigte und behinderte Menschen, die einen GdB von wenigstens 80 haben und wegen ihres Leidens allgemein von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

1. KI

bedeutet „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Benutzung der ersten Klasse mit einer Fahrkarte zweiter Klasse in der Eisenbahn liegen vor“. Das Merkzeichen erhalten schwerkriegsbeschädigte Menschen (ab 70 Prozent MdE) unter bestimmten Voraussetzungen. Zum „Freifahrtausweis“ stellt das Versorgungsamt auf Antrag ein Beiblatt in weißer Grundfarbe aus. Für die „Freifahrt“ (unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr) muss das Beiblatt mit einer Wertmarke versehen sein.

TBI

bedeutet „die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht liegen vor“. Das Merkzeichen TBI erhält ein schwerbehinderter Mensch, der wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.

B

bedeutet „Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“. Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist bei schwerbehinderten Menschen erforderlich, die

- infolge ihrer Behinderung bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Die Feststellung bedeutet nicht, dass die schwerbehinderte Person, wenn sie nicht in Begleitung ist, eine Gefahr für sich oder andere darstellt.
- Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (zum Beispiel bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) in Anspruch nehmen.

Abkürzungsverzeichnis

AblVO	Ablösungsverordnung	GrStR	Grundsteuer-Richtlinien
AFG	Arbeitsförderungsgesetz	GV NW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	HUK	Verband der Haftpflicht-, Unfall und Kraftfahrtversicherer
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz	HwO	Handwerksordnung
AZO	Arbeitszeitordnung	IFD	Integrationsfachdienst
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	InbeQ	Individuelle betriebliche Qualifizierung
BAG	Bundesarbeitsgericht	KraftfahrzeugHV	Kraftfahrzeug-Hilfeverordnung
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz	KLG	Kindererziehungsleistungsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz	KostO	Kostenordnung
BBiG	Berufsbildungsgesetz	KOV	Kriegsopferversorgung
BBW	Berufsbildungswerk	KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz	LAG	Lastenausgleichsgesetz
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	LRKG	Landesreisekostengesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgesetz	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BFH	Bundesfinanzhof	MAIS NRW	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
BFW	Berufsförderungswerk	MBI.	NW Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
BGBI.	Bundesgesetzblatt	NJW	Neue Juristische Wochenschrift
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung	OFD	Oberfinanzdirektion
BIH	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen	OLG	Oberlandesgericht
BKGG	Bundeskindergeldgesetz	PTNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Postwesens und der Telekommunikation (Postneuordnungsgesetz)
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	RdErl	Runderlass
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz	RRG	Rentenreformgesetz
BSG	Bundessozialgericht	RKG	Reichsknappschaftsgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz	RVO	Reichsversicherungsordnung
BStBl.	Bundessteuerblatt	SchFG	Schulfinanzgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz	SchfkVO	Schülerfahrkostenverordnung
BudgetV	Budgetverordnung	SchwAV	Schwerbehinderten-Ausgleichs-abgabeverordnung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	SchwG	Schwerbehindertengesetz
BVG	Bundesversorgungsgesetz	SGB	Sozialgesetzbuch
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte	SMBl. NW	Sammelministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz	StÄndG	Steueränderungsgesetz
ESTDVO	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
ESTG	Einkommensteuergesetz	StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien	TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
FG	Finanzgericht		
FinM	Finanzminister		
GdB	Grad der Behinderung		
GebOST	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr		

UStG	Umsatzsteuergesetz
VG	Verwaltungsgericht
VkBl.	Verkehrsblatt
VStG	Vermögenssteuergesetz
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WoBauG	Wohnungsbaugesetz
WOGG	Wohngeldgesetz

Stichwortverzeichnis

A

Altersrente 51 und folgende Seite
 Altersteilzeit 52
 Arbeitsassistent 16
 Arbeitshilfen 15 und folgende Seite
 Arbeitsplatzgestaltung 15, 26
 Arbeitsstätte 26, 57 und folgende Seite
 siehe Erste Tätigkeitsstätte
 Ausbildung 6 und folgende Seiten
 Ausbildungsgeld 7
 Ausbildungsvergütung 6
 Ausweis 41, 47, 80 und folgende Seiten, 107
 Automobilclub 79
 Automobilhersteller 83
 Außergewöhnliche Belastung 28 und folgende Seite,
 63 und folgende Seiten

B

BAföG 10 und folgende Seite
 Barrierefreiheit 99
 Bauvorschriften 99 und folgende Seite
 Befreiung 76 und folgende Seiten, 79 und
 folgende Seite, 93
 Behinderte Kinder 54 und folgende Seite
 Behinderungsbedingte Fahrtkosten 57 und folgende
 Seite
 Behindertentoiletten 90
 Begleitperson 86 und folgende Seiten
 Benachteiligungsverbot 44 und folgende Seite
 Berufsausbildung 7 und folgende Seiten
 Berufsbildungswerk 11
 Berufsförderungswerk 12
 Beitragszeiten 48 und folgende Seiten
 Beitragsermäßigung 79, 93
 Beratung 8 und folgende Seiten, 11 und folgende
 Seite, 30 und folgende Seiten
 Beschäftigungssicherungszuschuss
 vormals Minderleistung 29 und folgende Seite
 Betreuung 8 und folgende Seite, 22, 62 und
 folgende Seiten
 Blindengeld 47 und folgende Seite
 Blindenhilfe 47 und folgende Seite
 Blindensendung 94 und folgende Seite
 Blindenführhund 87
 Budget für Arbeit 31 und folgende Seite

C

CBF Darmstadt 90

D

D115 101
 Darlehen 10, 17, 19 und folgende Seiten, 97 und
 folgende Seite
 DaTaBus 105

E

Eingliederung 11 und folgende Seiten
 Eingliederungszuschuss 32
 Einkommensgrenze 11, 20, 97 und folgende Seite
 Erbschaftsteuer 78
 Ermäßigung 56, 68 und folgende Seite, 77 und
 folgende Seite, 79, 93, 101
 Erstausbildung 11
 Erste Tätigkeitsstätte 27, 56 und folgende Seiten
 Erwerbsminderung 48 und folgende Seiten
 Erwerbsunfähigkeit 48
 Existenzgründung 17

F

Fahrdienste 91
 Fahrtkosten 11, 17, 56 und folgende Seiten, 66 und
 folgende Seiten
 Fahrverbot 82
 Flugreisen 89
 Fortbildung 12, 17
 Förderung 10, 13 und folgende Seiten
 Freifahrt 84 und folgende Seite, 110
 Fürsorgeerlass 43

G

Gebärdentelefon 104
 Gebührenbefreiung 79, 104
 Gehörlose Menschen 8, 76, 83, 88, 104 und
 folgende Seiten
 Gesellenprüfung 9
 Gleichstellung 39
 Grundsicherung 53 und folgende Seite
 Grundsteuer 77

H

Haftpflichtversicherung 90
Haushaltsnahe Beschäftigung 63 und folgende Seiten
Haushaltsnahe Dienstleistung 63 und folgende Seiten
Haushaltshilfe 69 und folgende Seiten
Häusliche Pflege 50, 69, 71, 73, 96
Heimunterbringung 64
Hochschule 11 und folgende Seite
Höchstförderdauer 11
Hundesteuer 78

I

Immobilien 97 und folgende Seite
Ingenieure 15 und folgende Seiten, 30
Informationen für Reisende 84 und folgende Seiten
Internetportal 104
Investitionen 25 und folgende Seite

J

Jobcoaching 24

K

Kinderbetreuung 62 und folgende Seiten
Kraftfahrzeugsteuer 76 und folgende Seiten
Kraftfahrzeugversicherung 84 und folgende Seite
Kultur 101
Kündigungsschutz 36 und folgende Seiten
Kurkosten 64
Kurtaxe 101

L

Leerfahrt 61
Leistungen an Arbeitgeber 25 und folgende Seiten
Leistungen an Arbeitnehmer 7 und folgende Seite
Lotse 105

M

Mehrarbeit 42
Mehrfachanrechnung 33
Merkzeichen 80, 107 und folgende Seite
Minderleistung siehe
 Beschäftigungssicherungszuschuss 29 und
 folgende Seite
Mitnahme 86, 107
Mobilfunk 94
Modernisierung 70
MyHandicap 105

N

Neuwagenkauf 83
Nutzung der 1. Wagenklasse 108

O

Öffentlicher Personennahverkehr 84 und
 folgende Seite

P

Pannenhilfe 84 und folgende Seite
Park & Rail 88 und folgende Seite
Parkausweis 81 und folgende Seiten, 89
Parkerleichterung 81 und folgende Seiten
Parkplätze 80 und folgende Seiten, 88
Parkplatzreservierung 81 und folgende Seiten
Pauschbetrag 73 und folgende Seite
Persönliches Budget 21
Personelle Unterstützung 28 und folgende Seite
Pflegebedürftigkeit 96
Pflegepauschbetrag 73
Pflichtarbeitsplätze 33
Pkw-Kauf 83
Privatfahrt 66 und folgende Seiten
Probebeschäftigung 33
Prüfung 7 und folgende Seite
Prüfungserleichterungen 9 und folgende Seite

Q

Qualifizierung 12, 17

R

Rente 48 und folgende Seiten

Rolliguide 103

Rollstuhl 65, 90

Rückwirkende Anerkennung 75

Rundfunkgebühren 93, 108

Ruhestand 52

S

Selbstständigkeit 17

Schadenersatz 44

Schenkungssteuer 78

Schiffsreisen 91

Schutzhelmpflicht 82 und folgende Seite

Sehbehinderte Menschen 30, 87, 94, 102

Sicherheitsgurte 82 und folgende Seite

Sicherheitstraining 83

Sitzplatzreservierung 88

Sozialrabatt 84

Straßenverkehrsamt 76 und folgende Seite, 80 und folgende Seiten

Streckenverzeichnis 85

T

Technischer Beratungsdienst 15, 30

Teilzeitbeschäftigung 42 und folgende Seite

Telefon 94

Toiletten 90

TÜV 79

U

Übergangsgeld 21

Umbaumaßnahmen 100 und folgende Seite

Umsatzsteuer 77

Unentgeltliche Beförderung 84 und folgende Seiten, 108

Unterstützte Beschäftigung 22

Urlaub 40 und folgende Seite

V

Vermieter 99 und folgende Seite

Vermittlung 7, 99

Versicherungszeiten 48 und folgende Seiten

Vorgezogener Ruhestand 52

W

Wahlrecht 73

Weiterbildung 17 und folgende Seiten

Werbungskosten 56 und folgende Seite

Wertmarke 84 und folgende Seiten, 107

Wohnung 19 und folgende Seiten, 56 und folgende Seiten, 96 und folgende Seiten

Wohnberechtigungsschein 97

Wohngeld 96

Wohneigentumssicherungshilfe 98

Wohnungsbauförderung 98 und folgende Seiten

Wohnungskündigung 98

Wohnungsumbau 100

Wohnungsvermittlung 99

Z

Zentralschlüssel 90

Zusatzurlaub 40 und folgende Seite

Zuschüsse für die Ausbildung 6 und folgende Seiten

Zuschüsse für Arbeitgeber 25 und folgende Seiten

Zuschüsse für schwerbehinderte Menschen 15 und folgende Seiten

Notizen

Notizen

Notizen

Überreicht durch: